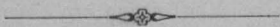


Mitteilungen

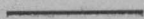
des

Oberhessischen Geschichtsvereins.



Neue Folge.

Zwölfter Band.



Gießen 1903.

J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung.

Beiträge für die Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins sind nach Gießen an den Vorsitzenden des Vereins einzusenden. Manuskripte werden auf einseitig beschriebenen Quartblättern, vollständig druckfertig erbeten.

Jeder Verfasser erhält von seinem Aufsatze 15 Sonderabzüge frei; für weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, hat er die Kosten selbst zu tragen; ausgeliefert werden die Sonderabzüge erst bei der Ausgabe des ganzen betr. Bandes.

Inhalt.

	Seite
Die Eroberung und Sicherung der Wetterau durch die Römer von Professor Dr. Georg Wolff in Frankfurt a. M.	1
Dr. theol. Chr. E. Schwarzenau und die letzte Verpfändung der Herrschaft Itter von August Heldmann, Pfarrer in Michelbach	23
Zur Ortsgeschichte von Großen-Linden von Adolf Heyding, Pfarrer in Großen-Linden	52
Über den Einfluß Hessens auf die Reformation in Waldeck von Lic. theol. Dr. phil. Walther Köhler, Privatdozent in Gießen	82

Kleinere Mitteilungen.

1. Eine Bücherschenkung an die Pfarrkirche zu Alsfeld aus dem Jahr 1571 von Lic. Fritz Herrmann in Darmstadt	89
2. Die Schulden der Stadt Alsfeld im Jahre 1523 von demselben . .	94
3. Zwei Promotionskosten-Verzeichnisse aus den Jahren 1593 und 1614 von demselben	100
4. Die Rechtsschule in Wehlar von Dr. phil. et iur. M. Biermer, Prof. in Gießen	103
Museumsbericht vom Konservator	113
Chronik des Vereins April 1902 bis April 1903 vom Schriftführer	124

Die Eroberung und Sicherung der Wetterau durch die Römer.

Ein Vortrag*)

von

Dr. Georg Wolff.

Meine Herrn! Gestatten Sie mir zunächst dem Gefühle der Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß es mir heute endlich gestattet ist, in Erfüllung eines lange gehegten Wunsches, zu den Mitgliedern des Oberhessischen Vereins in persönliche Beziehung zu treten, des Vereins, dessen Arbeitsfeld sich an so mancher Stelle mit dem Gebiete berührt, auf welchem ich seit 10 Jahren von Reichs wegen zu arbeiten berufen war, dem aber mein persönliches Interesse schon viel länger zugewendet gewesen ist. Schon vor 30 Jahren habe ich als Mitglied des Kasseler und Hanauer Geschichtsvereins die spärlich bemessene Zeit, die einem jungen Gymnasiallehrer für eine bescheidene wissenschaftliche Tätigkeit übrig bleibt, der wetterauischen Territorialgeschichte gewidmet, und 10 Jahre bevor ich die erste Römerstraße vom Main nach Oberhessen verfolgte, bin ich nach der Gerichtstätte von Raichen gepilgert, noch ohne zu ahnen, daß gerade jene Gegend, welche damals auf den archäologischen Karten noch weit und breit in der unbesleckten Farbe der Unschuld glänzte, von mir später ziemlich reichlich mit roten, grünen und blauen Punkten, Kreuzen und Linien angefüllt werden sollte. Was mich veranlaßte, liebgewordene Studien zu Gunsten einer Beschäftigung aufzugeben, die damals so ziemlich von allen Universitätslehrern und infolge dessen auch von den jüngeren Gymnasialphilologen recht gering gewertet wurde, war zunächst der Einfluß meines verstorbenen Freundes Albert Dunker, der ja später gerade

*) Gehalten im Oberh. Gesch.-Ver. am 26. Februar 1903.

auf der Gießener Philologenversammlung weite wissenschaftliche Kreise für die Sache zu interessieren mußte, in demselben Jahre 1885, in welchem Emil Hübner seine „Neuen Studien über den römischen Grenzwall“ und Professor Haupt, damals dem wetterauischen Limes und seinem thätischen Vorlande noch weit entrückt, seine verdienstvolle Darstellung des Standes der Limesforschung veröffentlichten, und v. Cochausen in seinem lange erwarteten Werke über den römischen Grenzwall erkennen ließ, wie wenig wir im Grunde noch über die Gesamtanlage, den Zweck und die Geschichte des Limes wußten. Damals war ich bereits seit einem Lustrum dem Ausgrabungsteufel verfallen, der wie der Meister seiner Kunst gerade den Anfänger durch reiche Funde zu verführen pflegt, sich ihm mit Leib und Seele zu verschreiben.

Auch für meine Beschäftigung mit der römisch-germanischen Forschung war das mehrfach erwähnte Jahr 1885 von einer ausschlaggebenden Bedeutung. Führten mich doch damals die bei meinen ersten Lokaluntersuchungen und Ausgrabungen gemachten Beobachtungen zur Aufstellung zweier Hypothesen, welche mir zunächst heftigen Widerspruch eintrugen, im Laufe der Jahre aber durch das Bestreben, für meine Ansichten eine festere Grundlage zu gewinnen, mich zu einer Reihe von Entdeckungen geführt haben, welche für die jetzt geltende Ansicht über die Chronologie der Eroberung und Besiedelung des Maingebietes und der Wetterau wesentlich mitbestimmend gewesen sind.

Bei den Grabungen am Kastell Großkrozenburg, welches 8 km. südlich von Hanau da am Main lag, wo der ostwetterauische Limes den Fluß verließ, hatten wir im Jahre 1883 die Ziegeleien der 4. Bindeleikerkohorte aufgedeckt, deren gestempelte Ziegel sich bereits früher in völlig identischen Formen in zahlreichen Kastellen der Main- und Taunusgrenze gefunden hatten, eine Erscheinung, die sich bekanntlich in noch weit ausgedehnterem Maße bei den Ziegeln der 22. Legion wiederholte, während andere Legionen weit begrenzte Fundgebiete aufzuweisen hatten und die Stempel der Hilfskohorten meist auf einzelne Kastelle beschränkt waren. Ich hatte jene auffallende Erscheinung in meinen ersten Arbeiten auf diesem Gebiete in Übereinstimmung mit der bis dahin herrschenden Ansicht durch die Vermutung zu erklären gesucht, daß die Kohorte beim Bau der Limeskastelle vom Rhein bis zum Main in hervorragender Weise beteiligt gewesen sei und dann in Großkrozenburg, wo ihre dauernde Anwesenheit auch durch Stein-

inschriften belegt war, in Garnison gelegen habe. Die eingehendere Beschäftigung mit der Frage, wozu die Auffindung der Ziegelöfen Veranlassung bot, überzeugte mich von der Unhaltbarkeit dieser Annahme und veranlaßte mich in der Schrift „Über den römischen Grenzwall bei Hanau“ im Jahre 1885 die beiden Sätze aufzustellen, daß 1) die Auffindung gestempelter Ziegel eines Truppenkörpers nicht ohne weiteres zu dem Schlusse berechtige, daß derselbe an dem Fundorte in Garnison lag, und daß 2) die Identität der Matrizen der in Großkrozenburg und der in anderen Limeskastellen, besonders am Main, gefundenen Stempel sich daraus erkläre, daß der durch reichhaltige Lager guten Tons und überdies durch seine Lage an dem schiffbaren Flusse ausgezeichnete Platz andere in ersterer Hinsicht weniger bevorzugte Orte mit dem wertvollen Baumaterial versorgt habe. Diese Ansicht wurde von den meisten Beurteilern der Arbeit günstig aufgenommen, und selbst v. Cohausen, der noch soeben in seinem Limeswerke die Garnisonen der Kastelle z. T. nach den in ihnen gefundenen Ziegelstempeln bestimmt hatte, erklärte meine Ausführungen für „wenn auch unbequeme, so doch schlagende Wahrheiten“ und wies aus seiner eigenen Erfahrung darauf hin, daß ein Ziegeltransport schon aus dem Grunde anzunehmen sei, weil bei manchen Kastellen, besonders im Taunus, ein zur Herstellung der in ihnen gefundenen Ziegel geeigneter Ton gar nicht vorhanden sei. Von anderer Seite aber fand der Gedanke, daß Militärbauten von anderen als den auf ihren Ziegeln bezeichneten Truppenteilen erbaut seien, den allerheftigsten Widerspruch. Man bezeichnete meine Ansicht als eine „verhängnisvolle Verkennung der natürlichen Voraussetzungen römischer Militärbauten“ und als die „Vernichtung des epigraphischen Wertes der Ziegelstempel, ja teilweise des historischen Zeugnisses“. Ja, selbst der um das Verständnis der römischen Reste in Deutschland hochverdiente Emil Hübner schloß eine Besprechung der Kontroverse mit dem Satze, „daß bis auf den schwerlich zu erbringenden Gegenbeweis,“ die Auffindung großer Centralwerfstätten „man stets werde annehmen müssen, daß in der Regel auch die Ziegel in loco von dem für die Bauten kommandierten Truppenteil hergestellt worden seien“. Da war es denn ein seltener Glücksfall, daß ich zwei Jahre nach dem Erscheinen dieses letzten Limesaufsatzes von Hübner an der Mündung der Nidda in den Main, wo zweifellos einer der ältesten und wichtigsten Flußhäfen des rechtsrheinischen Germanien gewesen ist, die von Hübner vermischten Centralziegeleien fand, von

welchen aus zunächst für die sämtlichen im Chattenkriege Domitians angelegten Kastelle und später längere Zeit hindurch für die im Machtgebiete der 22. Legion, vom unteren Neckar bis zur Grenze der Germania superior bei Rheinbrohl, ausgeführten Militärbauten Ziegel, Backsteine und Hypokaustfacheln geliefert worden sind. Diese Tatsache bei der wissenschaftlichen Bearbeitung der Niederlande festzustellen, wurde mir dadurch erleichtert, daß wenige Jahre vorher, gleichfalls in dem für die römisch-germanische Forschung so ergiebigen Jahre 1885, Mommsen im 5. Bande seiner römischen Geschichte die Bedeutung des Chattenkrieges Domitians, besonders für das Maingebiet und die Wetterau, festgestellt hatte, und daß gleichzeitig durch eine Reihe von Spezialarbeiten die das Heer des Kaisers damals bildenden Legionen bestimmt worden waren. Wenn sich nun gerade diese Legionen: die Legio I Adiutrix, die XXI Rapax, die XIV Gemina Martia Victrix, die VIII Augusta in und neben den ältesten Öfen unter Umständen vertreten fanden, die eine gleichzeitige Herstellung ihrer Fabrikate, ja sogar eine Benutzung desselben Ofens durch Angehörige verschiedener Legionen bewiesen, so drängte sich die Schlußfolgerung von selbst auf, daß die Niederöfen von Abteilungen des im Chattenkriege verwandten Heeres zur Herstellung der Materialien angelegt waren, deren man bei den infolge dieses Krieges und seiner Ergebnisse nötig werdenden Militärbauten, besonders der unmittelbar nach oder gleichzeitig mit den Kastellen erbauten Magazine und Bäder, bedurfte. Und wenn sich ferner aus den Bestandteilen eines besonders gut erhaltenen Ofens beweisen ließ, daß derselbe von jenen älteren Legionen gebaut und später mit Material der 22. Legion für neuen Gebrauch wieder hergestellt worden war, so war der Schluß unabweisbar, daß die 6 Jahre nach dem Chattenkriege nach Mainz verlegte 22. Legion das Erbe jener um diese Zeit, zum Teil schon vorher, aus der Provinz verlegten Truppenkörper angetreten habe. Wenn nun aber endlich die Vergleichung der mehr als 100 in den aufgedeckten Teilen der Ziegelei gefundenen Stempeltypen der 22. Legion mit den in den westdeutschen Museen vorhandenen Materialien und den in älteren Publikationen vergleichbar beschriebenen und dargestellten Stempeln zu dem Ergebnis führte, daß alle am Limes und hinter demselben von Neuwied bis Öhringen in Württemberg gefundenen Ziegel der Legion, soweit sie den Beinamen Pia Fidelis enthalten, in Nied gebrannt sind, so werden Sie es erklärlich finden, daß ich den Streit über die Bedeutung der Ziegelstempel als ent-

schieden ansah, noch bevor die Ergebnisse der Reichs-Limes-Forschung meine Ansicht auf der ganzen Linie bestätigt hatten. Sie werden es um so erklärlicher finden, wenn ich hinzufüge, daß das erste Zeugnis für die Richtigkeit meiner Schlußfolgerungen mir in einem längeren Briefe Theodor Mommsens zu Teil wurde, in dem der Altmeister auch unserer römisch-germanischen Forschung unmittelbar nach dem Erscheinen meiner Arbeit u. a. schrieb: „Darüber kann in Zukunft keine Frage sein, daß das Vorkommen eines Militärstempels nicht die Garnison der darauf genannten Abteilung am Fundort verbürgt, sondern nur einesteils das Vorhandensein einer Garnison daselbst, andererseits die Zugehörigkeit derselben zu dem Militärverband, dem die auf dem Ziegel genannte Truppe angehört“.

Schon aus diesen Worten, die in lapidarer Kürze die wichtigsten Punkte der Kontroverse feststellen, geht hervor, daß die Befürchtung einzelner Forscher, daß durch meine Behauptungen den Ziegelstempeln ihr epigraphischer Wert genommen wurde, keineswegs berechtigt war: im Gegenteil glaube ich denselben an Stelle eines fiktiven und nur vermöge eines gedankenlosen Nachsprechens aufrecht erhaltenen Wertes — ich darf den Ausdruck gebrauchen, da ich selbst während der ersten 5 Jahre meiner Beschäftigung mit diesem Gegenstande mich dieses Fehlers schuldig gemacht habe — ihre wirkliche Bedeutung als historische Dokumente gesichert zu haben. Dieselbe beruht vor allem darin, daß sie uns die Möglichkeit gegeben haben, auch solche militärische Anlagen, bei welchen Steininschriften fehlen, und das ist im rechtsrheinischen Gebiete besonders bei den ältesten und geschichtlich wichtigsten fast durchweg der Fall, chronologisch zu bestimmen. Das ist wiederum in besonders hervorragender Weise der Fall gewesen auf dem Gebiete, welches unsere Aufmerksamkeit heute Abend speziell in Anspruch nimmt: im Maingebiete und in der Wetterau, wo vor dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts kaum einige tastende Versuche zur chronologischen Unterscheidung der aufgefundenen Objekte gemacht worden waren. Dabei muß allerdings bemerkt werden, daß die damals bekannten militärischen und civilen Anlagen, mit Ausnahme der im westlichsten Teile des Gebietes gefundenen, fast ausschließlich aus der späteren Zeit der römischen Okkupation stammten. Ich werde es stets dankbar als eine unverdiente Gabe des Glückes ansehen, daß es mir verstattet gewesen ist, die großen Kastelle der Wetterau aus flavischer Zeit und daneben einige Erdlager aus der allerfrühesten Periode dauernder Besitzergreifung des rechtsrheinischen

Gebietes aufzufinden und dadurch selbst die Stichhaltigkeit der von mir bei der Bearbeitung der Nieder Funde ausgesprochenen Ansichten zu erproben. Ich darf sagen, daß sie diese Probe bestanden haben. Aber indem an allen untersuchten Plätzen dem Vorkommen des als wichtig erkannten Ziegelmaterials bis zum kleinsten Fragment eines Stempels unter Berücksichtigung aller Fundumstände, wie Schuttlagen, Art des Gebäudes, verschwiebertes Vorkommen mit anderen Antikaglien, ein sorgfältiges Interesse gewidmet wurde, ist es möglich geworden, auch andere Arten von Funden zeitlich genauer zu bestimmen, als es bis dahin möglich gewesen war. Dies gilt besonders von den der Mode unterworfenen Tongefäßen, die, weil die ältesten Typen meist nur als Scherben gefunden werden, früher wenig beachtet worden waren, während sie doch deshalb als chronologische Dokumente besonders wertvoll sind, weil bei ihnen die Zeit der Benutzung wegen ihrer Gebrechlichkeit mehr als bei den Metallwaren, auch den Münzen, mit der der Herstellung zusammenfällt. Dadurch haben die Ziegelstempel uns mittelbar auch die Möglichkeit einer chronologischen Bestimmung solcher Anlagen gegeben, bei welchen sie nicht gefunden worden sind, zum Teil auch mit Rücksicht auf deren civilen Charakter nicht gefunden werden konnten. Auch hier boten die rasch auf einander folgenden Auffindungen von Töpferöfen mit außergewöhnlich reichem Inhalt in Heddernheim und Heldenbergen in Oberhessen unter Umständen, die eine genaue chronologische Bestimmung ermöglichten, erwünschte Gelegenheit, die gewonnenen Resultate einer Superrevision zu unterziehen. Es war dies um so wichtiger, da die Geschichte der Eroberung der Wetterau, wie sie sich aus den litterarischen Quellen ergibt, und der archäologische Befund in den aufgefundenen Rastellen dazu genötigt hatten, die auf die linksrheinischen Funde gestützten chronologischen Ansetzungen einzelner Gefäßtypen für unser Grenzgebiet zum Teil zu modifizieren. Es ist erklärlich, daß manche in den Rheinlanden mit ihrer längst romanisierten und bereits in keltischer Zeit auf technischem Gebiete vorgeschrittenen Bevölkerung bereits außer Gebrauch gekommenen Formen unter den vorwiegend bäuerlichen und militärischen Bewohnern des Grenzlandes noch Abnehmer fanden. Andererseits aber läßt sich in manchen diesen Gegenden eigentümlichen und teilweise an die Gepflogenheiten der späten La Tène-Zeit anknüpfenden Gefäßformen und Dekorationen ein Eingehen auf die Geschmacksrichtung der unter römischer Herrschaft verbliebenen germanischen und keltischen Bewohner erkennen.

Ich gehe nun zur Darlegung der innerlich zusammenhängenden Untersuchungsreihe über, die ihren Anfang bereits vor der Entdeckung der Nieder Biegeleien und der mit ihr zusammenhängenden Hypothese genommen, ihren Abschluß aber noch heute nicht erreicht hat.

Bereits vor 18 Jahren habe ich in einem im Hanauer Geschichtsverein gehaltenen Vortrage den Gedanken ausgesprochen und begründet, daß vor der Anlage des die Wetterau in weitem Bogen umziehenden Pfahlgrabens eine ältere, nach Domitians Schattenkrieg ohne Wall und Graben als Grenzweg mit Wachtstationen und Kastelle angelegten Grenzlinie, ein Limes im antiken Sinne des Wortes, bestanden habe, der den Main nicht bei Großkrozenburg, sondern an seinem Knie hinter der Kinzigmündung bei Hanau-Kesselstadt verließ, um mit Benutzung natürlicher Terrainabschnitte auf kürzerem Wege den Anschluß an den Taunus zu erreichen.

In dieser Ansicht fühlte ich mich bestärkt, als bald darauf Mommsen im 5. Bande seiner römischen Geschichte die Kastelllinie auf dem Odenwalde und hinter dem Neckar, welche bis dahin allgemein als eine jüngere Verstärkung des Rhein-Donau-Limes angesehen worden war, für einen älteren, von den flavischen Kaisern ohne Wall und Graben angelegten Limes erklärte. Obgleich es mir aber bei der Verfolgung meiner Hypothese bereits im Jahre 1887 gelang, am vermuteten Ausgangspunkte jener älteren Wetteraulinie in Kesselstadt ein Lager aufzufinden, welches alle bis dahin östlich vom Rhein bekannt gewordenen Kastelle erheblich — so die Saalburg um das Fünffache — übertraf, blieb meine Grenztheorie zunächst ziemlich unbeachtet. Als daher einige Jahre später in Heidelberg die Reichs-Limes-Kommission zusammentrat und ein Programm für die bevorstehenden Arbeiten entwarf, nahm man zwar südlich vom Main Untersuchungen an der hinteren und vorderen Linie in Aussicht, für die Wetterau dagegen war nur von der einen mit dem Grenzwall zusammenfallenden Linie die Rede. Dies veranlaßte mich, bei den Verhandlungen über die Annahme eines Streckenkommissariats diese von der Bedingung abhängig zu machen, daß mir vom Grenzwall selbst nur das ins ehemalige Kurhessen fallende Stück vom Main bis Marköbel übertragen werde, dagegen für diese Strecke ausnahmsweise auch die Untersuchung des Hinterlandes zwischen jenem Grenzabschnitt und der Nidda, einschließlich Höchst und Heddernheim, ins Programm aufgenommen werde. Die Kommission ging auf diesen Vorschlag ein und fügte bereits im

zweiten Jahre der Arbeiten, nachdem inzwischen die Veröffentlichung über die Ziegeleien von Nied erschienen war, aus eigener Initiative die Untersuchung des gesamten Straßennetzes zwischen dem Rhein und der römischen Grenze, dem Main und dem Taunus hinzu, eine schwierige und, wie es schien, undankbare Aufgabe, die, von niemanden erstrebt, von mir mit Resignation übernommen wurde. So wurde der Schwerpunkt meiner Tätigkeit für die Reichs-Limes-Kommission immer mehr von der Grenze ins Hinterland verlegt.

Inzwischen hatten sich meine privaten Untersuchungen, wie die Mitteilungen über die Nieder Ziegeleien erkennen ließen, bereits vorher auch auf die westlichen Teile dieses Gebietes erstreckt. Hier hatten einige Stellen im 5. Bande von Mommsens römischer Geschichte mir neue Anregungen gegeben. Gegenüber der damals landläufigen Ansicht, daß nach der Abberufung des Germanicus das rechtsrheinische Gebiet in seiner ganzen Ausdehnung von den Römern geräumt worden sei, hatte Mommsen die Überzeugung ausgesprochen, daß die Ebene am unteren Main, gegenüber Mogontiacum, das Land der ehemals Chattischen Mattiaker, seit der Eroberung durch Drusus unter römischer Herrschaft verblieben sei. Damit ergab sich neben der von mir angenommenen älteren und jüngeren Grenze in der Ostwetterau noch eine älteste vorlavische Zone, deren Ausdehnung nach Osten zu bestimmen mir als eine dankbare Aufgabe der Lokalforschung erschien. An ihre Lösung bin ich, nachdem in den beiden ersten Jahren der Reichsarbeiten die mir übertragene Strecke des äußeren Limes in der Hauptsache erledigt war, im Jahre 1894 gegangen.

Ein Blick auf die Karte zeigt, daß in allen Perioden der Geschichte und Vorgeschichte, in welchen es sich um Heeres- oder Völkerbewegungen vom Mittelrhein her zur Lahn und ins Innere Deutschlands — oder umgekehrt — handelte, der Terrainabschnitt Höchst-Hofheim eine hervorragende Bedeutung gehabt haben muß. Da, wo das Rheingau-gebirge durch die Senke von Niedernhausen vom Hochtaunus getrennt ist, zweigt sich von demselben der Höhenzug ab, welcher mit dem Hochfelde zwischen Marxheim und Hofheim nahe an den Main herantritt und den Hofheimer Kapellenberg jenseits des Schwarzbachtales wie eine weithin sichtbare und weitschauende Warte in die Südwetterau vorschiebt. Wer die Aquae Mattiacae sicher besitzen wollte, mußte jene Höhen besetzen und vor allem die beiden Eingangspforten, die Senke von Niedernhausen und die Lücke zwischen

den Hofheimer Höhen und dem Mainknie bei Höchst, zu sperren in der Lage sein. Auf dem Hochfelde waren vor 50 Jahren die Reste eines Kastells aufgegraben, aber so gründlich ausgebrochen, daß v. Cohausen in seinem Pfahlgrabenwerk weder über seine Lage noch über seine Gestalt nähere Angaben zu machen vermochte. Ich habe es im Jahre 1894 samt seinen Bädern und einem Teil seines Lagerdorfes wieder aufgefunden und als ein Werk aus Domitians Zeit bestimmen können, der zweifellos auch das von Reuter untersuchte Wiesbadener Steinkastell angehörte, welches mit dem von Hofheim in den Maßen, der Bauart und dem Charakter der Funde übereinstimmt. Wie aber in Wiesbaden Prof. Ritterling Reste eines älteren Erdkastells aus Augusteischer Zeit nachgewiesen hat, so fand sich auch neben dem Domitianischen Steinkastell bei Hofheim — außerhalb desselben — ein größeres polygonales Erdlager — das erste dieser Art —, welches in Verbindung mit einer ebenfalls damals entdeckten Erdschanze auf dem gegenüber liegenden Kapellenberge so deutlich den Zweck einer Sperrung des Lorschacher Thals und der in seiner Richtung aus dem Lahntale nach der Mainebene führenden Naturstraße erkennen ließ, daß die Annahme, hier sei ein Teil des östlichen Grenzabschlusses des mit dem Gebiete der Mattiaker übereinstimmenden vordomitianischen Besitzes der Römer gefunden, auch dann nahe gelegen hätte, wenn ich nicht unmittelbar darauf im Kirchgarten von Höchst die Gräben eines Erdkastells gefunden hätte, welches nach den in ihnen gefundenen Gegenständen ebenfalls den ersten Jahrzehnten des ersten Jahrhunderts zuzuweisen ist. Gleichzeitig wurde durch die Untersuchungen Ritterlings in Wiesbaden und meine eigenen bei Hofheim und Flörsheim der frühzeitige und dauernde Besitz des durch jene Grenzanlagen gesicherten Mattiakerlandes unzweifelhaft festgestellt. Nun hat in jüngster Zeit der bei den Ausgrabungen von Miso-Haltern hervorragend beteiligte Oberstleutnant Dahm, mit dem ich vor 20 Jahren den Hanauer Limes untersucht habe, die Vermutung ausgesprochen, daß das Hofheimer Erdlager identisch sei mit dem Miso in unserer Gegend entsprechenden von Drusus angelegten und von Germanicus erneuerten praesidium in monte Tauno. Diese vielgesuchte, vielbesprochene und viel mißbrauchte Befestigung hat — ebenfalls in allerjüngster Zeit — Ritterling mit Rücksicht auf die archäologischen Funde in Höchst gesucht, während Delbrück aus strategischen Gründen und v. Domszjewski wegen epigraphischer Funde Friedberg den Vorzug gaben. Gegenüber diesen Orten ist das

früher in erster Linie in Anspruch genommene Heddernheim in den letzten Jahren zurückgetreten, für die Saalburg aber haben jetzt auch deren Bearbeiter auf das *beneficium aetatis* offiziell verzichtet. Ich selbst habe bei meiner letzten Besprechung dieser Frage vor Jahresfrist die Ansicht ausgesprochen, daß an allen genannten Orten — mit Ausnahme der Saalburg — sehr wohl bereits in Augusteischer Zeit Befestigungen bestanden haben können, ohne daß durch deren Nachweisung die Frage nach dem *praesidium in monte Tauno* entschieden sein würde. Denn was wir von der Bedeutung der Wetterau und der oberhessischen Senke für die Feldzüge der beiden Claudier wissen oder ahnen können, läßt ebenso, wie in Westfalen, auch an der uralten Heer- und Völkerstraße zwischen Rhein und Weser neben den von den Schriftstellern genannten auch noch andere Befestigungen nicht nur vermuten, sondern mit Sicherheit annehmen.

Da nun aber die Frage nach der Lage des Drususkastells wieder aufgeworfen ist und voraussichtlich so bald nicht wieder zur Ruhe kommen dürfte, so habe ich mit Ritterling verabredet, die Erdlager von Hofheim und Höchst, deren Existenz ich mit den von der Reichs-Vimes-Kommission bewilligten sehr geringfügigen Mitteln nur eben feststellen konnte, auf Kosten des Wiesbadener Museums noch etwas eingehender zu untersuchen. Wir haben im vorigen Herbst mit Hofheim begonnen. Die unternommenen Grabungen haben sowohl im Lagergraben als auch in den Trümmern eines ausgedehnten Lehmfachwerkbauwerks im Inneren zahlreiche z. T. wertvolle Funde zu Tage gefördert, deren Beschaffenheit in völliger Übereinstimmung mit der von mir s. B. ausgesprochenen Ansicht für eine dauernde Besetzung des Platzes während der ersten und eines Teils der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts sprechen. Insbesondere schließt die Münzreihe von der republikanischen Zeit bis Nero und das Fehlen der ältesten Sigillatatypen eine Gleichstellung der bisher untersuchten Anlagen mit denjenigen von Haltern aus, während sich der Gesamtbefund am leichtesten erklärt, wenn man annimmt, daß die Hofheimer Befestigungen als Grenzanlagen zur Zeit und vielleicht auch infolge von Caligulas Feldzug an dem Rhein entstanden sind, und bis zur Vorschübung der Grenze durch den Chattenkrieg ihre Aufgabe erfüllt haben. Viel bestimmter als bei dem Hofheimer Erdlager sprechen die in den Gräben des Höchster Erdkastells und in seiner Umgebung gefundenen Scherben, sowie die im Laufe der Zeit dort dem Boden enthobenen Münzen

für eine Befestigung dieses wichtigen Punktes bereits in Augusteischer Zeit; und wir dürfen hoffen, diese Dokumente durch die Aufdeckung des einzigen zugänglichen Teils dieser Befestigung im Rathaushofe, die wir noch in diesem Jahre vorzunehmen beabsichtigen, noch erheblich zu vermehren. Daneben dürfte sich hier wie bei Hofheim der Nachweis erbringen lassen, daß die gefundene Erdbefestigung oder eine Erneuerung derselben bis zur flavischen Zeit benutzt und dann durch ein Steinkastell ersetzt wurde. Denn daß auch in Höchst infolge des Chattenkrieges ein Steinkastell erbaut wurde, dafür spricht — abgesehen von der militärischen Wichtigkeit des Platzes und der Nähe der Domitianischen Legionsziegeleien — der Plan der ältesten bis in fränkische Zeit zurückreichenden Teile der Stadt, in welchen sich auch zahlreiche während des Chattenkrieges gebrannte Militärziegel gefunden haben.

Wenn dagegen in Heddernheim oder Friedberg sich Spuren einer Augusteischen Befestigung finden sollten, so müßten diese von den frühesten Resten aus der Zeit der dauernden Besetzung nach der von mir ausgesprochenen Ansicht über die progressive Eroberung des rechtsrheinischen Gebietes um mehr als ein halbes Jahrhundert getrennt sein. Daß aber die Annahme, die offene Wetterau sei erst durch Domitians Chattenkrieg definitiv ins römische Reich einverleibt und militärisch gesichert worden, richtig ist, das haben die Ergebnisse der Lokalforschung sowohl am Limes als besonders in der Wetterau und in Oberhessen während des letzten Jahrzehnts, zu welchem ich nunmehr übergehe, bestätigt. Es war mir seit langer Zeit nicht zweifelhaft, daß die Hauptkastelle aus jener Zeit nicht auf dem Taunus, sondern in der Ebene, für das nordmainische Gebiet in der Nidda-Wetter-Linie, an der vorher erwähnten uralten Völkerstraße, zu suchen seien. In dieser Meinung konnte ich mich nur bestärkt fühlen, als an der Taunuslinie innerhalb der großen Steinkastelle sich kleinere Erdbefestigungen von der Größe und Form der von mir später in Heldenbergen nachgewiesenen fanden, welche, wie das auch die in jüngster Zeit von Jacobi innerhalb der Saalburg vorgenommenen genaueren Untersuchungen wieder bestätigt haben, einer älteren Periode der Grenzbefestigung angehören. Sie setzen schon wegen ihrer geringen Dimensionen, durchschnittlich 90:70 m., größere Hauptkastelle im Hinterlande voraus. Die erkennbare Beziehung des ältesten Erdkastells auf dem Zugmantel zu Wiesbaden, der Altenburg bei Heftrich zu Hofheim, ließ erwarten, daß auch die älteren Anlagen der Saalburg, der Capersburg und

Langenhains ihre korrespondierenden Hauptkastelle an entsprechenden Stellen in der Wetterau hatten. Es lag nahe, zwei von ihnen an den bekannten Römerstätten von Heddernheim und Friedberg zu suchen. Für Friedberg hatte bereits vor 20 Jahren Dieffenbach ein der späteren Reichsburg in Lage und Größe entsprechendes Kastell vermutet. Die Richtigkeit seiner Ansicht ist dann im Jahre 1895 durch eine von Kofler im Auftrage der Reichs-Vimes-Kommission veranstaltete Nachgrabung erwiesen worden, wenn auch über die Beschaffenheit der Anlage im einzelnen nicht viel mehr ermittelt werden konnte.

Zwischen Heddernheim und Friedberg war aber mit Rücksicht auf den die üblichen Intervalle zwischen je zwei Hauptkastellen um das Doppelte überschreitenden Abstand noch ein Kastell in der Mitte anzunehmen. Daß ich es in Oskarben suchte, hatte seinen Grund weniger in den dort gemachten römischen Funden, welche Kofler und Buchner eine civile Ansiedlung im Dorfe und seiner westlichen Umgebung vermuten ließen, als in der durch das Studium der Karten und Beobachtungen im Gelände geweckten Überzeugung, daß im Dorfe eine Anzahl römischer Straßen zusammengetroffen sein mußten. Auf den mageren Etat der Straßenforschung war ich zunächst auch bei meinen Lokaluntersuchungen angewiesen. Um so erfreulicher war es, daß dieselben sehr bald — noch im Spätherbste 1894 — das Vorhandensein einer militärischen Anlage ergaben. Denn das Kastell Oskarben ist in mehr als einer Hinsicht ausschlaggebend für die ganze uns beschäftigende Frage geworden. Zunächst hat es uns, was die Größe betrifft, einen ganz neuen Typus gebracht. Die Steinkastelle Hofheim und Wiesbaden stehen an Flächenraum — offenbar mit Rücksicht auf die Nähe von Mainz — den größten Vimeskastellen erheblich nach. Hier in Oskarben fanden wir zum ersten Mal eine Anlage, welche die letztgenannten großen Vimeskastelle fast um das Doppelte übertraf. Fügen wir hinzu, daß der Raum, wie die Untersuchung einzelner Teile des Inneren erkennen ließ, in weit höherem Grade als dort für die Unterbringung der Truppen in Anspruch genommen war, so leuchtet ein, welche Bedeutung gerade diese Eigentümlichkeit des neu gefundenen Kastells für unsere Frage hat. Was seine Form betrifft, so wurde hier, wie später auch in Friedberg und Heddernheim, die auf die Beschaffenheit von Hofheim, Wiesbaden und besonders Kesselstadt begründete Annahme nicht bestätigt gefunden, daß für Kastelle der flavischen Periode quadratischer oder annähernd quadra-

tischer Grundriß charakteristisch war. Dagegen scheint die Lage der Prinzipaltore im hinteren Drittel der Langseiten ebenso Regel gewesen zu sein, wie bei den jüngeren Limeskastellen die umgekehrte. Ausnahmen gibt es hier wie dort. Von größerer Bedeutung aber war es, daß beim Oskarbenener Kastell sich nachweisen ließ, daß es relativ kurze Zeit bestanden hat, und daß sein Areal wenigstens zum größten Teil während der späteren Periode der römischen Herrschaft unbebaut geblieben ist. Um so wichtiger ist es, daß die Gefäßscherben, welche sich neben den für das 9. Jahrzehnt des ersten Jahrhunderts charakteristischen Ziegeln der 8., 14. und 21. Legion fanden, zum großen Teil von den in den Limeskastellen vorkommenden verschieden waren. Das gilt besonders von einer Sorte rot, gelb, rotweiß und rotbraun gefleckter und marmorierter Gefäße, die bis dahin nur selten, am häufigsten noch in Heddernheim gefunden und noch vor wenigen Jahren als ein später Ersatz für Sigillata erklärt worden waren. Sie können jetzt mit voller Sicherheit als ein für das rechtsrheinische Gebiet und besonders die Wetterau charakteristischer Typus aus der allerersten Zeit der definitiven Okkupation erklärt werden, der später durch die rheinische Sigillata noch vollständiger verdrängt wurde als die an die Töpferware der jüngsten La Tène-Zeit anknüpfenden schwarzen Gefäße. Beide Arten von Scherben sind inzwischen zu Leitmuscheln für die Baureste der slavischen Periode geworden, die besonders in denjenigen Grenzanlagen, bei welchen wegen ihrer leichten Bauart die schweren Ziegel und Platten fehlen, ausschlaggebend sind. Die bei den Ausgrabungen in Hofheim, Höchst und Oskarben gesammelten Erfahrungen, insbesondere die erst jetzt gewonnene Möglichkeit, slavische Anlagen von denjenigen der späteren Zeit mit Sicherheit zu unterscheiden, gab den Mut, auch unter den Trümmern der römischen Stadt bei Heddernheim die Spuren eines Kastells aus der Zeit des Domitianischen Chattenkrieges aufzusuchen. Die Gründe, welche für das Vorhandensein desselben sprechen, sind bereits angedeutet. Daß der Spaten an der richtigen Stelle angelegt wurde, war das Ergebnis einer Kombination verschiedener im Laufe der Jahre gemachter Beobachtungen, deren Darlegung den Verein für Geschichte und Altertumskunde veranlaßte, eine namhafte Summe für die Auffindung des zunächst nur im Kopfe des Antragstellers existierenden und durch keine äußeren Merkmale sich verratenden Kastells zu bewilligen. Daß auch diese Ausgrabungen rasch zu dem erwarteten Resultat führten, war einer der Glücksfälle, ohne

welche man bei so schwierigen Untersuchungen scheitern kann, wenn auch die Voraussetzungen, von welchen man ausging, begründet waren. Es gelang in zweijährigen, mühseligen Arbeiten den Grundriß eines Kastells von annähernd gleicher Gestalt und Größe wie das von Oskarben mit seinen Toren und Türmen festzustellen und auch im Inneren über manche Details, wie Lage des Prätoriums und der Straßen, noch mehr Anhaltspunkte zu gewinnen, als wir hatten erwarten dürfen. Für unsere Frage war das wichtigste Ergebnis der Grabungen die Feststellung der Tatsache, daß das Kastell ebenso wie das Oskarbener mit seinem Prätorialtor nach dem Taunus, direkt auf die Saalburg, gerichtet war, und daß es vor der Anlage der Stadtbefestigung geschleift wurde. Da nun aber die gleichzeitig im Jahre 1897 in Angriff genommene Untersuchung der letzteren — im Widerspruch zu früheren Annahmen — zu dem Schlusse nötigte, daß die Stadtmauer aus einem Gusse und zwar in relativ früher Zeit, sicher noch in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts, erbaut wurde, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, für das Kastell die denkbar früheste Zeit, eben die Periode der Eroberung unter Domitian, anzunehmen. Dieser Annahme entspricht der Charakter der Fundstücke vollkommen. Die Militärziegel und Gefäßscherben, welche wir in Oskarben als bezeichnend für die flavische Periode erkannt haben, wurden auch hier unter den Resten der jüngeren Stadt, in den untersten Schuttschichten und besonders auf der Sohle der Kastellgräben gefunden.

Hatten nun die Auffindungen im Hinterlande des Wetterauischen Limes im Laufe der Jahre eine so umfassende Bestätigung der Voraussetzungen, von welchen die Arbeiten ausgegangen waren, gebracht, wie sie bei Beginn der letzteren kaum erwartet werden konnten, so hatten inzwischen die Grabungen am Limes selbst nach manchen Irrungen zu demselben Ergebnis geführt. Über diese Untersuchungen, besonders soweit sie sich auf den nördlichsten, Ihrer Stadt am nächsten gelegenen Teil der Grenze bezogen, hat Ihnen einer der tätigsten und erfolgreichsten Mitarbeiter auf diesem Gebiete, Herr Ministerialrat Sol dan, wiederholt so eingehend berichtet, daß ich mich hier ganz kurz fassen und im wesentlichen darauf beschränken darf, die Punkte hervorzuheben, in welchen meine Ansicht von der, welche der genannte Forscher Ihnen dargelegt haben wird, abweicht. Ich habe bereits an einer anderen Stelle meines Vortrages gesagt, daß ich schon vor fast 2 Jahrzehnten gegenüber der damals herrschenden Ansicht von der einheitlichen und gleichzeitigen

Entstehung der nordmainischen Grenzanlagen die Vermutung ausgesprochen habe, daß auch bei ihnen, wie für die Besetzung und Sicherung des Hinterlandes, mehrere Perioden anzunehmen seien. Ich habe dieser Überzeugung in meiner Arbeit über „Das römische Lager zu Kesselfstadt bei Hanau“ durch folgende Worte Ausdruck gegeben:

„Unter den slavischen Kaisern, als Rom sich in Obergermanien zu einer erneuten Offensive aufraffte, wurde, wie im Süden das Land bis zum Neckar und der Rems, so im Norden das Dreieck zwischen Main und Taunus besetzt und zunächst durch zwei große Lager zu Kesselfstadt bei Hanau und zu Friedberg gesichert. Die unmittelbare Umgebung von Mainz-Kastel am rechten Rheinufer war zweifellos schon früher besetzt. Sie und das neu gewonnene Gebiet in der Wetterau wurden dann in der linken Flanke durch die Taunuskastelle, zunächst noch ohne Grenzwall, gedeckt. Bei dieser Gelegenheit bezog man auch die in mehr als einer Hinsicht wertvolle Umgebung von Friedberg mit den Quellen von Nauheim und den fruchtbaren Fluren von Oberflorstadt und Echzell in den Befestigungsgürtel und verband das Mainknie bei Hanau mit dem besetzten Gebiete am Neckar durch die Kastele am Main und auf dem Ramme des Odenwaldes. Der letzte Abschnitt ist der der Erbauung des Pfahlgrabens nördlich von Großtrogenburg, gleichzeitig mit dem schwäbischen Limes von Miltenberg nach Süden. Hier wie dort ist derselbe charakterisiert durch die Geradlinigkeit der Grenzabschnitte auf größere Strecken und durch die auffallende Nichtbeachtung der Terrainverhältnisse. Daß nicht alle Teile des Wetterauischen Pfahlgrabens die Verwandtschaft mit dem schwäbischen Limes in gleicher Weise wie das östlich von Hanau und das nordwestlich von Buzbach gelegene Stück zeigen, erkläre ich mir daraus, daß man bei einzelnen Abschnitten die älteren Grenzbesetzungen benutzte. So mag sich die Sache in dem von Friedberg östlich und nordöstlich gelegenen Abschnitte, der mit Oberflorstadt beginnt, gestaltet haben. Auf der Höhe des Taunus, soweit er dem Main und Rhein parallel streicht, hatte man um so weniger Veranlassung von der durch die älteren Kastele vorgezeichneten Linie abzugehen, als eine über dieselbe hinausgehende Besiedelung jener gebirgigen Striche in der Zeit zwischen den älteren Grenzanlagen und der Herstellung des Pfahlgrabens kaum anzunehmen ist. So erklärt sich die von anderen Limesstrecken abweichende Vernachlässigung der geraden Linie, die nicht überall durch die Rücksicht auf die Einhaltung der Wasserscheide bedingt ist.“

Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß diese Sätze, die ich 1890, zwei Jahre vor Beginn der Reichs-Limes-Arbeiten, drucken ließ, durch die Auffindung der großen Kastelle der Wetterau und der mit ihnen korrespondierenden kleinen Erdkastelle in den Limeskastellen des Taunus in allen wesentlichen Punkten bestätigt worden sind. Durch die Arbeiten am Limes selbst sind sie nach mehreren Seiten hin ergänzt, in keiner Richtung widerlegt worden.

Wir nehmen jetzt — abgesehen von den durch den Zahn der Zeit oder auch durch feindliche Zerstörung notwendig gewordenen Ergänzungen und Restaurationen — 3 Perioden für die Entstehung der Grenzanlagen an. Dieselben sind gekennzeichnet: die erste durch die kleinen durchschnittlich 70:90 m messenden rechteckigen Erdkastelle, deren Gräben sich unter den jüngeren Limeskastellen und neuerdings von ganz gleicher Gestalt und Größe an der Odenwaldlinie und endlich, worauf ich näher zurückkomme, auf der von mir angenommenen älteren Linie Kesselstadt-Oberflorstadt gefunden haben. Diese Anlagen gehören mit den großen Kastellen der Ebene, ohne welche sie unverständlich wären, in die Periode der ersten Okkupation durch Domitian. Im zweiten Jahrhundert, wahrscheinlich unter Hadrian, wurden die Kastelle der Ebene geräumt, die Hilfstruppen ganz an die Grenze verschoben und in den bekannten massiven Limeskastellen untergebracht. Gleichzeitig wurde die Grenze neu reguliert, womit wahrscheinlich im Mainischen eine Verschiebung verbunden war, und die Palissade vorgelegt, von der sich das bekannte, fast möchte ich sagen, berühmte Gräbchen erhalten hat. In diese Zeit gehören auch die jüngeren, in ziemlich regelmäßigen Intervallen und gleichem Abstände von der Palissade angelegten Holztürme, die dann, wahrscheinlich bald, durch Steintürme ersetzt wurden. Die letzte durchgreifende Veränderung, die wohl nicht vor Ende des 2. Jahrhunderts vorgenommen wurde, bestand in dem Ersatz der vergänglichen Palissade durch den dauerhafteren Erdwall mit vorgelegtem Graben.

Sie wissen nun durch Herrn Ministerialrat Soldan, daß derselbe im Nordtaunus und nach ihm andere an anderen Stellen des Limes neben dem Palissadengräbchen noch ein älteres, schwächer profiliertes und weniger regelmäßig verlaufendes, das jetzt allgemein so genannte „Zaungräbchen“ gefunden hat und hinter demselben ältere Holztürme und unregelmäßige kleine Erdwerke, die er, wenn ich seine gegenwärtige Ansicht recht kenne, als die ältesten Domitianischen Anlagen ansieht. Bezüglich der Schanzen und eines Teils

der Türme ist dies zweifellos richtig, hinsichtlich des Gräbchens mindestens zweifelhaft. Es kann sehr wohl dem durch Schanzen und Wachthäuser nebst dem sie verbindenden Grenzwege gebildeten Limes nachträglich vorgelegt sein. Die Bezeichnung Limes setzt keineswegs einen solchen Grenzabschluß voraus, ja der Wortlaut der Angabe der *vita Hadriani*, daß der Kaiser befohlen habe, an vielen Stellen, wo die Barbaren nicht durch Flüsse, sondern durch *limites* vom römischen Reiche getrennt würden, einen mauerartigen Grenzabschluß durch in die Erde gesetzte und mit einander verbundene Pfähle herzustellen, zeigt ausdrücklich, daß die bis dahin bestehenden *limites* wenigstens nicht allgemein eine solche Befestigung enthielten. Die Auffindung des Zaungräbchens könnte mich daher am wenigsten von der Unhaltbarkeit der Ansicht überzeugen, daß der älteste Domitianische Limes nur aus einem Grenzstreifen mit Kastellen und Wachthäusern ohne Wall und Graben und, wie ich jetzt hinzufügen kann, auch ohne Zaun und Palissaden bestand, und daß derselbe in der Ostwetterau mit den gradlinigen Abschnitten Großfrosenbourg-Marköbel und Marköbel-Altenstadt nicht räumlich zusammenfiel. Diese ursprünglich ausschließlich auf dem Wege der Kombination entstandene Hypothese hat nun im Laufe des letzten Jahrzehnts durch eine große Anzahl neuer tatsächlicher Funde, wie ich glaube, ihre Bestätigung gefunden. Ich habe meine Ansicht vor Jahresfrist in den Nassauischen Annalen auf Grund des gegenwärtigen Standes unserer Kenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse noch einmal präzisiert und zur Debatte gestellt. Hier muß ich auf ein näheres Eingehen auf den Gegenstand mit Rücksicht auf die mir noch zu Gebote stehende Zeit verzichten. Nur eine ausschlaggebende Entdeckung darf ich noch kurz erwähnen: Genau in der Mitte zwischen dem bei der Verfolgung der Hypothese aufgefundenen Domitianischen Lager von Kesselstadt und dem in seiner ersten Anlage zweifellos in derselben Zeit entstandenen Kastell Oberflorstadt, von beiden Plätzen so weit entfernt, wie der mittlere Abstand zweier Domitianischen Kastele in der Wetterau zu betragen pflegt, fand ich im Jahre 1896 in Heldebergen, wo die angenommene Grenzlinie von der Nidder durchschnitten wird, ein Erdkastell von derselben Beschaffenheit und Größe wie die am Taunus und im Odenwalde gefundenen und hinter demselben das bei den Grenzkastellen übliche Lagerdorf. Die in demselben und besonders in der gleichfalls aufgefundenen Töpferei gefundenen Gefäßtypen stimmten mit den für Karben charakteristischen

überein, während sie von denjenigen der vorliegenden Limeskastelle abwichen.

Kastell und Lagerdorf aber wurden umschlossen von einem polygonalen Erdlager, welches hinsichtlich seiner Größe unter den bisher bekannt gewordenen Anlagen des rechtsrheinischen Gebietes nur in dem massiven Lager von Kesselstadt ein Analogon hat. Es ließ sich mit voller Bestimmtheit als eine passagere Anlage der Domitianischen Zeit erkennen. Dann aber würde, auch wenn nicht schon aus anderen Gründen eine Grenzanlage an dieser Stelle gesucht worden wäre, sich als einzig natürliche Erklärung des Befundes die aufdrängen, daß während des Chattenkrieges hier, sei es von vornherein mit Rücksicht auf die beabsichtigte Grenzabsteckung oder sei es zur Flankendeckung des in der westlichen Wetterau und im Taunus operierenden Hauptheeres, eine Truppenabteilung lagerte, die nach Herstellung des Grenzkastells und Hinterlassung einer kleinen Garnison in demselben zurückgezogen wurde.

M. H.! Es war eine flüchtige Skizze, die ich Ihnen von der vorschreitenden Eroberung der Wetterau und den zu ihrer Sicherung geschaffenen Anlagen der Römer entwerfen konnte, wenn ich Ihre Zeit und Geduld nicht übermäßig lange in Anspruch nehmen wollte. Über die Beschaffenheit des so gewonnenen und gesicherten Landes, über die Gründe, welche zu seiner Angliederung an das Reich führten und dadurch der oberhessischen Grenze eine dem sonst bei der Anlage des Limes bemerkbaren Streben nach Abkürzung der zu besetzenden Linie vollkommen entgegengesetzte, ungünstige Gestalt gaben, so daß man gerade auf diesen Teil des Neulandes die Taciteische Bezeichnung als *sinus imperii* mit besonderer Berechtigung anwenden kann, über alle diese und so manche andere Fragen, die uns bei der Limes- und Straßenforschung so nebenher entgegentreten, muß ich heute schweigen. Und doch nehmen in unserer mit ihrem Interesse mehr auf die Kultur- als auf die Kriegsgeschichte gerichteten Zeit gerade diese Fragen die Aufmerksamkeit in steigendem Maße in Anspruch. Und gerade hier bietet sich für die lokalen Geschichtsvereine noch ein Feld für besonders lohnende Tätigkeit. Die Reichsarbeiten haben für das auszuführende Kulturbild durch genauere Feststellung der Grenze und ihrer Anlagen gewissermaßen den Rahmen gegeben. Dazu war eine gleichzeitige, alle Teile des großen Werkes umfassende Arbeit notwendig. Sie haben durch die Straßenforschung und ihre Ergebnisse auch für das Bild selbst die Hauptlineamente gezogen und an einzelnen besonders

eingehend untersuchten Stellen auch schon für seine Detailausführung und Kolorierung — wenn es heute noch gestattet ist, Linienführung und Farbengebung in so engen Zusammenhang zu bringen — gewissermaßen Vorlagen geboten. Einzelauffindungen und Ausgrabungen, die ehemals mit den allgemeinen Fragen der Wissenschaft oft in keinen oder auch in einen verkehrten Zusammenhang gebracht wurden und dadurch die auf sie gerichtete Tätigkeit in den Ruf eines dilettantischen Sports gebracht haben, lassen sich jetzt aus dem Zusammenhange des Ganzen heraus richtig erklären und werden dadurch andererseits zu wertvollen Bausteinen für die innere Ausführung des in seinen Fundamenten und Außenmauern schon sicher aufgeführten Baues unserer römisch-germanischen Vorgeschichte. Schon aber fallen von diesen verhältnismäßig hellbeleuchteten Punkten aus Strahlen in das Dunkel der vorrömischen Prähistorie, Strahlen, die einen zuverlässigeren und zusammenhängenderen Weg in dasselbe zeigen, als die nur einzelne Stellen blickartig beleuchtenden Scheinwerfer der Anthropologie und anderer mit Jahrtausenden rechnenden Wissenschaften. Schon sind auch die Fundamente gelegt für die Brücke, welche die Insel der römisch-germanischen Periode über die scheinbar unüberschreitbare Kluft der Völkerwanderung hinüber mit dem Festlande unserer frühmittelalterlichen Kultur verbinden soll. Füge ich hinzu, daß in neuester Zeit die Germanistik unseren Bemühungen, den Zusammenhang der frühmittelalterlichen Kultur mit der provincial-römischen zu erweisen, besonders durch Untersuchung der lateinischen Lehnwörter in unserem Sprachschatze und hauptsächlich in den südwestdeutschen Dialekten wirksam zu Hilfe kommt, und daß die Philologie durch das Licht, welches die Ergebnisse der Lokalforschung auf manche in ihrer Isolirtheit bisher unverständliche oder mißverstandene Stellen des Tacitus, des Frontinus, des Dio und anderer Schriftsteller geworfen haben, ebenso neue Anregungen erhalten hat, wie andererseits die Altertumsforschung durch die sichere Feststellung und Interpretation der Texte wirksam gefördert wird, so ergibt sich, daß die erstere mit einer ganzen Reihe von Wissenschaften Fühlung unterhalten muß, wenn sie selbst auf wissenschaftlichen Charakter Anspruch macht. Die geborenen Vermittlungsorgane aber zwischen der Fachgelehrsamkeit und der vielfach auf die Tätigkeit gebildeter Laien angewiesenen Lokalforschung sind diejenigen historischen Vereine, die ihren Sitz in einer der süd- und westdeutschen Universitätsstädte haben, ganz besonders aber, wenn dieser Sitz zugleich an einer

Stelle liegt, durch welche der Strom der Geschichte und Vorgeschichte sich so oft brausend hindurch ergossen hat, wie es hier in der oberhessischen Senke der Fall ist, an einer Stelle zumal, an der gerade für die uns beschäftigende Periode der Vorgeschichte noch so manche wichtige Frage zu lösen ist, wie es dies- und jenseits der nördlichsten Ausbuchtung des oberhessischen Limes der Fall ist. Wohl hat hier Herr Ministerialrat *Soldan* das Palissaden- und Zaungräbchen, die Erdschanzen und Erdkastelle, die Holztürme und Steintürme in wochen- und mondelangen aufopfernden Ausgrabungskampagnen so eingehend untersucht, wie es an wenigen Stellen der Fall ist, aber bei keinem der hier nachgewiesenen großen Limeskastelle ist die älteste Anlage, das Domitianische Erdkastell, bis jetzt gefunden, bei Grünungen fehlt noch überhaupt das Rohorten- oder Numeruskastell, und doch zweifelt niemand von uns daran, daß es bei oder unter dem Orte verborgen liegt.

Wichtiger aber ist der Umstand, daß die Frage nach der Besiedelung dieses Grenzstriches in römischer und vorrömischer Zeit noch kaum angeschnitten ist. Und doch liegen hier die Verhältnisse nicht anders als in der Südwetterau, wo sich z. B. im Niddertal, in dem vor 20 Jahren *Hammeran* auf seiner archäologischen Karte noch keine einzige römische Ansiedelung und aus prähistorischer Zeit nur 2 Hügelgräbergruppen einzuzeichnen vermochte, im Laufe des letzten Jahrzehnts in jeder der in ihm und zu seinen Seiten gelegenen Gemarkungen mindestens 3, teilweise bis 5 oder 6 ländliche Gehöfte aus römischer und zahlreiche Ansiedelungen aus vorrömischer, z. T. unmittelbar vorrömischer Zeit, gefunden haben. Die Überzeugung, die ich dort gewonnen habe, daß die Wetterau, wie in römischer, so auch in vorrömischer Zeit ein relativ dicht besiedelter Landstrich war, wird sich, daran zweifle ich nicht, auch für die Nordwetterau bestätigen. Für unsere Gegend gilt die bekannte Stelle der *Germania*, deren Verfasser die Verhältnisse des transrhenanischen Germanien vom übercivilisierten Centrum des Reiches aus und als Südländer beurteilte, nicht oder doch nur mit sehr starker Einschränkung: *Wetteravia nec silvis horrida nec paludibus foeda erat*. Wenn man nun aber bedenkt, welche Bedeutung jene Stelle in allerjüngster Zeit als Grundlage weitgehender Schlußfolgerungen auf die Bevölkerungsdichtigkeit im rechtsrheinischen Germanien sowie auf den Charakter der römisch-germanischen Kriege für einen sehr bekannten Gelehrten gehabt hat, dem man sonst allzu pietätvolle Gläubigkeit gegenüber Tacitus nicht gerade zum Vorwurfe machen kann, so leuchtet ein,

welchen Wert nicht nur für die Erklärung der Germania, sondern auch für wichtige allgemeine geschichtliche Fragen der Nachweis der Richtigkeit meiner vorher angedeuteten Ueberzeugung haben würde, wenn man auch nicht übersehen darf, daß wir es hier mit einem nach seiner geographischen Lage und seiner Bodenbeschaffenheit bevorzugten Landstriche zu tun haben.

Gilt das Gesagte nur hypothetisch von der vorrömischen Zeit, so steht bereits jetzt fest, daß im 2. und 3. Jahrhundert, der Blütezeit der römischen Herrschaft, die Wetterau im Großen und Ganzen bereits den waldblosen Anblick geboten haben muß, den sie jetzt bietet, ja daß manche jetzt von Wald bedeckten Striche damals bebaut waren. Denn abgesehen vom Limes, der ja heute rings um die Wetterau fast überall mit Ausnahme der südlichen Teile durch Wald führt, während er in römischer Zeit einen breiten, baumfreien Streifen gebildet haben muß, haben sich auch in den noch waldigen Strichen hinter der Grenze zahlreiche römische — und ich kann hinzufügen auch vorrömische — Ansiedelungen gefunden, die ihrer Art nach in der Mitte freier Feldflächen gelegen haben müssen. Wenn die archäologische Karte hier im Norden noch leerer aussieht als im südlichen Teile, so liegt es nur daran, daß diejenigen, welche in der Zeit der Reichsgrabungen offiziell mit den Untersuchungen in Oberhessen betraut waren, hier mit Rücksicht auf die Abgelegenheit der Gegend von ihren Wohnsitzen sich mit der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabe begnügen mußten, ich speziell mit der Feststellung des römischen Straßennetzes. Der ununterbrochene Verkehr mit den Landesbewohnern, die Organisation eines verzweigten Nachrichtendienstes war für mich hier nicht möglich. Den Mitgliedern des Gießener Vereins ist beides so leicht als möglich gemacht. Zwei Eisenbahnen führen Sie in 10, 15, 25 Minuten nach Großenlinden und Garbenteich, nach Langgöns und Lich, nach Büxbach und Hungen, die sämtlich unmittelbar an oder nahe dem Limes liegen; in bequemen Tages-, ja Nachmittagstouren können Sie das in Betracht kommende Gebiet nach allen Richtungen hin durchstreifen, Beobachtungen machend und Nachrichten sammelnd. Ich zweifle nicht daran, daß die schönen Ergebnisse Ihrer Lokaluntersuchungen außerhalb des römischen Gebietes, welche uns in Professor Gundermanns lehrreicher Darstellung hier zum ersten Mal die Zeugnisse chattischer Kultur zur Zeit der römischen Herrschaft erkennen lassen, ihre Analoga bald auch hinter dem Limes finden werden. Das Wort des Platonischen Sokrates: *ἐὰν ἔγῃς καλῶς*,

εὐργεσις hat, wenn man das Adverb betont und durch „planmäßig“ übersetzt, auch auf dem Gebiete der Altertumsforschung und in unserer seit Jahrtausenden bebauten Gegend trotz Dampfpflug und Feldvereinigung noch heute seine Geltung. Mir aber gestatten Sie, Ihnen zu der erhofften Tätigkeit auf dem nunmehr von der Reichs-Limes-Kommission geräumten Gebiete, da es sich ja hier auch um Arbeiten im Schoße der Erde handelt, ein herzliches „Glück auf“ zuzurufen.

Dr. theol. Christoph Ludwig Schwarzenau,

Pfarrer und Metropolitan zu Döhl,
später ordentlicher Theologieprofessor zu Gießen,

und

die letzte Verpfändung der Herrschaft Itter

(1692—1695)

von

Aug. Heldmann,

Pfarrer zu Michelbach.

Christoph Ludwig Schwarzenau, ein Sohn des Diaconus Andreas Schwarzenau¹⁾ und seiner Gattin Susanna geb. Tonsor, ist zu Itfeld am 4. Juni 1647 geboren. In der dortigen Schule und im Pädagogium zu Darmstadt vorgebildet, besuchte er seit 17. Juli 1664 die Universität Gießen, wo er unter Dr. Kilian Rudrauffs Vorsitz durch eine Disputation: „Meditatio in Thomam Aquinatem de vero et falso, bono et malo“ am 13. Oktober 1667 den Magistergrad erlangte, und dann 1668 die zu Leipzig, wo er Hieronymus Kromaier, Joh. Alb. Scherzer, Elias Sigism. Reinhard, Friedrich Rappolt und Jac. Thomasius hörte, und begann 1671 mit einer Disputationschrift Thesiologia philotheosophica in Gießen philosophische und hebräische Vorlesungen zu halten.²⁾ Im Februar 1672 empfahl ihn der Amtmann der Ämter Itfeld, Romrod und Grebenau Hans Berghöffer, mit dessen Tochter Anna Rebecca³⁾ er

¹⁾ Andreas Schwarzenau, geb. zu Schütz 12. Okt. 1612, besuchte die dortige Schule, 1627 das Gymnasium zu Osnabrück, in Folge der Kriegsereignisse 1628 das zu Herford, studierte zu Marburg seit 31. Mai 1632, und zu Jena 1635, wurde 1636 Rektor zu Lauterbach, 1638 Konrektor zu Itfeld, 1644 Diaconus daselbst.

²⁾ J. J. Kambach, Hess. Heopfer I, S. 518 ff.

³⁾ Sie war geboren zu Mehren 31. Aug. 1649, † zu Marburg 1. Dez. 1700. Ihre Mutter war Katharina Elisabeth, geb. Sinolt, gen. Schütz.

am 27. Mai 1673 in die Ehe trat, der Gnade des Landgrafen Ludwig VI. zu Darmstadt und dieser den Definitoren zu Gießen zur Anstellung (20. Febr. 1672). Auf Wunsch des mit der Herrschaft Itter apanagierten und zu Böhl und Hof Lauterbach residierenden Landgrafen Georg III., eines Sohnes Georgs II., wurde er nach einer vor demselben gehaltenen Probepredigt von den Definitoren zum Pfarrer und Metropolitane zu Böhl und Hofprediger Landgraf Georgs III. am 21. Februar 1673 vorgeschlagen und von Landgraf Ludwig VI., seinem genannten Bruder zu Gefallen, obgleich dieser keine Präsentationsrechte hatte, am 28. Februar j. J. ernannt und bestätigt, jedoch mit dem Anfügen an die Definitoren, ihm wegen seiner Jugend zu empfehlen, vernünftig und vorsichtig zu handeln, weil die Hofprädikatur und das Weichtwateramt ein schweres Offizium sei, daraus allerhand Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Schwarzenau war auch in Böhl in der Folgezeit wissenschaftlich und litterarisch tätig.

Sein Gönner, Landgraf Georg III., welcher nicht nur zu Schwarzenau, sondern auch zu den anderen Pfarrern und Beamten der Herrschaft Itter in einem freundlichen und leutseligen Verhältnisse stand und auch an ihren Familienfesten teilzunehmen nicht verschmähte, starb zu Hof Lauterbach am 19. Juli 1676 und wurde zu Darmstadt am 4. September begraben. Da er nur zwei Töchter, Eleonore Dorothea und Magdalena Sibylla, die Prinzessinnen von Böhl genannt, hinterließ, welche unvermählt zu Darmstadt starben, so erlosch mit ihm der sog. Lauterbacher Zweig des darmstädtischen Fürstenhauses. Seine Witwe Alexandrine Juliane, geb. Gräfin von Leiningen-Dachsburg, vermählte sich 1678 wieder mit dem Landgrafen Karl von Hessen-Wanfried und trat zur katholischen Kirche über¹⁾. Die Herrschaft Itter fiel dadurch an die regierende Linie zurück.

Seit Landgraf Georgs III. Tod hatte Schwarzenau, wie Strieder sagt, mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, über deren Grund sich nichts bestimmen lasse²⁾. Strieder hat diese Widerwärtigkeiten und ihre Ursachen nicht gekannt. Er hat seine Nachrichten aus einer auf der Landesbibliothek zu Kassel befindlichen eigenhändigen Lebensbeschreibung Schwarzenaus und seiner Gattin

¹⁾ Rommel, Gesch. von Hessen, 10, S. 97.

²⁾ Strieder, Hess. Gel. Lex. 14, S. 161 ff. Ihm folgt G. Winter in der Allg. deutschen Biographie 33, S. 257 mit der Bemerkung, daß wir über diese Widerwärtigkeiten nicht unterrichtet seien.

geschöpft. Die der letzteren ist von dem Rektor und Professor Dr. jur. Joh. Heinr. Kleinschmidt zu Marburg nach ihrem am 1. Dezember 1700 daselbst erfolgten Tode am 5. Dezember j. J. verfaßt. Die erstere sagt: Schwarzenau habe das Pfarramt 22 Jahre lang verwaltet „inter lacrimas atque suspiria praestitis operis ac operibus ita diabolus incitatus et irritatus est, ut permittente sanctissimo justissimoque deo variis et inauditis fere modis eum exercuerit, nec acquieverit usque dum ejus (attamen neque crimen confessi, nec de eodem suspecti, multo minus convicti, sed hujus respectu tribus divinis testibus attestantibus item et propria et aliorum conscientia innocentis adeoque re vera dei iudicio non remoti) remotionem ab officio causatus ac operatus fuerit. Quam equidem patiens sustinuit, se cum familia sua Voela Marpurgum contulit atque domicilium suum hic erexit, ast nihilo secius administrationem justitiae quovis modo debito sollicitavit atque cupidus ejus exspectavit. Concessa venia statim inchoavit et hucusque continuavit collegia exegetica, examinatoria, disputatoria in epistolas Paulinas, Confessionem Augustanam etc. Anno 1698 puris itidem figmentis atque calumniis oneratus Apologiam Christianam typis excusam edidit, hanc ipsam quoque anno 1700 confirmavit et ab iniqua maxime censura vindicavit.“ Noch allgemeiner sagt die Lebensbeschreibung seiner Gattin, sie habe ihre Schicksale in christlicher Geduld ertragen und sei nunc aerumnarum atque molestiarum experts. Beide Lebensbeschreibungen lassen also über die Widerwärtigkeiten im Dunkeln. Selbst die Zeitgenossen haben sie nur ungenügend gekannt und nur ungern berührt. Die von Strieder aus der Lebensbeschreibung angeführten Worte: „ex quo princeps Georgius in vivis esse desierat, gravibus premebatur malis, ut Marburgum sese reciperet, ultro justo ejus, qui omnia cernit, iudicio omnia relinquens“, deuten auf ein schweres Leid hin, welches Schwarzenau und seiner Familie zugefügt worden, und das zu ändern er außer stande war¹⁾. Auch Joh. Jac. Rambach, selbst Professor und Superintendent zu Gießen, dem die „Widerwärtigkeiten“ Schwarzenaus sicher bekannt waren, erwähnt dieselben mit keinem Worte.²⁾

Schon bald nach Landgraf Georgs III. Tod wurde nicht bloß Schwarzenau, weil er eine katechetische Arbeit:

¹⁾ Schwarzenau, Apologia Christiana 1698, S. 13.

²⁾ J. J. Rambach, Hess. Gebopfer I, S. 518—521.

„Katechismus-Examen, so er in den ihm anvertrauten Kirchen tractirt“ 1676. 12.

im Ausland, in der benachbarten waldeckischen Stadt Corbach ohne vorherige Erlaubnis der Regierung zu Darmstadt und ohne Zensur und Konsens der theologischen Fakultät zu Gießen im Drucke hatte erscheinen lassen, sondern auch der Superintendent Dr. Joh. Nic. Misler zu Gießen deshalb zur Rechtfertigung gezogen und dem letzteren dieses Unterfangen dem Pfarrer Schwarzenau zu verweisen aufgegeben (22. Juni 1677). Misler hatte bei einer zu Böhl am 12. März 1676 abgehaltenen Kirchenvisitation keine Änderung in der Katechese bemerkt¹⁾. Schwarzenau war vom verstorbenen Landgrafen Georg III. zu der Herausgabe dieses Buches veranlaßt worden, das er jedoch nicht als Lehrbuch eingeführt, weil er sich der Tragweite der eingeführten oder einzuführenden symbolischen Bücher wohl bewußt war. Doch werde es von solchen, welche tieferen Unterricht suchten, fruchtbarlich gebraucht. Er hatte mehrere Exemplare des Buches nach Darmstadt geschickt und war von dort sogar versichert worden, daß es höchstes Wohlgefallen erregt habe (24. Mai 1677). Die Maßregelung war demnach nicht sowohl von der höchsten Stelle als von den Geheimräten ausgegangen.

Landgraf Ludwig VI. starb 1678. Die am Tage seines Leichenbegängnisses von Schwarzenau gehaltene

„Klag-, Ehren-, Trost- und Wunsch-Predigt“ über 1. Könige 11, B. 1—4

erschien im Druck, ebenso die auf den bald darauf erfolgten Tod des Landgrafen Ludwig VII. gehaltene, betitelt

„Das Fürsten ermordende und Regiment verändernde Land“ über Sprüche 28, B. 2.

Es folgte darauf die vormundschaftliche Regierung der Landgräfin Elisabeth Dorothea (1678—1688), dann die Regierung ihres Sohnes, des Landgrafen Ernst Ludwig (1688—1739). Schwarzenau gab in dieser Zeit fortwährend neue Beweise seiner wissenschaftlichen und litterarischen Tätigkeit, indem er auf Grund von Konventsarbeiten des Böhler Bezirks

„Orthodoxa thesiologia in doctrinales Augustanae Confessionis articulos“ 1682

veröffentlichte und bei der theologischen Fakultät zu Gießen am 6. April

¹⁾ Bericht vom 2. Juni 1677.

1685 den Licentiatengrad und am 9. November 1686 unter Rudrauffs Vorsitz durch eine Inauguraldissertation über 1. Petri 3, V. 18 und 19, sowie durch eine Dissertation über die Frage:

„An b. virgo Maria per sanctam immaculatam conceptionem ab originali peccato fuerit immunis“,

die theologische Doktormwürde erwarb. Man schätzte bei der Universität Gießen seine Gelehrsamkeit so sehr, daß er von ihr nach dem Tode des Prof. Dr. David Clodius 1687 an dessen Stelle für die Professur der orientalischen Sprachen vorgeschlagen wurde. Doch wurde diese Wahl in Darmstadt nicht bestätigt. Dunkel und größer ist das Unglück, welches infolge der Verpfändung der Herrschaft Jtter an den Augsburger Patrizier Joh. Matthias Koch von und zu Gailenbach über ihn kam. Beides in ihrem Zusammenhang darzustellen, ist der Gegenstand dieser Zeilen.

Es hat bereits mein Großoheim, der aus der Herrschaft Jtter stammende darmstädtische Staatsminister und Geh. Staatsrat Dr. Karl Christian Eigenbrodt († 11. Mai 1839), der Begründer und Vorstand des darmstädtischen Geschichtsvereins, in einer kleinen, ihm selbst nicht genügenden Arbeit: „Zur Geschichte der Herrschaft Jtter“¹⁾, auf Grund einer kurzen Notiz des Saalbuches der Pfarrei Kirchlotheim²⁾, welche lautet: „Anno 1691 ist die Herrschaft Jtter eine Zeit lang um ein gewisses Stück Geld an einen Augsburger Patrizier Herrn Joh. Matthias Koch von und zu Gailenbach, titulo Herrn zu Jtter und Emmersacker, versezt gewesen und von demselben als Landesherrn regiert worden. Die Huldigung ist geschehen 1692, den 24. August. Weil aber der Herr von Gailenbach seine vermeintlichen Rechte zu sehr mißbraucht, haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht, Landgraf Ernst Ludwig 1696 mit höchstem Vergnügen aller Untertanen die Herrschaft Jtter wieder eingelöst“, sowie an der Hand von Akten, soweit sie ihm damals aus dem darmstädtischen Archive vorlagen, diese Pfandschaft mit kurzer Angabe der Verkaufs- und Vertragsbedingungen dargestellt. Er schließt seine Arbeit mit den Worten: „Damit schließen sich die Akten und

¹⁾ Hess. Archiv 1840, Bd. II, S. 160—162.

²⁾ Kirchlotheimer Saalbuch 228 a. Dieses auf Grundlage eines von dem Pfarrer Joh. Rau zu Kirchlotheim, später zu Wetter, im J. 1557 aufgestellten Saalbuches von dem Pfarrer Joh. Heinr. Neumann zu Kirchlotheim (1716—1731) um 1720 verfaßte Saalbuch, welches sich jetzt im Archive des Superintendenten zu Marburg (?) befindet, enthält viele Nachrichten über die Pfarreien und Pfarrer der Herrschaft Jtter.

es ist also noch zu forschen, wann die Einlösung und ob aus dem in dem erwähnten Saalbuche angegebenen Grunde wirklich geschehen ist." Ihm ist es hiernach auffallend, daß 1. die Einlösung der Herrschaft Itter, welche für 15 Jahre wiederkäuflich verkauft war, schon nach 3 Jahren, also 12 Jahre vor dem vereinbarten Rückkaufstermine, eingelöst worden, 2. die Einlösung wegen Mißbrauchs der vermeintlichen Rechte des neuen Landesherrn erfolgt sei, und 3. die Akten plötzlich abbrechen und fehlen. In Wirklichkeit sind allerdings noch einige Akten mehr vorhanden, wenn dieselben auch über den Grund der schnellen Einlösung keine genügende Auskunft mehr geben.

Über die Person des neuen „Herrn von Itter und Emmersacker“ wissen wir, daß derselbe Augsburger Konfession und zu Augsburg als Sohn des Geheimrats Johannes Koch und seiner Ehefrau Sabina, Tochter des Handelsmannes Christoph Lotter, 1646 geboren, am 22. Februar 1672 mit Regina, des Handelsherrn Balthasar Schnürbein Tochter, vermählt und seit 1673 Mitglied des inneren Rates der Reichsstadt Augsburg, sog. geheimer Ratsherr war, 1710 resignierte und in Wien 11. Mai 1713 kinderlos gestorben ist. Ob derselbe in Wien eine Stellung am Kaiserhofe bekleidet oder nur als Privatmann seine alten Tage in der fröhlichen Donaustadt zugebracht habe, wissen wir nicht. Die Familie der Koch von Gailenbach soll vom Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1654 in den Adelsstand erhoben worden sein¹⁾. Als Herr von Itter siegelt Koch mit einem runden Siegel in der Größe eines Fünfmarsstückes. Das Siegel, ein redendes Wappen, zeigt in viergeteiltem Schilde im 1 und 4. Felde einen linkschrägen grünen Bach-Balken, im 2. und 3. das Oberteil eines Mannes (Kochs), in jeder Hand einen Kochlöffel haltend, welcher über dem Helm aus einer Krone wachsend zwischen zwei Büffelhörnern wiederholt ist, umschrieben: Johann Matthias Koch von Gailenbach, Herr zu Itter²⁾.

Aus einer Darlegung der Räte zu Darmstadt vom 6. September

¹⁾ Aus Mitteilungen des Archivs der Stadt Augsburg. Die Nachforschungen im R.R. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, sowie im dortigen Adelsarchive über die Nobilitierung der Koch und über diese Itterverpfändung sind ergebnislos geblieben. Weiteres über die Koch bei Paul von Stetten, Gesch. der adeligen Geschlechter in Augsburg 1762, S. 322.

²⁾ Das gewöhnliche Wappen der Koch von G. bei Siebmacher, Wappenbuch 1734, VI, S. 19.

1693 geht hervor, daß Koch von Gailenbach Güter, tunlichst ganze Herrschaften, zu kaufen gewünscht und den Kammerrat Phil. Helfrich Krebs zu Darmstadt mit dieser Angelegenheit betraut hatte. Krebs hatte ihm mehrere Güter zu Zwingenberg, Seeheim, Niederweisel, Reichelsheim und Wohnbach angeboten. Zu dieser Zeit hatten die Herzöge von Sachsen-Gotha eine große, auf die Grafschaft Ridda verschriebene Forderung an Hessen-Darmstadt, welche sie durch einen Erlaß um 20000 Gulden ermäßigt hatten. Diese Schuld war damals bereits zur kaiserlichen Exekution erwachsen. Da die Darmstädter Kammerkasse zum Abtrag dieser Schuld aus ihren regelmäßigen Einnahmen infolge der kriegereischen Zeitereignisse außer Stande war und eine Anleihe zu Frankfurt sich nicht alsbald aufbringen lassen wollte, so kam durch Krebs dieses Geschäft mit Koch von Gailenbach über die Herrschaft Itter durch einen Verkaufsvertrag d. d. Darmstadt 12. August 1692 zu Stande. Koch wünschte nicht eine bloße Pfandschaft, sondern um die Herrschaft tunlichst lange, mindestens 20 Jahre hindurch zu behalten, einen Verkauf auf Wiederkauf. Die Zeitdauer wurde schließlich auf 15 Jahre und, da die Herrschaft Itter nach Abzug der Beamtengehälter ungefähr 4000 Gulden für die Kammerkasse abwarf, das Kaufgeld auf 80000 Gulden vereinbart, welche in mehreren Terminen zu Frankfurt bezahlt werden sollten und am 16. August 1693 auch vollständig bezahlt wurden. Koch versprach sich und dem Krebs namentlich viel von der Einrichtung einer Bierbrauerei, in der er wichtige neue Erfindungen gemacht und tüchtige Brauwerkstände herangezogen zu haben behauptete. Er wünschte daher „ein gebanntes Brauwerk“ zu haben und hoffte die Erträge der Herrschaft hierdurch zu steigern und den Einwohnern zu besserer Verwertung der Gerste Gelegenheit zu geben. Hierdurch erregte er, als ihm die Regierung darin willfahrte, alsbald Anstoß und Widerspruch bei der Bevölkerung wegen des allgemein üblichen Haustrankbrauens, wenn auch Krebs dieselbe bei ihrer Huldigung für Koch von der Berechtigung der Regierung zu diesem „gebannten Brauwerk“ zu überzeugen suchte. Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt war die Landeshoheit, die Öffnung der Schlösser zu Itter, Lauterbach und Böhle, die Militäraushebung, die Kriminaljurisdiktion über alle schweren Verbrechen, bei denen es sich um Leibes- und Lebensstrafen handelte, das Episkopalrecht, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Steuern, die Appellation in Strafsachen über 40 Gulden und in Zivilsachen über 100 Gulden vorbehalten. „Es war festgesetzt, daß der Verkäufer vor Ablauf von

15 Jahren nicht solle aufkündigen können, der Käufer aber könne vorher aufkündigen; wenn diese 15 Jahre ohne Aufkündigung verstrichen wären, so solle der Kontrakt ohne weitere Erneuerung abermals auf 10 Jahre unter den vorigen Bedingungen und so fort je von 10 zu 10 Jahren weiter gelten“¹⁾. Hinsichtlich des Kirchenpatronats hatte Koch für sich „einige Reflexion“ ausbedungen. Der Vertrag bewilligte ihm weit mehr, als sonst das Patronatrecht in sich zu begreifen pflegt, und von dem dem Landgrafen vorbehaltenen Episkopalrecht so viel, daß für den Fürsten eigentlich nicht viel mehr als die Prüfung der Theologen bei dem Konsistorium übrig blieb. Krebs hatte für diese kirchenrechtlichen Dinge wenig Verständnis. Die betreffende Vertragsbedingung lautete:

„Weiter behalten wir uns zuvor das jus episcopale oder geistliche jurisdiction in causis ecclesiasticis, doch mit dießer Maas, daß Wir für Uns, Unßere Erben und Nachkommen Ihme Käuffern, auch seinen Erben und anderen Successoren, so lange Sie der wahren ohnveränderten Augspurgischen Confession zugethan verbleiben, benebens dem jure patronatus bey denen Kirchen ermelter Herrschaft Itter, wo Wir solches hergebracht, auch vi perpetuae Commissionis übertragen haben wollen. Wann die Pfarrer und Schuldiener in mehr besagter Herrschaft Itter vorhero auf sein des Käuffers, auch seiner Successorn oder anderer rechtmäßigen Collatoren Benahmung und Fürstellung für Unßern fürstl. Consistorio allhier zu Darmstadt oder zu Gießen dem Herkommen gemäs examinirt und approbirt, daß alsdann auf vorgelegtes Zeugniß von Unßern fürstl. Consistorio der befundenen Geschicklichkeit, Er Käuffer, auch seine Nachkommen durch den Metropolitenum in der Herrschaft Itter den ordinandum in Unßern oder Unßerer Erben, auch seinem und seiner Erben und Nachkommen Nahmen dergestalt introduciren, ordiniren und vorstellen lassen möge, daß sowohl in dem Decret, so Er oder seine Successores desfalls an den Metropolitenum ertheilen, als in des Metropolitani Vortrag Unßerer hierin ertheilten immerwährigen Commission Meldung gethan werde. Vermöge solcher perpetuirlicher Commission ingleichen soll Er, auch seine Erben und Nachkommen oder ihre Beambten die Kirchen und Schulvisitation, auch Abhörung der Kassenrechnungen mit und neben dem Metropolitano vornehmen und verrichten und wann Wir allgemeine Buß-, Fast- und Bet- oder andere extraordinar Festtage

¹⁾ Eigenbrodt a. a. O. S. 161.

auß- und Ihme, Käuffern oder seinen Nachkommen zuschreiben, solche durch ernennten Metropolitane verkünden und halten lassen, auch Fornications-, Matrimonial- und andere Consistorialfälle in prima instantia für sich vornehmen und nach Inhalt Unserer Ordnungen erörtern, demjenigen Theil aber, so etwa dadurch gravirt zu sein vermeine, die appellation an Uns oder Unser fürstl. Consistorium bevorstehen, auch sonst in allem in Kirchen- und Schul-sachen in Crafft solcher Commission durch Ihn, Käuffern oder seine Successores es dahin gerichtet werden, wie es Unsere und Unserer Nachkommen, Fürsten zu Hessen, jetzige oder künftige Kirchenordnungen und Agenden der Augspurgischen Confession de a. 1530 vermögen und mit sich bringen. Würde sich aber begeben, daß wieder Zuversicht Er, Käufer oder seine Successores der Augspurgischen Confession nicht zugethan weren, solchen falls solle nicht allein obige perpetuirliche Commission cessiren und aufhören, sondern auch das jus patronatus und benebenst demselben das völlige jus episcopale cum omni effectu Uns wiederumb heimgesfallen seyn und als ein absolutes Reservat dieses Kauff-Contracts geachtet, auch alles dasjenige, was in Crafft oft besagter perpetuirlicher Commission vorgangen, nach beschehener reluition und Wiedereinlösung von Niemandem, wer der auch seye, zu einiger Consequenz angezogen oder Uns und Unsern fürstl. Nachkommen zum Nachtheil ausgedeutet werden. Was aber die Sachen anlangt, welche nicht geistlich sind, sondern mit Pfarrern und Schuldienern etwan wegen ihrer privat Güther oder anderer bürgerlichen Contracten, auch solcher Verbrechen halber, so die geistlichen Sachen auf einigerley Weise nicht angehen, als da sind injurien und Feldsrevel vorfallen thäten, darin soll Er, Koch von Gailenbach oder seine Successores nicht vi Commissionis, sondern in Crafft der Ihnen wieder käuflich überlassenen Jurisdiction gegen dieselben und deren Haupteute zu cognosciren haben."

Dem Landgrafen war hiernach das Episkopalrecht vorbehalten, dasselbe jedoch „kraft perpetuirlicher Commission" dem Koch von Gailenbach überlassen mit der Bedingung, dasselbe durch den Metropolitane Dr. Schwarzenau ausüben zu lassen. Es war dieses ein Widerspruch in sich selbst. Im übrigen war ein Zustand geschaffen, ähnlich dem in den reichsritterschaftlichen Gebieten, in welchen der Herr durch seinen Schultheiß oder Amtmann und den ersten Geistlichen die consistorialen Befugnisse üben ließ. Durch die Sicherung des kirchlichen Bekenntnisses erachtete man alles genügend geordnet.

Koch begab sich mit seiner Gemahlin und seinem Beistand, dem augsburgischen Stadtgerichtskonsulenten und Aktuaris Dr. jur. Daniel Koch und dem Rammerrat Krebs nach Formulierung des Verkaufsvertrags alsbald persönlich in die Herrschaft Itter zu deren Besichtigung. Schon am 21. August 1692 konnte Krebs nach Darmstadt berichten, daß Koch den Vertrag anzunehmen und die Herrschaft zu übernehmen bereit sei und daher zur Doppelausfertigung des Vertrags auf Pergament geschritten werden könne.

Am Dienstag, den 23. August 1692, morgens 11 Uhr fand die Übergabe durch Krebs an Koch von Gailenbach im Beisein seiner Frau und des Rechtskonsulenten Dr. Koch im Saale des Schlosses zu Böhl in Gegenwart des beiderseits dazu berufenen kaiserlichen Notars Hermann Kruell aus Mengerlinghausen und zweier unbeeideter Zeugen, des Joh. Eckhard Hoffmann, Hausinformators des Oberamtmanns von Geismar zu Böhl, und des Wilh. Ludw. Seiler aus Obermöllrich, statt. Zuerst wurde den sechs Pfarrern der Herrschaft die Vertragsbestimmung über das Episkopalrecht von dem Notar vorgelesen, worauf der Metropolitan Dr. Schwarzenau mit den Pfarrern dem fürstlichen Hause sowohl zu diesem Vertrage, als auch sonst alles Heil, Wohlfahrt und Glück wünschte und für die Fürsorge des Fürsten um Erhaltung der augsburgischen Konfession und der löblichen Kirchenordnungen dankte mit dem Versprechen, daß er samt dem ganzen Ministerium das ihnen nach dem Vertrag Gebührende zu erfüllen nicht ermangeln wolle. Darauf wünschte er dem antretenden neuen Landesherrn, daß der Allerhöchste alles mit seinem Segen begleiten und glücklich ausschlagen lassen wolle. Nachdem die Pfarrer zurück- und die Beamten vorgetreten, wurden der Amtsschultheiß Joh. Reinh. Fabricius, der Oberförster Lichthammer, die Förster Joh. Gall zu Buchenberg, Zach. Eigenbrodt zu Marienhagen, Jeremias Lichthammer zu Böhl, Joh. Hegel zu Einelrod ihres Eides entbunden und traten in die Dienste des Koch, welchem sie den Eid leisteten. Der Oberamtmann von Geismar wurde zur Disposition gestellt. Darauf traten die Untertanen ein und leisteten nach einigen Remonstrationen des Herrn Alhard Christian Wolff von Gudenberg zu Höringhausen bezüglich seiner Berechtigungen daselbst, sowie der Untertanen wegen des erwähnten, dem Koch gewährten „gebannten Brauwerks“ den Untertaneneid und wurden des begehrten Schutzes gegen militärische Durchzüge versichert. Dr. Schwarzenau leitete die neue Herrschaft am folgenden Tage durch eine nachher gedruckte Predigt ein:

„Christliche Ehren-, Wunsch- und Lehrpredigt über das Bartholomäus-Evangelium, als Ihren Gnaden, dem Wohlgeborenen Herrn, Herrn Johann Matthias Koch von und zu Gailenbach, Pfandinhaber der Herrschaft Itter und Emmersacker, die sämtlichen Untertanen der Herrschaft Itter vorigen Tags die Kaufs- und Huldigungspflichten geleistet und abgelegt hatten, gehalten zu Böhl am 24. Augustmonats 1692“.

Wie bei Schwarzenaus ersten Kinde die Landgräfin Alexandrine Juliane Patenstelle vertreten hatte, so bei seinem jüngsten am 4. September 1693 der neue Herr von Itter. Doch trat bald nachher ein Zerwürfniß ein, dessen Grund in der dem Pfarrer Dr. Schwarzenau für die Pfandschaftszeit übertragenen Wahrnehmung der landesherrlichen Episkopal- und kirchlichen Jurisdiktionsrechte zu suchen ist.

Noch ehe alle Vertragsbedingungen erfüllt waren, war Koch von Gailenbach am 23. August 1692 in die Herrschaft eingesetzt worden, in der er sich vorerst ein Jahr lang oder doch längere Zeit persönlich aufhalten und die er dann durch seine Bediensteten verwalteten zu lassen vorhatte. Am 3. September 1692 wurde außer den Forstbeamten zu Battenberg auch dem Konsistorium zu Gießen befohlen, sich des Amtes in der Herrschaft Itter zu enthalten und dem Herrn von Gailenbach keinen Eintrag zu tun, da demselben neben dem Patronatrecht auch das Episkopalrecht und die davon dependierenden Einrichtungen *per modum perpetuae commissionis* übertragen worden seien; ebenso wurde am 10. Oktober der Metropolitan Dr. Schwarzenau angewiesen, die ihm an Stelle des Superintendenten zu Gießen übertragenen Obliegenheiten auf Kochs von Gailenbach beschehende Andeutung in Gemäßheit des Verkaufsvertrags zu verrichten. Auch wurde die neue Herrschaft in das öffentliche Kirchengebet aufgenommen. Die Kirchenrechnungen wurden jetzt von Dr. Schwarzenau und dem Rentmeister Joh. Reinh. Fabricius „*vi perpetuae commissionis*“ der von unserem gnädigsten Landesherrn von wegen seiner Gnaden des Herrn von Gailenbach übertragenen geistlichen Jurisdiktion“ abgehört. Ein der Gemeinde Oberwerba zur Herstellung ihrer Kirche d.d. Böhl, 7. Oktober 1693 gegebener Kollektenbrief ist „in Kraft der von seiner Hochfürstl. Durchlaucht an Ihro Gnaden übertragenen immerwährenden Kommission geistlicher Notmäßigkeit“ von den herrschaftlich Itterischen Consistoriales daselbst unterzeichnet.

Koch von Gailenbach hatte eine kaiserliche Bestätigung dieses Kaufs und die Zustimmung der hessischen Agnaten ausbedungen.

Die letztere Bedingung ließ er fallen, als die Räte auf die Bestimmungen des deutschen Staats- und Fürstenrechtes über solche Fälle hinwiesen. Dagegen bestand er, angeblich zur Sicherung seiner Ämter zu Augsburg, welche ihm wegen seiner Abwesenheit eine gegnerische Partei nehmen wollte, länger auf einer kaiserlichen Bestätigung. Der darmstädtische Gesandte am Kaiserhofe, Persius von Lonsdorf, war von Wien abgereist, ohne dieselbe zu erwirken. Man wollte anfänglich ihre Erlangung dem Koch selber überlassen (25. August 1693). Die Räte zu Darmstadt erklärten sich jedoch bald bereit, die kaiserliche Bestätigung zu erwirken, weil sie befürchteten, daß sonst Koch den Vertrag vielleicht aufheben und dann die Rentkammer in Verlegenheit kommen könnte, wenn sie das nötige Geld zum Wiederkauf und zur Vergütung der von Koch gemachten Meliorationen nicht bereit haben könnte (6. und 18. Sept. 1693). Indessen sind mehrere Anschreiben-entwürfe an den Kaiser, den Reichswizkanzler Grafen Königstein, den Grafen Stratmann, den Reichshofrat Schellerer und den Residenten Persius zu Wien aus dem September 1693 vom Landgrafen Ernst Ludwig nicht vollzogen worden. Der Landgraf hatte gegen diese kaiserliche Genehmigung große, nicht näher ersichtliche Bedenken, welche die Räte auf fremde „Sugillationen“ zurückführten und zu widerlegen suchten¹⁾. In einem Schreiben des Fürsten vom 19. September 1693 sind die Worte, daß er Bedenken habe, „sonderlich aus der Ursache, weil uns die Nachricht zugekommen, als sollten von dem Koch ein und andere Dinge, sowohl in Ecclesiasticis, als in Politicis dem Kontrakt entgegen vorgenommen werden, so daß wir uns entschlossen, auf Mittel und Wege zu trachten, wie er forderlich abgelegt, mithin besagte Herrschaft wieder in vorigen Stand gesetzt werden möge, an welchem Vorhaben die kaiserliche Konfirmation nur hinderlich sein würde, und es dann auch dahin kommen sollte, daß der von Gailenbach sein Domizilium selbst all dort anstellet“, zwar durchgestrichen im Konzept, doch enthalten sie ohne Zweifel die Hauptbedenken des Fürsten, der deshalb die Räte beauftragte, den Koch von seinem Verlangen einer kaiserlichen Bestätigung zu „divertiren“. Schon nach Jahresfrist bereute also der Fürst die Verpfändung. In seinen Bedenken mochte ihn weiter eine Beschwerde eines Einwohners zu Böhl, daß er infolge einer Schwangerschaftsbeschuldigung einer berüchtigten Dirne auf deren Eid hin ins Gefängnis geworfen worden, bestärken. Er gab den Räten auf,

¹⁾ In der erwähnten Darlegung vom 6. Sept. 1693.

zu berichten, ob Gailenbach zu dieser Bestrafung Macht habe (30. Dezember 1693)¹⁾.

Die von dem letzten darmstädtischen Pfarrer zu Böhl Friedr. Wilh. Christ. Lehr (1857—1867) aufgestellte Böhler Pfarreichronik berichtet, der Pfarrer Dr. Schwarzenau sei wegen Wahrnehmung der dem Landgrafen vorbehaltenen *jura episcopalia* mit dem von Gailenbach in Streit geraten, 1695 deshalb suspendiert worden und, des langen und kostspieligen Prozesses müde, nach Marburg gezogen, wo er 20 Jahre gelebt und theologische Vorlesungen gehalten, bis er nach Erweisung seiner Unschuld vom Landgrafen Ernst Ludwig im September 1715 zum ordentlichen Professor der Theologie nach Gießen berufen worden.

Auch Lehr hat ebensowenig wie Strieder die Ursache der Suspension Schwarzenaus gekannt. Es bleibt dabei unaufgeklärt, wie ein Pfarrer, der seines Fürsten Episkopalrechte zu vertreten bestellt war, deshalb mit Suspension bestraft und in einen kostspieligen Prozeß verwickelt werden konnte. Die obigen Worte der Lebensbeschreibung: „ast nihilo secius administrationem justitiae quovis modo debito sollicitavit“, besagen das Gegenteil, daß Dr. Schwarzenau, nicht um dem Prozesse aus dem Wege zu gehen, sondern um seine Sache besser führen zu können, nach Marburg verzogen sei. Hier war sein Bruder Dr. jur. Joh. Philipp Schwarzenau, geboren 16. Februar 1652, seit 1676 Hofgerichtsadvokat und mit des Professors Dr. theol. Gregor Stammarius Tochter vermählt, also in angesehener Stellung. Auffallend ist weiter, daß sich auch über diese Suspension keine Akten mehr vorfinden. Namentlich enthalten weder die darmstädtischen Geh. Rats- und Ministerialakten über die Pfarrbestellungen zu Böhl, jetzt im Staatsarchive zu Marburg, noch die Casseler Geh. Ratsakten über die Universität Marburg, an welcher, wie bemerkt, Schwarzenau ohne Professur neben der theologischen Fakultät 20 Jahre lang Vorlesungen gehalten, etwas über diese Suspension. Aus den Darmstädter Geh. Ratsakten ist nur ersichtlich, daß Dr. Schwarzenau auf Grund eines am 21. November 1695 erforderten Gutachtens und Vorschlags des Gießener Konsistoriums den erbetenen Abschied erhielt, und am 3. Januar 1696 der Pfarrer Elmerhaus Wüsten zu Kleinern in Waldeck, welcher schon seit einiger Zeit in darmstädtische Dienste zu treten gewünscht hatte, vom Landgrafen den Definitoren zu Gießen für

¹⁾ Der Bericht der Räte ist nicht mehr vorhanden.

die Pfarrei Böhl empfohlen, am 11. Februar von diesen für tüchtig erklärt und am 17. Februar 1696 ernannt und dem Superintendenten Joh. Heinrich Mai zu Gießen dessen Einführung aufgetragen worden ist. Die Pfarrei war damals ein Jahr und acht Tage lang erledigt gewesen, während welcher Zeit der Pfarrer Joh. Heinrich Knebel zu Obernburg die Taufen zu Böhl verrichtete.

Auch über den erwähnten Prozeß sind weder Akten des hessischen Hofgerichts noch des Reichskammergerichts vorhanden. Nach einer späteren Angabe des Koch vom 6. August 1695 ist es nicht unwahrscheinlich, daß Dr. Schwarzenau seine Sache in Wien betrieben habe, wenn allerdings auch dort sich nichts hat ermitteln lassen.

Über diese dunkelen unaufgeklärten Dinge gibt eine von dem Professor Mag. Lorenz Wichterich, der später zu Böhl Pfarrer war, verfaßte handschriftliche „Kirchengeschichte der Herrschaft Itter“, welche sich unter den handschriftlichen Sammlungen des Waldecker Kircheninspektors und Historikers Wernhagen im Besitze des Waldecker Geschichtsvereins im fürstl. Schlosse zu Arolsen aufbewahrt findet, Licht und Aufschluß¹⁾.

¹⁾ Mag. Lor. Wichterich, gebürtig aus dem kölnischen Adenau, war Priester und Professor an der Universität Köln und an dem Gymnasium Montanorum gewesen und vor dem Senior des ev.-luth. Ministeriums zu Frankfurt a. M. Dr. Joh. Phil. Fresenius und dem Pfarrer Hainold zum Protestantismus übergetreten und wurde, nachdem er 1750 noch ein Semester in Gießen studiert hatte, auf Vorschlag des Ephorus Prof. Dr. Joh. Ludw. Alfeld zum Stipendiatenmajor daselbst und auf Vorschlag des Gießener Konsistoriums vom 25. April 1755 und auf besondere Empfehlung Alfelds vom 15. Mai i. J. gegen die Ordnung, keinen Konvertiten zum evangelischen Pfarrer zu bestellen, mit Rücksicht auf seine Gießener Amtszeit zum Pfarrer zu Böhl bestellt und durch den Sup. Dr. Reinh. Koll am 13. Juli eingeführt, jedoch wurde das Metropolitonat abgetrennt und dem Bergprediger Mag. Christian List zu Thalitter übertragen. Wichterich, der auch in Böhl den Professorentitel behielt, war ein gebildeter, würdiger Mann, der nicht einer Heirat wegen, sondern aus Überzeugung übergetreten war. Er war so arm, daß ihm zu seiner häuslichen Einrichtung zu Böhl 15 fl. aus der Darmstädter Emigrantenkasse bewilligt wurden. Da er lebenslänglich sich von den Jesuiten verfolgt wähnte, ging er in Böhl nicht anders, als mit einem Dolche bewaffnet, auf die Filialorte. † 14. Mai 1776. — Wichterich hat „die Kirchengeschichte der Herrschaft Itter“ in 6 Kapiteln und 114 Paragraphen behandelt: Kap. I, § 1–10 Von der Herrschaft Itter, ihrem Umfang, älteren Geschichte, Verpfändungen (auf Grund von Joh. Ab. Kopps, Histor. Nachr. von den Herrn zu Itter 1751), Kap. II, § 11–25 Von dem Religionszustand vor der Reformation, den im geistlichen Stande gewesenen Itterherren und Grafen von Waldeck, der Diözesan- und Archidiaconatszugehörigkeit der Herrschaft Itter (angeblich und irrtümlich

Wenn auch Wichterich weder Gewährsmänner, noch bestimmte Zeitdaten bezüglich der Widerwärtigkeiten Schwarzenaus angibt, da aber, wo ihm Gewißheit fehlt, solches ausdrücklich bemerkt z. B. „es heiße“ oder „es gehe die Rede“, daß Koch von Gailenbach zu Augsburg in elenden Umständen eines abscheulichen Todes gestorben, so sind seine Nachrichten über Schwarzenau doch in der Hauptsache richtig und werden durch das eigene Zeugnis Schwarzenaus in der erwähnten „Apologia Christiana“ vom Jahre 1698 bestätigt.

Wichterich berichtet (§ 96): Hier muß ich zum Preise der wunderbaren Vorsehung eine Begebenheit der Vergessenheit entreißen, die, so viel mir wissend, nur wenigen bekannt ist. Wie Dr. Schwarzenau ein eifriger Verteidiger der kirchlichen Rechte des Landgrafen gegen die Eingriffe des von Gailenbach gewesen, so habe er auch in den Predigten die Laster, denen dieser fundbarlich ergeben gewesen, mutig und unerschrocken angegriffen und dadurch bei demselben solche Erbitterung erregt, daß derselbe unter anderen Verfolgungsmitteln den Pfarrer Dr. Schwarzenau im Schlafrock am hellen Tage durch Soldaten in das Schloß zu Böhl habe abholen und durch die Aussage einer dazu bestellten und wahrscheinlich von dem von Gailenbach selbst geschwängerten Dirne des Ehebruchs öffentlich und gerichtlich beschuldigen lassen. Es wurde dem Pfarrer darauf das Predigen untersagt. Er fuhr jedoch fort, sein Amt weiter zu verrichten. Soldaten mußten ihm den Auftritt auf die Kanzel versperren und der Böhler Diakonus Joh. Scriba (1691 bis 1700) die Kanzel besteigen und predigen. Indessen trat der Pfarrer Schwarzenau an den Altar und hielt eine Rede an die Gemeinde, welche diese zu Tränen bewegte. Da aber auch Soldaten an die Kirchthüre gestellt wurden, um dem Pfarrer den Eintritt in die Kirche zu wehren, so habe sich dieser entschlossen, mit Frau und Kindern abzuziehen.

Dr. Schwarzenau zog am 7. April 1695 nach Marburg ab. Da die Stelle 1 Jahr und 8 Tage erledigt war und Wüsten, wie

ganz zum Erzstifte Mainz), Kap. III, § 26—52 Von der Reformation und den kirchlichen Vorgängen in Hessen von 1524—1606, Kap. IV, § 53—63 Von dem oberhessischen Erbschaftsstreit, 1606—1629, Kap. V, § 64—81 Von der Herrschaft Itter unter Hessen-Darmstadt 1630—1730, Kap. VI, § 82—114 Von der Folge der Prediger in der Herrschaft Itter (zum Teil auf Grund des Kirchlotheimer Saalbuchs). Außerdem hat Wichterich eine im Stile des Cornelius Nepos korrekt geschriebene, lateinische Chronik über die politischen Verhältnisse und Ereignisse seiner Zeit (1764—1772) verfaßt, welche sich bei der Pfarrei Böhl befindet.

bemerkt, am 17. Februar 1696 ernannt worden ist, so muß Schwarzenaus Suspension im Februar 1695 erfolgt sein.

Joh. Matthias Koch von Gailenbach mußte, wie Wichterich an anderer Stelle (§ 79) berichtet, am 30. Mai 1695 die Herrschaft räumen und abziehen. Ihm sei, „wie es heiße“, der Pfandschilling durch eine Kopfsteuer erlegt und befohlen worden, binnen einer kurzen Frist die Herrschaft zu räumen.

Da die Pfandherren häufig Blutsauger der verpfändeten Ämter waren, so waren die Einwohner auch zu solchen besonderen Leistungen bereit und lösten sich wohl gar selbst ein, um den Zwingherrn los zu werden.

Am 4. Mai wurde nämlich zu Gießen mit Koch von Gailenbach ein Abkommen getroffen und der Vertrag darüber d. d. Ems 16. Mai 1695 landesherrlich bestätigt. Koch bewilligte darin „Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu untertänigen Ehren und Gefallen“, gegen Zahlung von 88,000 Gulden, wovon 60,000 fl. in den nächsten drei Monaten, die Restsumme von 28,000 fl. im vierten Monat bezahlt werden sollten, die Herrschaft Itter an den Landgrafen Ernst Ludwig zurückzugeben. Auf welche Art das Wiederkaufsgeld aufgebracht wurde, und ob der Mehrbetrag von 8000 Gulden für die von Koch vorgenommenen Bauten und Meliorationen oder als Abstandsgeld für die Bewilligung des vorzeitigen Rückkaufs gezahlt worden, ist nicht ersichtlich¹⁾. Im Anfang August 1695 waren bereits 60,000 Gulden bezahlt. Koch, im Begriffe nach Wien zu gehen, wo er „den zu Gießen geschlossenen Vertrag zu seiner Verteidigung im Original nötig“ hatte, bevollmächtigte d. d. Augsburg 6. August 1695 seinen Bruder Joh. Christoph Koch von Gailenbach zum Empfange der Restsumme und den waldeckischen Gerichtsassessor Lic. jur. Tilemann Waldeck zu Corbach, nach Zahlung der Restsumme laut des Gießener Vertrags die Herrschaft zurückzustellen mit dem Zufügen, daß der Rentmeister Fabricius seine Rückstände und ausstehenden Kapitalien einziehen solle. Sein genannter Bruder benachrichtigte schon am 7. September 1695 den Assessor Waldeck, daß auch die Restsumme zu Frankfurt bezahlt worden sei.

Die Rückgabe an den Landgrafen und die Guldigung der Beamten und Untertanen erfolgte unter besonderer Feierlichkeit und fürstlichem Glanze im Schlosse zu Böhle am 8. November 1695.

¹⁾ Der Gießener Vertrag ist nicht mehr vorhanden.

Landgraf Ernst Ludwig nahm die Huldigung in eigener Person entgegen. Es geht hieraus hervor, wie froh der Fürst war, diesen schimpflichen Herrschaftsverkauf nunmehr wieder rückgängig gemacht zu haben und seiner Bedenken überhoben zu sein. Mit seiner Gemahlin Dorothea Charlotte, seinen beiden jüngeren Brüdern, den Prinzen Heinrich und Friedrich, und den Prinzessinnen Elisabeth Dorothea und Dorothea Sophie und einem ansehnlichen Gefolge begab sich der Fürst am 6. November von Gießen auf die Reise, hielt mittags zu Niederweimar Tafel, übernachtete zu Wetter, speiste am folgenden Tage mittags zu Frankenberg und erreichte, nachdem man „über 20mal durch den Edderfluß gefahren“, abends die Herrschaft Itter und kehrte im Schloß zu Böhl ein. Am Freitag dem 8. November erfolgte die Rückgabe der Herrschaft und die Huldigung, zu welcher die geistlichen und weltlichen Bediensteten und Untertanen beschieden waren. Im Saale des Schlosses „präsenitierte sich der Fürst auf einem bunten Teppich“ bei einem Fenster vor einem mit rotem Damast bekleideten Sessel stehend, hinter welchem die Hofkavaliere, der Haus-, Hof- und Oberforstmeister von Bobenhausen, der Oberstleutnant und Kammerjunker von Griesheim, der Kammerjunker von Görz, der Reg.-Rat von Schwarzen standen, zur Rechten des Landgrafen seine Gemahlin, die Prinzen und Prinzessinnen mit ihren Hofdamen, zur Linken „in geziemender distance“ der Präsident Weiprecht von Gemmingen, der Geh. Rat, Universitätskanzler und Konsistorialdirektor Jacob Schröder zu Gießen, der Rammerrat Böhl und Gailenbachs Bevollmächtigter Vic. Tilemann Waldeck und der Geheimsekretär Buchner. Vor den letzteren am Eingange des Saales standen die Beamten, welche in Pflicht genommen werden sollten, der Obervorsteher und Oberamtmann Wilhelm Ernst von Geismar, der Oberforstmeister Hans Kaspar von Vindemann, der Rentmeister Joh. Reinh. Fabricius, der hattenbergische Forstschreiber Joh. Ludw. Reiner und der Oberförster Lichthammer, mitten im Saal die Geistlichen der Herrschaft Itter, vier an der Zahl, „weil der Metropolitan zu Böhl, Dr. Schwarzenau und andere Pfarrer theils bekannter Ursachen, theils Krankheit halber nicht zugegen waren“, während die fürstlichen Bedienten gegen die Eingangstür abwärts standen.

Um 11 Uhr hielt der Kanzler Schröder „einen zierlichen Sermon“, worin er den Regentenstand mit einem Schiffe auf dem Meere verglich, welches ohne einen klugen und erfahrenen Steuermann nicht bestehen könne, sonderlich wenn widrige Winde stürmten und

Ungewitter sich erheben und die Wellen das Schiff bald in die Höhe, bald gegen den Abgrund stürzten, daher große Klugheit nötig sei. Der Landgraf habe mitten in der Kriessunruhe treue landesväterliche Sorgfalt auf seine lieben Untertanen, besonders auf die Herrschaft Itter gewandt und dieselbe noch lange vor der vereinbarten Einlösungszeit wieder an sich gebracht und es sei Gailenbachs Bevollmächtigter zur Übergabe erschienen. Als bald trat Lic. Waldeck vor und überreichte „nach einem Kompliment, so in purer expression seines Herrn Prinzipalen von Gailenbach untertänigster Submission bestunde“, seine Vollmacht und ein Schreiben des Bruders des Herrn von Gailenbach, welches der Fürst sogleich dem Präsidenten von Gemmingen zustellte. Darauf wurden von dem Kanzler Schröder die Geistlichen und Beamten erinnert, auf den Inhalt der Vollmacht Acht zu haben, welche dann vom Sekretär vorgelesen wurde, worauf der Pfarrer Joh. Heinr. Hasenor zu Lotheim im Namen der Geistlichen kurz dankte und Glück wünschte und jeder einzelne dem Fürsten Handtreue an Eidesstatt leistete. Nachdem die Geistlichen abgetreten, hielt der Kanzler eine zweite kurze Rede, daß das Schiff auf dem Meere außer des Steuermanns auch noch anderer tüchtiger Schiffsleute bedürfe und deshalb der Fürst den Obervorsteher von Geismar zum Oberamtman, den von Vinde- mann zum Oberforstmeister aufs neue bestätigt und die anderen Beamten angenommen habe, worauf die ersteren durch Handschlag, die letzteren (ignobiles) durch einen leiblichen Eid huldigten. Darauf wurden die sämtlichen Untertanen in den Saal berufen und ihnen vom Kanzler die landesväterliche Fürsorge und Liebe des Fürsten gegen seine treuen Untertanen vorgestellt, welche denselben zu so schneller Wiedereinlösung bewogen, worauf wieder die Gailenbachische Vollmacht und die Eidesformel verlesen wurde. Der Fürst, der bis da gestanden, ließ sich auf den Sessel nieder und empfing von jedem der Untertanen, „welche mit Tränen in den Augen ihre Herzensbewegung kundgaben“, die Handtreue. Die Untertanen begaben sich wieder an ihren Platz und leisteten dann „uno ore mit erhobenen Fingern, nachdem der Kanzler vorher allezeit die Stabung getan“, den Huldigungseid. Nach beendigter Handlung wurde den Geistlichen und Beamten eine Mahlzeit, den Untertanen Bier und Brot gegeben. Am folgenden Sonnabend, dem 9. November, wurde nach Erledigung von Rechnungsgeschäften der stud. jur. Daniel Lucan aus Frankenbergr zum Amtsschultheiß der Herrschaft bestellt. Am Montag den 11. November erfolgte die Rückreise nach Gießen

mit demselben Nachtquartier und denselben Mittagstafeln, wie auf der Hinreise ¹⁾. Der Kammerrat Krebs hatte bei diesem Staatsakte nicht mitgewirkt.

Durch einen fürstlichen Erlaß d. d. Gießen, den 18. November 1695 wurde das dortige Konsistorium angewiesen, die Konsistorialsachen in der Herrschaft Itter wieder zu übernehmen, und die Beamten der Herrschaft, über alle Ehe- und andere vor das Konsistorium gehörige Sachen an das Konsistorium zu Gießen zu berichten, weil alle Rechte, also auch das Episkopalrecht wieder völlig an den Fürsten gelangt seien.

Für den Pfarrer Dr. Schwarzenau war damit das Ende seiner Prüfungen und Leiden noch lange nicht gekommen. Er erhielt, wie oben bemerkt, bald nachher auf ein erforderliches Gutachten des Gießener Konsistoriums die erbetene Entlassung. Daß er direkt oder indirekt die obigen Bedenken des Fürsten gegen die kaiserliche Bestätigung und die Verpfändung überhaupt erregt habe, ist nicht anzunehmen, da, wie oben bemerkt, Dr. Schwarzenau im September 1693, in welchem der Landgraf schon die Bedenken hatte, den Koch von Gailenbach noch zum Paten seines Kindes annahm. Sicher hatte Schwarzenau auch damals unter den Räten, welche die Charaktergüte und das artige Entgegenkommen des Koch bei diesem Finanzgeschäft und die angeblichen Vorteile des Landgrafen aus dieser Pfandschaft nicht hoch genug zu rühmen wußten, keine Gönner.

Es wird keinen Widerspruch finden, sondern wird durch die Erfahrung und Fälle der Neuzeit bestätigt, daß solche Vergehen, wie sie dem Dr. Schwarzenau vorgeworfen waren, in den protestantischen Landeskirchen vorkommen und lange landkundig sein können, ohne daß Notiz davon genommen wird, daß aber selbst sehr unwahrscheinliche Unschuldigungen und die lächerlichsten modernen politischen Denunziationen gegen Geistliche, wenn sie von reichen und angesehenen mit der Kirche zerfallenen Personen oder von der Tagespresse ausgehen, bei den landesfürstlichen Konsistorien in der Regel leichtgläubiges und williges Gehör finden, wogegen die Angeschuldigten einen schweren Stand haben, und daß, um nur der Sache überhoben zu werden, voreilig zur Suspension oder Versetzung oder Pensionierung geschritten wird. Es bedarf in solchen Fällen meist langer Zeit, in welcher ein Pfarrer und die Seinen Schmach und Schaden tragen müssen, ehe der Unschuld und

1) Aus dem amtlichen Übergabsprotokoll.

Ehre ihr Recht zu Theil und ein Konsistorium eingestehen wird, nicht unfehlbar zu sein.

Es wird dahingestellt sein müssen, ob die Kasseler Regierungskreise in dieser Sache weitsichtiger gewesen und die Beschuldigungen gegen Schwarzenau für erlogen gehalten und deshalb ihm die *venia legendi* nicht beanstandet haben, oder ob letztere eine politische Intrigue gewesen, um der darmstädtischen Regierung Unzufriedenheit und Mißheftigkeiten bei der „Schwarzenauischen Verwandtschaft“ zu erregen. Schwarzenau nennt den Langrafen Karl seinen „großen Land-, Schutz-, Trost- und Rettungengel, unter dessen Schutz er in exilio lebe“¹⁾.

Dem Dr. Schwarzenau und dem ganzen Protestantismus erwuchsen zu jener Zeit von einer theologischen Seite Anschuldigungen und Angriffe, nämlich durch den jungen, sich selbst überschätzenden, pietistischen Freigeist Joh. Konrad Dippel († 1734)²⁾. Dieser Schwärmer und Schreier griff unter dem Pseudonym Christianus Democritus in seinen Schriften:

„Orcodoxia Orthodoxorum oder die verkehrte Wahrheit und wahrhafte Lügen der unbefonnenen eifrigen sog. Lutheraner“ 1697³⁾ und

„Papismus Protestantium vapulans oder das gestäupte Papsttum an den blinden Verfechtern der dürftigen Menschen-sakungen in der Protestirenden Kirche“ 1698⁴⁾

das ganze protestantische Kirchenwesen und seine Orthodogie als von dem rechten Wege abgefallen an. Er bestritt und leugnete namentlich die Bedeutung des Bibelfanons, die Wirksamkeit der Gnadenmittel, das Predigtamt, sofern seine Träger nicht wiedergeboren und bekehrt seien, die Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften und die protestantische Rechtfertigungslehre. Da er gemutmaßte hatte, daß die von dem Pfarrer Joh. Vönlizer (Venker) zu Weitershäusen gegen ihn veröffentlichte Schrift⁵⁾ der Feder Schwarzenaus ent-

¹⁾ Apologia Christiana 1698, S. 13.

²⁾ Über Joh. Konr. Dippel vergl. Strieder, Hess. Gel. Ver. III, S. 89 ff. Herzog, Theologische Realencyclopädie 1898, Bd. 4, S. 703. Allg. deutsche Biographie 5, S. 249 ff. W. Bender, Joh. Konr. Dippel, Der Freigeist aus dem Pietismus 1882, S. 46 ff.

³⁾ Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften, Verleburg, 1747, Tom I, S. 37.

⁴⁾ Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften I, S. 93—234.

⁵⁾ „Verteidigung und zugleich Entdeckung der heutigen neuen pietistischen Lehrart“.

stamme und Lönizer „mit einem fremden Kalbe gepflügt“¹⁾, weil Weitershausen nur einige Stunden von Marburg entfernt liege, so wollte er den Pfarrer Lönizer „samt seinem Mithelfer und Kameraden als recht orthodox der ehrbaren Welt zum Abscheu vorstellen“ und überschüttete daher nicht bloß diesen, sondern auch den Dr. Schwarzenau mit einer ganzen Flut von Lästerreden. Er nennt ihn einen Zunftbruder des Gözenbildmachers Demetrius (Ap. Gesch. Lucä 19, 24), einen blinden Verfechter der dürftigen Menschenfahrungen, einen fleischlich gesinnten Geistlichen, der sich in seiner Torheit mit lebendigen Farben abgemalt sieht, „der weder Jesum wisse, noch von ihm erkannt sei“, der durch Jesum ohne ihn und seinen Geist gerecht sein wolle, und durch sein falsches Evangelium Jesu, dem Lichte aller Welt, alle Türen versperre, einen solchen Orthodoxen, der den Antichrist nur in der Lehre und nicht im Leben stürme, einen Epikuräer und Fanatiker, einen lebendigtoten, geistlichen Schreier, einen blinden und verfinsterten Gözendiener usw.

Dippel hatte sich in seiner Mutmaßung geirrt und vergriffen. Schwarzenau kannte keinen von beiden Gegnern, hatte keinen von ihnen gesehen, noch Schreiben von ihnen erhalten, sondern seit zwei Jahren nur seinen wissenschaftlichen Arbeiten und Vorlesungen in Marburg gelebt und wurde nun ohne seinen Willen in den Streit dieses Pietisten hineingezogen und genötigt, in der erwähnten kleinen „Apologia Christiana oder Abgenötigte Christliche Verantwortung wider den sog. Christianum Democritum“. Marburg 1698.

sich über die gegen ihn vorgebrachten böshaften Anschuldigungen auszusprechen. Da es hier nur auf die letzteren ankommt, so liegen diese pietistischen Streitereien außerhalb dieser Darstellung. Der Pfarrer Joh. Lönizer, gebürtig aus Kennertehausen, war 1646 zu Marburg konfirmiert, nach seiner Universitätszeit Schulkrektor zu Marburg und 1667 durch Präsentation der Grafen zu Solms-Hohensolms Pfarrer und Metropolitan zu Lohra geworden, jedoch hier „wegen verübter Unzucht mit seiner Magd“ 28. August 1669 removiert worden, worauf er in Marburg eine gut besuchte Privatschule errichtet und selbst dem dortigen Pädagogium Abbruch getan hatte. Seiner Berufung an das Rektorat zu Frankenberg im Jahre 1671 versagte die Regierung die Bestätigung, „um ihn noch eine Zeit lang büßen zu lassen, bis ihm der Rißel etwas mehr vergangen“.

¹⁾ Joh. Konr. Dippel, Sämtl. Schriften I, S. 44.

Im Jahre 1673 wurde er Pfarrer zu Weitershausen. Wie es zu Lohra „der Vater mit der Magd versehen, so versah es hier die Tochter mit dem Knechte“¹⁾. Lönigers Person und Vergangenheit war daher keine makel- und tadellose. Doch bekannte er nachgehends öffentlich, daß ihm wie seiner Tochter das Vorgefallene herzlich leid sei und sie dafür Buße getan hätten, wogegen ihm der Pietist Dippel vorhielt, daß er dann auch nicht mehr „mit seinen Zuhörern ein Pfeischen rauchen dürfe“.

Dem Pietisten und Pasquillanten Dippel war es daher ein Behagen, sich mit Lönigers häuslichem Schmutz zu befassen und ihm den unglücklichen Schwarzenau als „Kameraden“ an die Seite zu stellen. In seiner weiteren Schrift:

„Wein und Öl in die Wunden des gestäubten Papsttums der Protestirenden 1699“²⁾

bekennt er zwar, sich in seiner Mutmaßung hinsichtlich der Mitwirkung Schwarzenaus übereilt zu haben und behauptet, demselben keine Gelegenheit gegeben zu haben, sich so sehr wegen beschuldigter fleischlicher Schandtat zu purgieren, weil er dazumal noch nicht gewußt, daß dieser durch ein gleiches Unglück, wie Löniger, abgesetzt worden, sondern daß ihn sein Eifer für die reine Lehre wider die Pietisten zum Märtyrer gemacht und wolle ihm wünschen, daß er der Schandtat so unschuldig sei, als er sich selber mache. Er selbst sei von vielen frommen Seelen und auch von Gott in seinem Gewissen wegen seiner spöttischen Schreibart in dem „Papismus vapulans“ gezüglicht worden, fährt aber als Moralist in heuchlerischer Demut fort, dem Dr. Schwarzenau darüber, daß er sich mit Daniel in der Löwengrube und anderen Vätern der Kirche, welche unter falschen Unschuldigungen gelitten, verglichen und Gerechtigkeit in seiner Sache erstrebe, spöttisch den Text zu lesen, daß er sich vielmehr nach dem Beispiele Davids hätte demütigen und die angetane Schmach nicht groß achten, sondern das ihm zugesandte zeitliche Unge- mach als eine Zuchtrute zu wahrer Demütigung hätte dienen lassen sollen und, statt zu Gott um Offenbarung und Rettung seiner Unschuld zu schreien, mit Freuden die Schmach Christi hätte tragen sollen und Gott bitten, seinen alten Menschen, der durch Christum zum Tode

¹⁾ Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften I, S. 155, 268. Vilmar, Remotion von Pfarrern 1867, S. 9.

²⁾ Joh. Konr. Dippels Sämtl. Schriften I, S. 252—377.

verdammt sei und einmal sterben müsse, täglich mit neuer Schmach und Verfolgung zu belegen¹⁾).

Doch hören wir Schwarzenau selbst: „Es ist des Teufels, eines Lügners, Mörders und Verleumders Anstiftung, daß man einen Unschuldigen fälschlich anklagt, beschreiet, bezüchtigt, mit eitlem Gedicht und Lügen drückt und verfolgt, als es neben dem Propheten Daniel, ingleichen Joseph, David, Elias, Naboth, der Herr Jesus selber und seine Apostel samt Stephano und anderen hl. Märtyrern erfahren haben. Des Kirchenvaters Athanasii vom Satan angeschürte Feinde stellten ein geschändetes Weib an, daß es denselben öffentlich als einen Ehrendieb anklagte. Gregorius Nazianzenus sollte eines anderen Weib genotzüchtigt haben. Gregorius Thaumaturgus, Hieronymus wurden öffentlicher Unzucht gelästert und verleumdet. Allen diesen hab ich mich in seiner Mas gleich erlittenen landkundigen Leidens halber zuzuzählen. Aber du, o mein gnädiger Gott, der du Herzen und Nieren prüfest, in die verborgenen Winkel eindringest und vor dem nichts unsichtbar, sondern alles bloß und entdeckt ist, zeugest mir nebst meinem durch deine Gnade bis daher erhaltenen freudigen, reinen, unbeißenden Gewissen, daß ich dem ohne Schuld in die Löwengrube geworfenen Daniel nachsagen kann: denn vor dir, o Gott, bin ich (in der vom Teufel angesponnenen, angeblasenen, erdichteten fleischlichen Untat) allerdings unschuldig, so hab ich auch wider den Herrn König nichts getan, sondern wie über deinem Wort, o Gott, also dessen hochlöblichen Ordnungen pflichtmäßig und möglich gehalten und christlich geeifert. Eben diese meine Unschuld wirfst du, wie ich gewiß hoffe, noch ans Licht bringen und an jenem Tage so gewiß vor aller Welt bezeugen, als du ein wahrhaftiger, gerechter Gott bist und auch während dieser Verfolgung in mir, mit mir, bei mir gewesen, mir geholfen, mich gestärkt. Es ist dieses in Wahrheit von erster Stunde an des mir und den Meinigen zugefügten großen Herzeleids bisher mein Trost und Freude gewesen, daß ich dergestalt auf meines Gottes unbetrüglisches Zeugnis, wie sonst, also besonders in all meinem Gebet mich habe berufen und ihn als meinen allergewissesten Zeugen und allgeregtesten Richter so freudig, als demüthig anrufen, daneben auch allein um Administration der Gerechtigkeit zu meiner Unschuld Verteidigung auf Erden nachsuchen können.“

¹⁾ Joh. Konr. Dippel a. a. O. S. 268 u. 270.

Weiter schreibt er, daß ihm sein Landesfürst die Befugnisse eines Superintendenten übertragen gehabt, alles nach der hessischen Kirchenordnung zu verrichten und „versichert männiglich, daß, weil in solcher Bedienung der dreieinige Gott in mir allwege gnädig gewohnt und mich zu seinem Tempel gehabt, die vom Teufel und dessen Werkzeugen aufgebrachte Fleischestat nicht habe tun können, weniger sie getan habe. In so großen Anfechtungen habe ich nichtsdestoweniger in großem Glauben und Vertrauen auf meinen großen Gott beharrt und Gottes Wort, Wahrheit und Gerechtigkeit zu meinem Trost immerzu betrachtet, Tag und Nacht, fort und fort im Geist und in der Wahrheit gebetet: Ach Du mein liebster Herr Jesu, Dir samt Deinem Vater und H. Geist ist allzuwohl bekannt, welcher Gestalt und aus welcher Anstalt eine gottlose Hure mich boshaftig wider ihr besseres Wissen und Gewissen demunziert hat, ich aber desfalls unschuldig bin. Hilf Gott und schaffe mir Recht um Deines Namens willen, alsdann und eher nicht wirst Du mein Seufzen stillen. Erhöre und gewähre mich doch dessen aus lauter Gnade, Güte und Barmherzigkeit, mach aus meinen Feinden Freunde, aus meinen Verfolgern Beförderer, aus meiner boshaften, gottlosen Demunziantin und all ihrem durch boshaftige Anstellung, Veredung und Verleitung mit ihr sündlich bestritten Anhang herzlich bußfertige, gläubige Sünder, auf daß sie Dir die Ehre geben und sich das Heil antun, aufrichtig erkennen und bekennen, was für eine grausame Bosheit sie an Dir und mir zugleich ausgeübt, ich also desfalls unschuldig sei. An welcher Seufzer gnädige Erhörung ich nicht im Geringsten zweifle, weil Gottes Ehre selbst darunter steckt, der Seelen Seligkeit betrifft und ich mich ganz und gar darin ergeben habe, daß ers mit mir, seinem Kinde und Knecht, machen werde, wie es ihm wohlgefällig, ihm rühmlich und mir selig ist¹⁾. — Ein Mann in solchem Seufzen und felsenfesten Glauben verdient gewiß eine andere Beurteilung, als sie ihm der pietistische Spötter Dippel zuteil werden ließ.

Am 1. Dezember 1700 starb Schwarzenaus Gattin zu Marburg. Sie hatte die Rechtfertigung ihres Mannes nicht erlebt. Dieser selbst durfte es noch erleben, daß seine Unschuld ans Licht gebracht wurde. Mag. Wichterich berichtet weiter: „es sei auf einmal aus einer entfernten Gegend am Rhein ein Schreiben in Böhl eingelaufen und sofort nach Marburg weitergeschickt worden, dieses

¹⁾ Apologia Christiana, S. 10, 30, 80.

Inhalts: „„Wir unterschriebene Pfarrer und Kirchenälteste des Orts N. N. bezeugen hiermit, daß uns die Person N. N. auf ihrem Krankenlager zu sich berufen und bekannt, wie sie zu Böhl den dortigen Dr. Schwarzenau einer Schwängerung halber unschuldigerweise angeklagt, indem sie sich dazu von dem von Gailenbach habe erkaufen lassen. Nun sei ihr Gewissen aufgewacht und könne eher keine Ruhe haben, bis ihr dermaliges Bekenntnis zur Rettung der Unschuld des Mannes bekannt gemacht worden““. Als dieses Zeugnis zu Darmstadt bei Hofe eingegeben, habe Dr. Schwarzenau den Beruf als Doktor und Professor der Theologie nach Gießen erhalten und seine zwei zu Böhl geborenen Söhne seien von einer Stufe der Ehren zur anderen emporgestiegen“. Alles, was in der „Apologie“ von der Einblasung und Anstiftung der gottlosen Dirne zu ihren boshaften Anschuldigungen gesagt war, war nun bestätigt.

Die Berufung Schwarzenau's, dem schon im Jahre 1708 vom Landgrafen Ernst Ludwig die Zusage der Wiederanstellung erteilt worden war, zum ordentlichen vierten Professor der Theologie zu Gießen ex speciali gratia erfolgte „aus erheblichen Ursachen, besonders aber in gnädigster Erwägung des christlichen, sanftmütigen und untadeligen Wandels, welchen er in die zwanzig Jahre lang geführt, auch dadurch die vor solcher Zeit gegen ihn aufgebrachten unerwiesenen und daher bereits vor einigen Jahren abolicirte Beschuldigungen noch mehrers und zur Genüge elidiret“, am 10. September 1715 mit Besoldung vom Tage der Bestallung an. Da die Universitätskasse seinen Bargehalt aus ihren Einnahmen zu zahlen außer Stande war, so übernahm der Landgraf denselben ohne Weiteres auf die Kammerkasse (26. Februar 1716). Der edle Fürst dessen Bedenken gegen die Gailenbach'sche Pfandschaft nun ebenfalls gerechtfertigt waren, gab dem schwer gekränkten Manne und seiner Familie Genugthuung. Schwarzenau dankte ihm mit der Versicherung, daß Gott dem Fürsten und seinem Hause den Lohn und Segen der Gerechtigkeit sowohl in der Zeit, wie dort vor seinem Angesicht in reichem Maße und Vergeltung zulegen werde (18. Oktober 1715). Schwarzenau stand bereits am Abend seines Lebens, wo ein Eintritt in ein akademisches Lehramt sonst ausgeschlossen zu sein pflegt. Seine frühere Zurücksetzung und seine wissenschaftliche Tüchtigkeit, welche auch lutherische Theologiestudenten, die sonst nur in Gießen zu studieren pflegten, nach Marburg gezogen, ließen von seinem Alter absehen, doch wurde er wegen eingetretener Schwerhörigkeit von der Teilnahme an öffentlichen Universitätsakten, wie auch an Kon-

historialesitzungen vom Landgrafen dispensiert.¹⁾ Schwarzenau trat sein akademisches Lehramt an der Ludoviciana am 9. Juni 1716 mit einer Antrittsvorlesung: *De convenienti methodica ratione tractandae verae Theologiae salvificam fidem ac ingenuam pietatem essentialiter includentis* an, zu welcher der neue Rektor Professor Dr. med. Justus Friedrich Dillenius öffentlich einlud.²⁾

Infolge der pietistischen und anderer Streitigkeiten, welche einige Zeit zuvor die Universitätskreise zu Gießen und die ganze Kirche der hessen-darmstädtischen Lande bewegt und zur Suspension mehrerer Professoren der Philosophie Balth. Menzer III, Phil. Kasimir Schloffer, Gregor Ritsch und des Theologen Heinr. Phasianus für einige Zeit geführt hatten, weil sie die theol. Fakultät mehrfacher theologischer Irrtümer beschuldigten,³⁾ wünschte der Landgraf sich „gegen die Wiederkehr solcher Beschwernisse genügend affecurirt“ zu wissen. Schwarzenau stellte daher (9. Januar) folgendes Religionsreversal aus, welches ein weiteres Zeugnis seiner festen kirchlichen Überzeugung und Glaubensgewißheit ist:

„Daß ich darauf erwogen, daß, welche in Religionsfachen mit dem Munde ein anderes, als im Herzen billigen und bekennen, dieselbige den ewigen Gott verspotten und ihre weltliche Obrigkeit auf Erden mit gefärbten Worten betriegen und umführen und daselbige hiernächst mit ihren Seelen teuer und allzu teuer werden bezahlen müssen. Dem allem nach habe zu rechter gewisser Bekandtnus meiner Religion auf also beschehene gnädigste Befragung ich durchaus kein Bedenken gehabt mich zu erklären, was meine Religion sey, bezeuge hiermit durch Ausfertigung auch in und mit Kraft dieser gegenwärtigen Schrift mit Anrufung der heil. hochgelobten Dreyfaltigkeit bei Verlust meiner Seele Seligkeit an eines geschworenen leiblichen Eidesstatt die ungeänderte Augspurgische Confession, wie dieselbe in anno 1530 weiland Kaiser Carolo dem fünften aller hochlöblichster Gedächtnus von etlichen protestirenden Chur-Fürsten und Ständen und benantlich auch von weiland Herrn Landgraf Philipsen dem Elteren hochseligen übergeben worden, auch dero Apologia, wie

¹⁾ Schreiben des Landgrafen an die Universität vom 4. Nov. 1715, des Geh. Rats vom 28. Okt. 1715 und Schwarzenau's an den Rektor Prof. Dr. jur. Grollmann vom 23. Dez. 1715.

²⁾ Aus den Akten der theol. Fakultät zu Gießen, den Professor Schwarzenau betr.

³⁾ Hess. Gebopfer 4,507. Marb. Beiträge 3,239. Nebel, Geschichte der Universität Gießen 1828, S. 50.

ingeleichen Concordia Wittenbergensis de anno 1536, Schmalkaldischen articulu anno 1537 und Catechimus D. Lutheri, wie solche Stücke insgesamlt bis aufs Jahr 1604 einschließlic bei Regierung weiland Herrn Ludwigs des Elteren, Christlichen, in seiner Gottseligen Fürstl. Durchlaucht Oberfürstenthumb Hessen in Kirchen und Schulen laut der fürstl. hessischen allgemeinen Kirchen-Agenden behalten worden, seyen in Gottes Wort, Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründet, in welcher Confession ich durch die Gnade Gottes mit unerschrockenem Herzen vor dem Richterstuhl Jesu Christi erscheinen und deßhalben Rechenschaft geben, dawider auch nicht heimlich, noch öffentlich reden, lehren oder schreiben, sondern vermittelst der Gnade Gottes beständig darbey verbleiben will. Ob es auch Sach wäre, daß der ewige Gott aus gerechtem Urtheil mich also fallen ließe, daß ich künftig einer anderen Meinung würde, wofür seine Allmacht demütig gebeten seyn, und ich bei meiner jetzigen Bekandtnus biß in mein selig Ende hierin zu stärken und zu schützen geruhen wolle, item wann ich merken oder spüren würde, daß unter den Professoribus publicis, Praeceptoribus classicis oder andern Kirchen- und Schuldienern jemand der obgedachten reinen ungeänderten Augspurgischen Confession nicht wäre, oder darwider lehren, schreiben oder reden thäte, so soll und will Seiner Fürstl. Durchlaucht pp. oder ja zum Wenigsten dero geheimen Rätthen ich es schriftlich so bald ankündigen und zu erkennen geben und mich daran Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Gabe, Geschenk oder einigen anderen respect nicht irren lassen, alles zu dem Ende, daß Gottes Ehre befördert, Verführung der Menschen verhütet und abgewendet, auch den Testamentlichen Verordnungen, die weiland Herr Landgraf Ludwig zu Hessen, der Eltere, nachgehends auch Herr Landgraf Ludwig, der Jüngere, beide Hochselige, hinterlassen haben in den Puncten, die Lehre, Kirchen und Schulen besagend, desto weniger contravenirt, sondern dero inhältlicher Begriff stattdlich und allenthalben verantwortlich gelebt werde, wie ich dann auch, wann ich etwas sehe, höre oder erfahre, das kraft angeregter Fürstl. Testamenten zu verbessern oder in acht zu nehmen stehet, daselbige allezeit in Schriften mit Fleiß erinnern will und soll. In Urkund geschehen und geben zu Gießen den neunten Tag Januar-Monats pp. im Jahr Christi 1716.

Christoph Ludwig Schwarzenau,

S. Theologiae Doctor et ordinarius Professor.

Schwarzenau starb am 16. Dezember 1722. Sein im theologischen Hörsaal der Universität befindliches Bild zeigt ihn in schwarzer Amtstracht als einen behäbigen Herrn mit vollem Gesicht, dicker Unterlippe, kleinem Schnurrbart und dunkelbrauner Perücke.

Von Schwarzenaus zu Böhl geborenen neun Kindern waren ein Sohn und zwei Töchter im Kindesalter der Mutter im Tode vorausgegangen. Nach den traurigen Lebenserfahrungen Schwarzenaus im Pfarramte ergriff keiner seiner Söhne die theologische Laufbahn. Beide wurden namhafte Juristen. Kilian, geboren zu Böhl 9. November 1687, dessen Vater der berühmte Professor und Superintendent Dr. Kilian Rudrauff zu Gießen gewesen, wurde nach einer Dissertation „De bono et malo“ bei der Universität Marburg 18. Dezember 1710 zum Doktor der Rechte promoviert; er trat nach seines Vaters Berufung nach Gießen in Darmstädtische Dienste, war um 1726 Regierungs- und Konsistorialrat zu Gießen, um 1736 Kanzler und Staatsminister zu Darmstadt und wird von Wichterich, der ihn persönlich kennen gelernt, ein Mann von großem Geiste, stattlichem Aussehen und großer Beredsamkeit genannt. Er wurde von Kaiser Karl VI. am 31. Oktober 1736 in den rittermäßigen Adelsstand erhoben, und starb am 17. November 1764. Von seinen beiden Söhnen Justus Christian von S. († 1749) und Joachim Ludwig von S. ist der letztere, geboren 26. August 1713, als preussischer Staatsmann und Reichstagsgesandter zu Regensburg, wo er am 16. Dezember 1787 verstarb, berühmt geworden.¹⁾

Schwarzenaus jüngerer Sohn Joh. Matthias, geboren zu Böhl am 4. September 1693, war seit 1736 Regierungs- und Konsistorialrat zu Gießen und starb 83 Jahre alt. Auch er war am 1. Oktober 1745 in den Adelsstand erhoben worden. Aus seiner Ehe mit Anna Maria Henriette Cellarius gingen vier Söhne und vier Töchter hervor, von welchen ein Sohn Direktor des Nassauischen Hofgerichts und Konsistoriums war.

Die Nachkommen beider Söhne unseres Pfarrers und Professors blühen noch jetzt in mehreren freiherrlichen Linien fort. Der Majoratsherr der Herrschaft Groß-Dommer im Kreise Meseritz führt seit dem 11. Februar 1856 den Grafentitel. Was jedoch von einer angeblichen Abstammung der Schwarzenaus von der 1679 erloschenen österreichischen adeligen Familie der Strein von Schwarzenau, von welcher angeblich infolge der Religionsverfolgungen ein Zweig

¹⁾ Allg. Deutsche Biographie 33, S. 257 ff.

aus Nieder-Oesterreich ausgewandert und nach Hessen gekommen sei, in Adelsbüchern u. s. w. behauptet und berichtet wird, ist eitel Humbug und nach der seit dem 17. Jahrhundert üblichen Weise die Nobilitierungen zu begründen, zu beurteilen.¹⁾ Wie oben gezeigt, stammen die Schwarzenau aus einer Schliizer Familie. Auch führt der Pfarrer und Professor ein anderes Siegel, als die österreichischen Strein von Schwarzenau. Sein Siegel zeigt drei aus einem Stiel gewachsene Rosen²⁾, während die Strein von S. einen gevierten Schild mit anderen Wappenzeichen führen.³⁾

¹⁾ Kneschke, Deutsches Adelslexikon 8, S. 389. Genealog. Taschenbuch der freiherrl. Häuser 1854, S. 476 ff. 1855, S. 554. 1864, S. 750. Der gräfll. Häuser 1864, S. 784.

²⁾ Gießener theol. Fakultätsakten 1716.

³⁾ Siebmacher, Wappenbuch 1784, I. Taf. 24.

Bur Ortsgeschichte von Großen-Linden

von

Adolf Hepding.

Motto: Pius est patriae facta referre labor.
Ovid.

Der Name Großen-Linden verdankt seinen Ursprung unstreitig Lindenbäumen, die in alten Zeiten in Masse in der Gegend gepflanzt wurden, und von denen noch einige hohen Alters in der Gemeinde, zwei davon auf dem alten Friedhof um die Kirche, zu finden sind¹⁾.

Der Ort ist einer der ältesten im Großherzogtum Hessen und im besonderen in der Provinz Oberhessen (Oberfürstentum), älter auch als die nahe gelegene Stadt Gießen. Zum ersten Male wird er in einer Urkunde des Klosters Lorsch vom 27. Februar 790 erwähnt: „Winicho schenkt, was er hat in pago Logenehe, in villa Lindun et in Altendorph et in Holzhusen, dem Kloster Lorsch“²⁾. Dann kommt er im Jahre 1150 und von 1250 an in urkundlichen Schenkungen von Gütern an das Kloster Arnburg und Schiffenberg sehr häufig vor³⁾.

1065 im April schenkte Kaiser Heinrich IV. dem Kloster Altmünster zu Mainz 8 Mansen zu Linden in pago Logenehe in comitatu comitis Wernheri situs⁴⁾, und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, es abgesondert zu diesem kirchlichen Zweck zu erhalten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Gabe die Grundlage der Pfarrbesoldung an Güterstücken und Pacht ausmachte, sowie dieselbe ihre nun schon lange abgelösten Zehnten früheren landesherrlichen Stiftungen verdankte.

Um jene Zeit gehörte Großen-Linden zu den Besitzungen des Grafen Werner und fiel beim Erlöschen seines Geschlechts 1121 den

ihm verwandten Grafen von Gudensberg und dann den Grafen von Gleiberg (Glizberg) zu. Als die männliche Linie dieses Hauses am Ende des 12. Jahrhunderts ausstarb, erbten die Pfalzgrafen von Tübingen das Dorf. Dagegen ging der angrenzende, später viele Ortschaften umfassende Bezirk „Hüttenberg“⁵⁾, von welchem späterhin ein großer, auch Großen-Linden umschließender, kirchlicher Kreis seinen Namen erhalten hat, an die Grafen von Merenberg über und im Jahre 1333 an die Grafen von Nassau.

Pfalzgraf Rudolph verkaufte schon im Jahre 1265 seinen Gleibergischen Anteil an den Landgrafen Heinrich I. von Hessen, der seinerseits 1396 (21. Juli) aus unbekannten Gründen an seinen Schwager den Grafen Philipp von Nassau die Hälfte von dem Dorfe „Großen-Linden“ gegen die Hälfte des Gerichts Kirchberg (Kirperg) mit den dazu gehörigen Dörfern Kirperg, Manzlar, Doppringe (Daubringen) Hyfrideshus, Eynhus, Lollar, Rudhardeshusen, Dückenbach vertauschte⁶⁾.

Seitdem gehörte Großen-Linden zum „gemeinen Land an der Lahn“, welches von Hessen und Nassau gemeinschaftlich verwaltet wurde. Aus jener Zeit datiert die interessante Beschreibung aller Zubehörden des Hauses Glyperg, in der es heißt:

„Item der zende zu dem Lindes solde zu malle gehören uff das slos Glyperg wandt he was Merenbergs lehen und ist an die herschafft gefallen afto hern Gernandt von Busehecks dode den he pfandes stondt und ist afto der zyt alle jare glich halb genommen von eins lantgreben wegen uud kommen in die burg zu den Gießen, domit unsern greben Philips unrecht geschiet.

Großenlinden.

Item das dorff Großenlinden mit luden und gerichten mit welden und wiltfange mit kirchsatz mit allen eren und werden und mit allen rechten und renthen und mit allen nothen mit gebodden und gepietten gehörig glich halb uff das slos Glyperg.

Item was forst haben zu Großenlinden jaris gefellit die gehörig halb gein Glyperg und nun gepörren myn jonchern drittteile und dem landgrebe ein forteil“⁷⁾.

1493 bestätigte Kaiser Friedrich III. dem Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken seine Privilegien und verlieh ihm seine Lehen, darunter das Gericht in dem Hüttenberg und einen halben Teil an dem Dorf Lynden.

Erst 1585 (31. Dez.) wurden jene bis dahin gemeinsam ver-

malteten Landbezirke durch Vertrag zwischen Landgraf Ludwig IV. zu Hessen-Marburg, dem bei der Erbteilung der Söhne Philipps des Großmütigen der hessische Anteil zugefallen war, und dem Grafen Albrecht von Nassau-Saarbrücken verteilt ⁸⁾).

Dem Landgrafen von Hessen wurden dabei aus der Gemeinschaft des Lollarer Gerichts mit den dazu gehörigen Dörfern Lollar, Daubringen, Mainzlar, Kirpergk, Rothershufen, und aus dem gemeinen Land an der Bahn die Dörfer Heuchelheim, Rothheim und Fellingshufen mit allen Obrigkeiten an Jagden nebst dem Flecken Großen-Linden mit allen Zubehörungen und Rechten zum alleinigen Besitz bestimmt ⁹⁾.

An Nassau fielen Wismar, Launspach, Ringenbach, Weidenhufen, Bolprechtshufen, Reißkirchen und der Hüttenbergische Teil an Niederweh.

Hessen behielt sich bei diesem Vertrag das Geleitsrecht neben dem Gulden-Weinzoll auch in den an Nassau gefallenem Orten vor, sodaß Großen-Linden nach wie vor die Ausübung dieser Rechte im Hüttenberg hatte.

An der uralten Hauptstraße vom Main nach der Weser an der Dickbach und Kleeback¹⁰⁾ im Lahngebiete gelegen, welches lange Zeit Grenz- und Schutzland der Römer gegen die Germanen gewesen, gewann Großen-Linden schon sehr frühe eine gewisse Bedeutung, was sich schon aus dem Umstand ergibt, daß später Hessen und Nassau auf dem sogenannten Übersberge (Oberberg) eine gemeinschaftliche Burg oder ein Burghaus, die „Oberburg“, errichteten¹¹⁾.

Ein anderes Burghaus gehörte den Herren von Rodenhausen, nach denen heute noch die Straße am Rat- und Schulhaus „die Junkergasse“ genannt wird.

Der Ort hatte früher 4 Tore oder Pforten: die Gießener, die Burgbacher, die Wehlarer und im Innern des Orts die mittellste Pforte, außerdem noch zwei Ausfalltüren. Noch heute heißt eine Straße die „Faltergasse“ (Falltorgasse) und ein Weg nach Leihgestern zu „der Burgweg“ und eine Flur „am Holz und Burgweg“.

Großen-Linden ist früher nicht von großem Umfang gewesen. Bis ans Ende des 16. Jahrhunderts wird es in den Urkunden immer ein Dorf (villa) — zum Unterschied von dem benachbarten, jetzt preussischen Lützellinden (minor villa Linden): major villa Linden (Lynden, Lindin) — genannt, während das erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts im Anschluß an das dort schon viel länger vorhandene Burghaus der späteren Herrn von Brede gegründete

Klein-Linden Lindehe, Lindes, „Linnes“ im Volksmunde heißt. — Auch der geringe Raum seiner Kirche, die früher Hauptkirche für eine ganze Anzahl von Orten der Umgegend war, für Hörsheim, Lüzellinden, Hochelheim, Leihgestern, Lang-Göns, spricht dafür¹²⁾.

Was der berühmte hessische Geschichtsschreiber Winkelmann in seiner Chronik, Band II p. 213, schreibt, daß Großen-Linden schon 1248 ein mit Mauern umgebenes Städtlein gewesen und seine Befestigung, Burghaus und Mauern durch Sophia, Gemahlin Herzogs Heinrich II. von Brabant und Erbin von Hessen, wegen der ihrem Sohne Heinrich angeblich verweigerten Huldigung zerstört worden sei, dürfte auf einer Verwechslung mit „Hohenlinden“ beruhen, da der Ort damals weder eine Stadt noch hessisch war.

Doch war das Dorf von einem starken Heeggraben (Heeggraben) umzogen, von dem Reste bis auf die neueste Zeit, hauptsächlich an der östlichen und südlichen Seite des Orts sichtbar waren¹³⁾.

Auf diesen Heeggraben bezieht sich eine urkundliche Entscheidung und Vergleich „wegen des Heegpfohls, Wehres, Schleißens, Wohlgrabens unter der damals sog. Babstmühle bei Großen-Linden zwischen der Gemeinde und den Müllern, vom 5. Febr. 1597, unterzeichnet von Daniel Stamm, Rentmeister in Gießen¹⁴⁾.

Wahrscheinlich um 1575, also kurz vor der erwähnten Teilung, wurde der damals nur etwa 50 Hofreiten umfassende Ort zur Stadt erhoben. Die alte Stadtfahne¹⁵⁾ und das Gerichtssiegel, das in einem halb deutschen, halb spanischen Schilde einen dichtbelaubten Baum mit der Umschrift: „S. Gerichts zu GROSSE LINDE“ zeigt, sind noch vorhanden. Das Gerichtssiegel scheint allerdings eine Nachbildung zu sein¹⁶⁾.

Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts sah man hier und da Münzen mit einem Lindenblatte, welche in hiesiger Stadt geprägt waren, so daß sie das jus monetandi besessen haben muß, wie denn auch Winkelmann betont, daß sie vortreffliche Privilegien besessen und in älteren Zeiten der vornehmste Ort im Hüttenberg gewesen sei. Im Jahre 1616 wird Großen-Linden nach den „Beurkundeten Nachrichten vom Schiffenberg“ im Landständischen Erbhuldigungsprotokoll wirklich als Stadt aufgeführt, der das Recht zur Wahl der Landstände zustehe.

Nördlich von der Kirche steht ein großes, zweistöckiges Gebäude, das im Laufe der Zeit vielfache Veränderungen erlitten hat, dessen unterer Stock von Stein, der obere von Holz ist. Früher waren nach Süden, Norden und Westen Türen, welche aus dunklem Basalt

gefertigt schöne Formen und Verhältnisse hatten. Das südliche Portal, das wegen Herstellung eines weiteren Schulsaals dort in Wegfall kam, wurde erhalten, indem es der im Jahre 1895 erbauten Kleinkinderschule eingefügt ward, und trägt in goldenen Lettern die Inschrift: „Lasset die Kindlein zu mir kommen“. Aus dem attischen Säulenfuß erheben sich zwei schlanke Säulchen mit einfachen Kapitälchen, wie sie sich an den Kirchen zu Gelnhausen, Arnshausen usw. finden. Oben erscheint der Spitzbogen, nicht der gotische, sondern der aus den Halbkreisen gebildet ist, unter denselben drei Rundbogen, wie sie in byzantinischen Werken vorkommen.

Man hat daraus geschlossen, daß das stattliche Gebäude im 12. und 13. Jahrhundert gebaut sein müsse. Es soll den Tempelherrn gehört haben, deren auch in Großen-Linden begüterter Orden im 14. Jahrhundert durch Philipp den Schönen von Frankreich aufgehoben wurde. Heute noch heißt das Gebäude im Volksmund das Rathaus, wiewohl es jetzt vornehmlich zu Schulzwecken dient¹⁷⁾. Unter dem Hause befindet sich ein geräumiger Keller, der den Namen „Hüttenberger Weinkeller“ führt.

Die Bewohner des Hüttenbergs entrichteten auch jährlich 100 Taler Weinzoll. Der noch übliche Ausdruck „Wingerte, Weingärten“ beweist, daß in der Gegend, auch in Großen-Linden, früher Wein gezogen wurde.

Unmittelbar nördlich bei diesem „Rathaus“ sieht man Mauerreste, die von dem Gefängnis oder dem sogenannten „Narrenhaus“ herrühren. Es soll gewölbt und vornen mit einer starken Türe versehen gewesen sein. Wann es zerstört wurde, kann nicht näher angegeben werden. Auch ein Brauhaus ist früher dagewesen. (Die Beschreibung der Kirche wird absichtlich weggelassen, da wir vorziehen, dies kunstverständigen Darstellern zu überlassen.)

Großen-Linden im Lahngau (Logenahe, Logenehe, Logenahwe)¹⁸⁾, genauer im Mittellahngau¹⁹⁾ gelegen, bildete mit seiner Umgebung die Lindener Mark, die zuerst 792 erwähnt wird. Hodufuus und seine Gemahlin Gerbetrut schenken dem Kloster Borsch, was sie haben in pago Logenehe in Linder marca²⁰⁾. Dann wird sie erst wieder 1337 als Lidemark bei den Güeßen genannt²¹⁾.

Wiewohl häufig unter dem Ausdruck Linder mark der Ort selbst gemeint sein mag, so ist auch öfters ein größerer Bezirk, etwa ein Untergau (pagus) darunter verstanden. Im engeren Sinn umfaßt der Bezirk außer Großen-Linden noch Hörnsheim, Leihgestern,

Lüzellinden²²⁾. Im Jahre 1537 wurde von Konrad Heß, Amtmann zu Gießen, und Wilhelm Weiß von Fauerbach, Amtmann zu Gleiberg, der Markbrief der Lindner Mark erneuert.

Später wurde übrigens die Bezeichnung „Linder mark“ nur noch von dem gemeinschaftlichen Walde, dem „Fern(e)wald“, gebraucht, der erst im Jahre 1819 unter die genannten Gemeinden Großen-Linden, Hörsnheim, Leihgestern und Lüzellinden verteilt worden und im Banne von ersterem Orte gelegen ist. Den Anteil der Gemeinde Hörsnheim besitzt seit 1838 der Großherzoglich Hessische Fiskus.

Die Bedeutung Großen-Lindens ist ferner aus dem Umstand zu erkennen, daß es in früheren Zeiten der Sitz eines Centgerichts war. Die hier befindlichen Centgüter gehörten den Grafen von Nassau, den Herrn von Arnzburg, den deutschen Ordensherrs, den Klosterjungfrauen zu Schiffenberg, den Chorherrn zu Wehlar, den von Schwalbach'schen, von Schlaun'schen und von Rinzebach'schen Familien.

Die Gerichtsbarkeit wurde im Hüttenberg durch Centgrafen verwaltet, der Merenbergische zeigt sich schon 1210 in Tätigkeit²³⁾. Wer später zu einem Centgut gelangte, mußte schwören, dem Landgrafen von Hessen treu, hold und gewärtig zu sein.

Im Jahre 1577 erneuerte der Landesherr, Landgraf Ludwig von Marburg, die Gerichtsordnung der Cent Linden²⁴⁾. Auch über diese Zehnteinrichtung macht der Staats- und Adreßkalender vom Jahre 1789 interessante Mitteilungen. Der Zehnte wurde an verschiedene adelige Familien, Klöster und Stifter entrichtet. Einen kleinen Bezirk bezehntete die Landesherrschaft, auch besaßen die Herren von Fabrice aus Hannover das ansehnliche, ehemals Schlaun'sche Gut samt einem geräumigen Haus. Großen-Linden entrichtete 365 Achtel Korn an verschiedene Stifter, Klöster und Pfarreien. „Diese Abgaben würde die Stadt weniger empfinden, wenn sie der Mangel an dem nötigen Brennholz nicht so außerordentlich drückte. Ihr Wald (Fernwald), den sie mit Leihgestern und den beiden Weilburgischen Ortschaften Lüzellinden und Hörsnheim gemein hat, und welcher im letzten Krieg von den Franzosen vieles erlitten hat, ist außer Stand, dieses Bedürfnis hinlänglich zu befriedigen. Übrigens bestehen „die Gemeinheiten“ der Stadt in beträchtlichen Wiefengründen und dem „Plastergeld“, welche auf Temporalbestand verliehen sind und jährlich mehrere hundert Gulden eintragen.“

An der Hauptstraße nach Gießen hin gegen Klein-Linden zu war in früheren Zeiten der Gerichtsplatz mit Gerichtshaus für die Mark. 9 Morgen dort liegendes Land werden heute noch „das Gerichtshaus“ genannt. Die schon längst aufgehobenen Gesetze scheinen sehr strenger Art gewesen zu sein. Die Stadt bezieht noch ausnahmsweise die verfallenden Strafen für Forst- und Feldfrevel.

Bei diesem sogenannten Blutgericht hatten die in Großen-Linden regierenden Burgmänner den Vorsitz, die Schöffen aber, oder der engere Ausschuß aus dem Hüttenberg die Konkurrenz.

In Großen-Linden, am Hauptort des Hüttenbergs, war der Sitz der Jurisdiktion, alle Kontrakte aus den einschlagenden Orten mußten daselbst konfirmiert und besiegelt werden. Die ältesten Urkunden dieser Art befinden sich in Darmstadt in der Großherzoglichen Kabinettbibliothek. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts haben dergleichen Urkunden ihre Bestätigung von dem in Großen-Linden angestellten Centgrafen und Schultheiß der Stadt und des ganzen Hüttenbergs erhalten²⁵⁾.

Bis 1703 war die Jurisdiktion hier und in dem Hüttenberg mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich verwaltet worden. Großen-Linden aber hatte das ausschließende Recht, mit Wein, Bier und Branntwein die anderen Ortschaften zu belegen. In dem erwähnten Jahre jedoch teilten sich beide Herrschaften in Ansehung des Hüttenbergs ab und die Stadt Großen-Linden verlor diesen Nahrungsweig.

„Das Ansehen der Stadt“, heißt es in dem schon erwähnten hochfürstl. Staats- und Adresskalender, „ist überhaupt, seitdem ihre Verbindung mit dem Hüttenberg aufgehört, sehr gesunken. Anfangs wurde der ganze hessische Anteil des Hüttenbergs zu dem Oberamt Gießen gezogen, nachher ein Teil desselben wieder davon abgetrennt, Großen-Linden aber dabei belassen.“

Die städtischen Angelegenheiten wurden vom Bürgermeister mit Zuziehung des Rats verwaltet. Der letztere bestand aus zwölf Personen und dem Stadtschreiber. Sechs von den Ratsverwandten wurden die Schöffen oder der Oberrat, sechs der Unterrat genannt.

Die Feldgemarkung betrug um jene Zeit (1789) 1954 Morgen 22 Ruten. Überdies lag noch der schon erwähnte „Fernewald“ im Großen-Lindener Bann, welcher 535 Morgen 78 Ruten groß war²⁶⁾. Damals befanden sich 3 große Färbereien in der Gemeinde, „welche der Leinwand die dauerhafte blaue Farbe geben und seit langer Zeit berühmt sind.“ Heute ist noch eine übrig geblieben. Der Name des Besitzers Rohde findet sich neben Wenzel bereits 1356²⁷⁾.

Interessant auch bezüglich der geschichtlichen Entwicklung der Taubstummenanstalten und -pflege ist die in demselben Büchlein sich findende Bemerkung, daß der im Jahre 1768 nach Großen-Vinden berufene Diakonus Joh. Ludwig Ferdinand Arnoldi (gest. den 29. Oktober 1783, 46 J. alt) in jener Zeit schon ein Privatinstitut für Taubstumme eingerichtet hatte, eine der ersten derartigen Anstalten in Deutschland.

Es ist von ihm eine Schrift über den Taubstummenunterricht herausgegeben worden, welche den Titel trägt: „Praktische Unterweisung taubstumme Personen reden und schreiben zu lehren“. Sein humanes Werk fand jedoch keine Unterstützung und die Anstalt scheint bald wieder eingegangen zu sein²⁸⁾.

Die Schule in Großen-Vinden hatte laut Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert auch eine größere Bedeutung in früheren Zeiten. Sie war die Pflanzschule des Hüttenbergs und dazu begründet, ihren Zöglingen die ersten Grundsätze der höheren Wissenschaft mitzuteilen. Niemand außer dem Hüttenberg durfte sich Hoffnung machen, zu diesem beneficium zu gelangen, weil besonders dazu angestellte Personen den Mißbrauch zu verhüten hatten.

Wie viele andere Orte hat Großen-Vinden besonders in Kriegzeiten, im 30jährigen Krieg und in der Franzosenzeit, wie die Kirchenbücher ausweisen, viel zu leiden gehabt, was seine Entwicklung unzweifelhaft gehemmt haben wird.

1635 herrschte die Pest. Von sonstigen verheerenden Krankheiten wurde die Gemeinde in den Jahren 1683 († 25 Personen), 1706 († 27), 1713 († 33), 1714 († 25), 1750 († 40) und besonders 1759—62 († 50, 47, 30 und 50) heimgesucht, wo wieder das Fleckenfieber (hitzige Krankheit) herrschte.

1734 und 1735, in dem Krieg Frankreichs und seiner Bundesgenossen wider das römische Kaiserreich, hatte Großen-Vinden durch Einquartierung schwere Zeiten. Auch 1757 und 1758 fanden starke Durchzüge und Einquartierung französischer Truppen statt. 1759 Ende September war eine Woche lang das Hauptquartier der franz. Armee in Vindes²⁹⁾. Verschiedene Musketiere, Sergeanten u. wurden auf den Friedhöfen zu Groß- und Klein-Vinden begraben. 1759 den 9. Mai wurde ein Deserteur vom franz. Regiment Royal Bologne, welcher hier in Kantonsquartier lag, in dem großen Brückersfeld arquebusiert.

Die Jahre 1797 und 1814, in denen fremde Kriegsheere die Stadt und Gegend heimsuchten, die Viehseuche herrschte und das schreckliche

Nervenfieber, die Blattern, den meisten Familien tiefe Wunden schlug, waren sehr ernste Prüfungsjahre ³⁰⁾.

Den Feldzügen 1803—13 sind in Großen-Linden 4 Bursche zum Opfer gefallen, einer davon im österreichischen und 3 im russischen Feldzuge ³¹⁾.

Auch 1817 war ein Hungerjahr. Chr. Aug. Hoffmann, Pastor dahier, schreibt darüber ³²⁾: „Das Achtel Korn, welches bis dahin nach einem 10 jähr. Durchschnitt etwa 8 fl. gekostet hatte, erstieg vor der Ernte den Preis von 20 fl. und galt nach der Ernte immer noch 18 fl. Welch ein auffallender Unterschied, wenn man damit die vor 100 Jahren üblichen Preise vergleicht! Nach 10 jähr. Durchschnitt galt nämlich das Korn am Anfang des vorigen Säkulums 2 fl. 48 kr. Vielleicht wird unsere Nachkommen in 100 Jahren der gegenwärtig unerhörte Preis in Verwunderung setzen.“

Im Jahre 1860 bestand die Gemarkung Großen-Linden aus 2205 Morgen Ackerland, 350 Morgen Wiesen, 1174 Morgen Wald und 76 Morgen Ödung (Wüstung). Heute ist solch unbebautes Land fast nicht mehr vorhanden.

Damals gab es 41 Pferde, 405 Stück Rindvieh, 450 Schafe, 240 Schweine, 74 Ziegen und 10 Esel im Gesamtwert von zirka 43 000 fl. rheinischer Währung.

Am 2. Dez. 1897 dagegen wurden gezählt: 60 Pferde, 580 Stück Rindvieh, 384 Schafe und 640 Schweine.

Nach der neuesten Zählung ist folgendes Resultat zu verzeichnen: 69 Pferde, 585 Stück Rindvieh, 245 Schafe, 669 Schweine, 316 Ziegen, 3374 Stück Federvieh und 40 Bienenstöcke. Auffallend ist dabei die Abnahme der Schafzucht und die Zunahme der Ziegenzucht und der Anzahl der gehaltenen Schweine, welches letzteres auf eine bessere Lebenshaltung bei gutem Verdienste und auf die Abnahme der Landwirtschaft zu Gunsten der Industrie hinweist.

Die Seelenzahl betrug um 1617 ca. 350 (alle Ackerbau treibend), 1717 ca. 470, 1789 waren es nach dem hochfürstlichen Adreßkalender 120 Bürger, die noch alle Ackerbau trieben, 1817 ca. 807 Seelen, 1840 1000 Einwohner in 144 Häusern, 1864: 1175, 1895: 1562 und 1900 nach der letzten Volkszählung 1737 Seelen; somit hat sich die Bevölkerung seit 1817 mehr als verdoppelt.

Besonderes Interesse bietet die Lokalgeschichte Großen-Lindens durch die, daselbst in früheren Zeiten sesshaft gewesenen adeligen Familien, deren erstes Vorkommen, Weiterentwicklung und Verschwinden bezw. Aussterben schon manchen Forscher wie Wend und

Pfarrer Abicht in Hochelheim, auch Kraft in seiner „Geschichte von Gießen“, beschäftigt hat. Durch Benutzung der neueren Urkundenwerke von Wyß und Reimer ist der Verfasser dieser Abhandlung in der Lage, eine Vervollständigung der früheren Forschungen zu bieten, die für viele von Interesse sein dürfte, weil sie vielfach neues auf Grund des reichen Quellenmaterials bietet und die Genealogie der in Großen-Linden begütert und teilweise auch wohnhaft gewesenen Ritter, Burgmänner zc. ergänzt und vorläufig zum Abschluß bringt.

Es kommen in Betracht die adeligen Familien derer von Linden, von Schlaun, von Rodenhäusen und von Strebfloh.

Am bedeutendsten waren ohne Zweifel

I. die Herren von Linden,

die in alten Urkunden von 1129—1495 neben anderen adeligen Herren in der näheren und weiteren Umgebung vorkommen³³⁾.

Sie waren Vasallen der Gleiberger und Tübinger Grafen bis zum Übergang von Gießen an Hessen (1265).

Sie hatten als Ministerialen der Grafschaft, wie der niedere Adel der Herrschaft Gießen, ihren Sitz meist als Burgmänner in der nahen Stadt, oder auf dem Kalsmunt oder in Alsfeld. In Großen-Linden besaßen sie nur einen Hof (Hofhaus), während in den Gerichten, in welchen der Adel selbst die Gerichtsbarkeit besaß, im Busecker Tal und in den Centen Londorf, Trais, Gladenbach zc. die Gerichtsherren feste Burgen oder mit Wassergräben umgebene steinerne Gebäude besaßen.

Die Herren von Linden erscheinen neben andern als gräfliche Zeugen in den über Gleiberger und Gießener Verhältnisse lautenden Urkunden und standen wie regelmäßig in jener Zeit des Mittelalters als Gefolgen der regierenden Herren in Lehenverhältnis zu denselben. Sie führten, wie dies auch bei Burgmannschaften in Rheinhessen nachzuweisen ist, als Wappenfigur die Form des Kleeblatts³⁴⁾, wie fast alle Vasallen der Gleiberger und Tübinger in der Gegend.

Sie besaßen ihren Namen wie die von Cleen und von Goens nach der bedeutendsten Mark des Gerichts im Hüttenberg und waren gleich den beiden andern Geschlechtern ihrem Herkommen nach älter als die Adeligen, die sich nach den einzelnen darin liegenden Dörfern nannten. Die von Linden erscheinen nach der Teilung stets als Tübinger, wiewohl auch gleichzeitig als Merenbergische Vasallen und meist als Gießener Burgmannen, nicht so ständig die von Göns und von Cleen.

Schon in der Schenkungsurkunde³⁵⁾ von Schifftenberg (Skephen-

burg) der Gräfin Clementia von Gleiberg 1129 durch die Hand ihres Vatten, des Grafen Gerhard von Gelbern (Gelre), kommt unter den Zeugen Reimar von Linden vor. (Ernest et frater eorum Craht. Reimarus et frater eorum de Linden.)

1141 wird in der Konfirmationsurkunde genannter Schenkung durch die Grafen Wilhelm und Otto neben diesem Reimar

1. ein Macharius I.

erwähnt³⁶⁾, welcher Name dann von 1149—1283 sehr häufig vorkommt in der Familie.

1145 in der Inkorporationsurkunde der Pfarrei Steinberg an das Kloster Schiffenberg durch Gräfin Clementia erscheint derselbe Macharius³⁷⁾. Seine Söhne waren Lambert, Franco und

2. Macharius II. (senior), Merenbergischer Burgmann von Beßberg (Vogdisberg) 1226—1245.

Erwähnt:

1226 in dem Schiedsgericht über das Patronat Reiskirchen zwischen Ritter Gisbert und Magister Eschborn. Ruchenbecker, Annal. Hass. Coll. II p. 302.

1233 in einer Urkunde Hartnads von Merenberg, in welcher dieser dem Kloster Arnzburg Güter zu Groß- und Kleinholzheim verkauft. Wend u. B. II. Nr. 112 p. 149.

1235 mit der Bezeichnung senior in dem Schiedsspruch des Pfalzgrafen Wilhelm von Tübingen über Streitigkeiten des Klosters Schiffenberg mit der Gemeinde Leihgestern über den Reuhof. B. III Nr. 1347, Original auf dem Reuhof (Besitzer Herr Müller); Photogr. in Darmstadt. — Hist. Dipl. Unterricht Nr. 59; f. auch Geschichte der Pfalzgrafen in Tübingen u. B. Nr. 19 p. 19 und B. Nr. 1277 p. 858.

1236 als Zeuge in dem Ehevertrag von Runo von Münzenberg mit Adelheid von Tübingen. B. Nr. 99, Ropp, Lehnproben I p. 249.

1237 in dem Vergleich zwischen Stift Sch. und Leihgestern, die Weide (Rore) betr. B. III Nr. 1348 or. p. in Darmstadt; Entd. Ung. Nr. 24; B. I 71 Nr. 98.

1239 als erster Mediator in der Schenkung des Pfalzgrafen Wilhelm von einer Hufe in Obbornhofen an das Kl. Sch. B. III Nr. 1349 or. p. D.; Geschichte der Pfalzgrafen in Tübingen Urk. 20 (aus d. Marb. Deutsch-Ord.-Copialb. in Wien); B. 1. 72 Nr. 99 (aus or.); Kraft p. 322 Nr. 14.

1245 als Zeuge in einer Urk. gegen die Güterverschleuderung des Propstes zu Sch. W. III Nr. 1351 (or. p. in Marburg).

Sein Sohn ist:

3. Macharius III. (junior) Burgmann, castellanus zu Gießen 1255—1283.

Erwähnt:

1255 in dem Vermächtnis Bernhelms von Heuchelheim an das Kl. Altenburg. Gud. Cod. Dipl. II p. 118 (ex autogr.).

1260 überläßt er und sein Bruder Gottfried dem dritten Bruder, dem Kanonikus Johannes, der später Dechant an dem Kollegiatstift zu Wehlar wurde, zur Abfindung für sein Erbteil in Großen-Linden vom Nachlaß ihres Vaters Güter zu Heuchelheim (Habechinheim). Gud. Cod. Dipl. II p. 137; Kraft II. 21; A. Nr. 210.

1262 W. I Nr. 186 or. p. in Marburg (Deutsch-Orden).

1263 Beurf. Nachr. v. Sch. II Nr. 216.

1264 W. III Nr. 1356 (o. p. D.)

1265 A. Nr. 1216 p. 729.

1268 A. Nr. 1217 p. 729—30.

1270 Gud. C. D. II p. 175 als Clientel des Landgrafen Heinrich I. von Hessen.

1274 Gud. C. D. I p. 186; Beurf. Nachr. v. Sch. I Nr. 35 und A. Nr. 151.

1275 C. R. 647 und W. I Nr. 313.

1276 W. I Nr. 323 or. p. M. (D. D.).

1278 W. I Nr. 330 und 353 or. p. M. (D. D.) auch Gud. C. D. I p. 203.

1282 Gud. C. D. IV p. 944 und A. Nr. 189.

1283 in einem Vergleich Philipps v. Linden mit Erwin von Steinfurth B. Nr. 244.

Des Macharius (III.) Tochter Hedwig war die Gemahlin des Cuno, genannt Halber von Kleeberg, Burgmann zu Gießen. Sie kommt 1319 vor, wo sie einen Altar in der Kirche zu Gießen zu Ehren der Apostel Simon und Judas hatte erbauen lassen⁸⁸). Mit Macharius III. erlosch der Mannsstamm und ein Teil seiner Besitzungen kam an den später angeführten Philipp von Linden, Burgmann zu Kalsmunt bei Wehlar, und an seinen Schwager Erwin Loem (Eberwin gen. Leo)⁸⁹). Der auf Cuno Halber und dessen Gemahlin übergegangene Nachlaß war auch sehr bedeutend, denn die-

selben verschenkten 1310 daraus dem Kloster Arnzburg ihren Hof neben der Burg zu Großen-Vinden (*juxta castrum sitam curiam*), einen andern Hof, zwei Häuser und Gärten, einen Morgen Riedwiese an der Lickenbach (*dicti ritwisin an der lickene*) und ihren Hof in Selters bei Gießen (*Saltirse juxta opidum Gyzin*⁴⁰). Die Burgmannschaft in Gießen ging nach Cuno Halbers Tod auf die von Loew über, die noch Ende des 15. Jahrhunderts von Hessen mit 8 fl. Geld Gießener Währung zu Mann- und Burglehen beliehen waren⁴¹).

Brüder des Macharius III. waren

4. Gottfried (II.), Burgmann in Gießen, erwähnt wahrscheinlich schon 1250 (*Gud. II p. 93*), dann von 1260—1288⁴²) und
 5. Johann, Kanonikus, später Dechant im Kollegiatstift zu Weßlar, seit etwa 1263 Deutschordensbruder in Marburg, erw. 1260 bis 1266.
- Weiter sind anzuführen:
6. Gerlach, Ritter, Burgmann von Amoeneburg gen. Leisso, erw. 1235—1266.
 7. Johann, Ritter von Merlau (Frau: Elisabeth), 1229—1288.
 8. Widerold, Ritter, 1235—1239.
 9. Jasold von Vinden, Ritter, 1235—1246.
 10. Conrad, Ritter zu Mtsfeld, socer des Albert von Sondorf, 1259—1283, und seine beiden Brüder:
 11. Eckhard, Ritter, Burgmann zu Mtsfeld, 1259—1305⁴³) und
 12. Werner, Ritter, (Frau: Bertha), 1278—1291; Werners Sohn:
 13. Werner, Ritter (Frau: Pfengardis); Vater der Jrmengard, der Frau des Franco Milchling, 1303—1305.
 14. Herbord, nobilis, Burgmann zu Mtsfeld, 1267—1283⁴³).
 15. Heinrich, Mönch zu Arnzburg, 1244—1264.
 16. Philipp, Ritter, Burgmann zu Ralsmunt, Miterbe von Macharias III. (Frau: Jutta), 1260—1288, und sein Sohn
 17. Gottfried, Edelfnecht, dann Ritter, Burgmann zu Ralsmunt, (Bruder: Heinrich), 1298—1319.
 18. Conrad, Deutschordensbruder, Professor in Marburg, 1303.
 19. Hartmann, Mönch im Kloster Arnzburg.
 20. Hartmud, grangiarus (d. h. Wirtschaftsbeamter) des Klosters zu Arnzburg.
 21. Franko, Edelfnecht, dann Ritter, Burgmann in Gießen, 1311 bis 1342.

22. Johann, Ritter, Burgmann der Herrn zu Hanau (Frau: Guda), 1352—1397⁴¹⁾.
23. Johann, Ritter, Burgmann zu Melsfeld, 1303—1334 und sein Sohn
24. Wydrolb, Burgmann zu Friedberg, 1308—1341.
25. Sibodo, Edelknecht, 1328—1347.
26. Eckhard, Ritter (Frau: Osterlind), und sein Bruder
27. Conrad, Edelknecht, 1351—1356.

Die Namen der weniger häufig vorkommenden und meist auch weniger bedeutenden Herrn von Linden sind: Gottfried 1226—1250 Vater von Nr. 4, Burgmann in Gießen, erwähnt 1245 *U. I* 28 Nr. 41 als Zeuge neben Giselbertus de Voitesberg miles. Dann Konrad, Kanonikus in Weßlar 1237 *Gud. C. D. II* p. 72; Sibold 1247 *Wend II* p. 167; Burckard von Linden gen. Fratz 1285 *W. III* Nr. 1365 und *B. I* 186 Nr. 256; Franko von Linden 1262 *W. I* Nr. 186. Gerlach 1306 *Wend II* p. 260. Reinerus, Schöffe in Gießen, 1308 *Gud. C. D. III* p. 47; Johann, Edelknecht 1318 *W. II* Nr. 324; Heinrichus, frater Gotfridi, Ritter auf Kalsmunt, *U. Nr.* 501; Conrad gen. Sepphand (Sezepant, Sezepant 1349 Sezephand 559, Sezepant 646, Sezepant 1164) 1322 (Frau: Guda) *Wend II* *U.* p. 284 und *W. II* 559; *W. III* Nr. 1349; Demudis et Cunegund (Wetflarienses cives) *Gud. C. D. V* p. 188; Friedrich von Linden 1374 Frau: Jda (Yde) *W. III* Nr. 1130; Caspar, clericus in Grunberg 1482, *Ruchenb. Anal. Hass. Coll. VII* p. 105; Alheidis, Mutter und Vorsteherin des Klosters zu Grünberg, in der Neustadt bei St. Pauls Kirche gelegen 1495, *Ruchenb. Ann. Hass. VII* p. 103; *Beurf. Nachr. v. Sch. II* Urk. 182 p. 32.

II. Die Herren von Schlaun.

Ein Zweig der Familie von Linden führte den Namen Schlaun (Sluno *W.* 1356, Slun 1384, Slune 110, Slun 108, Slune 390). Die Familie war schon um 1280 in Großen-Linden begütert. Die männlichen Glieder waren meist Burgleute und zwar in Gießen. Die Schlaune besaßen einen Burgsitz in der Altenburg zu Gießen zu Lehen und einen Hof, den Schlaunenhof in der Neustadt, und große Güter der Stadt Gießen. Die Linie ist im Jahr 1636 erloschen⁴²⁾.

Die Namen der in Urkunden vorkommenden Schlaune sind:

1. Walter, Ritter, Burgmann zu Gießen (Frau: Hedwig); Töchter: Adelheid und Guda, Nonnen zu Schiffenberg, erw. 1248 bis 1296.
2. Eckhard, miles, castrensis zu Gießen. 1304—1345.
3. Sein Sohn Walter von den Gyzen wird *W. II* Nr. 870 (or. p. D.) als Walters her Slunen sôn erwähnt.
4. 1370 Rupert und 5. Eckard, *Ruchenb. Anal. Hass. I* p. 131.

6. 1495 Caspar Schlaun von Linden, Burgmann zu Gießen, in einem Instrument über Grenzvertrag. Gießener Saalb. 1629, Folio 90.
7. 1539 Caspar und 8. Johannes; Beurf. Nachr. vom Sch. II Urk. p. 92 und 87.
9. 1616 Eberhard und 10. Wilhelm, Burgleute zu Gießen, erw. bei der Bestätigung des Testaments des Hess. Landgrafen Ludwig, conf. Mannbuch des Landgrafen Wilhelm p. 61.

In Großen-Linden befand sich eine Burg (castrum), welche im Besitz der Familie von Linden (der Schlaune) war, die auch Höfe neben derselben hatten. Die Burg muß früh verfallen sein, da keine Spur mehr davon zu finden ist und die Landesherrschaft schon 1396 eine neue zu bauen beschloß. Nach einem Gießener Saalbuch von 1587 p. 102 waren die „uff den Stattenhofen“ wohnen, von der Liefierung von Rauchhühnern befreit, was auf alte Burgstätten hinweist; conf. Abicht, Archiv für hess. Gesch. III Heft I Nr. 2 p. 16.

III. Die Herren von Rodenhausen.

Die Familie von Rodenhausen⁴⁶⁾ hatte weitläufige Besitzungen zu Frankfurt a. M., in Großen-Linden, in Lützellinden, Lang-Göns, Kirch-Göns und Kinzebach. Auch das später eingegangene Dorf Büblingshausen bei Weblar, ein Burgsitz zu Ralsmunt und der Kirchsatz zu Lang-Göns, Kirch-Göns und Garbenheim gehörten der Familie; auch hatte sie Teil am Kirchberger Gericht. Ebert v. R. erhielt 1440 von dem Grafen von Lügenham die Burg Stauffenberg für 950 fl. In einer Urkunde aus dem Jahre 1479 wird der Verkauf des Dorfes und der Vogtei Büblingshausen, des Burgsitzes zu Ralsmunt nebst dem Kirchenlehen von Garbenheim an das Weblarer Kollegiatstift durch Crafft und Wigand erwähnt. (Gud. C. D. V p. 320.) Die Familie hatte in Großen-Linden einen Hof, sie erscheint im ersten Viertel des 14. und verschwindet gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Ein großer Teil der Herren von R. waren Burgleute zu Gießen. In der Burg daselbst stand neben andern das Burghaus Craffts von Rodenhausen⁴⁷⁾.

Ein noch in der Kirche zu Großen-Linden vorhandener Grabstein ehrt das Gedächtnis an Cuno von R., Amtmann in Münzenberg, † 1420.

Sie machten sich durch einige Legate um Großen-Linden verdient, nach ihnen heißt noch heute eine Straße „die Junkergasse“.

Schon 1254 wird Craſto (Chrat de Rudenhusen) als Zeuge erwähnt Kuchenh. Anal. Hass. Coll. IX p. 161.

Dann aber später:

1. Craſto, Edelknecht, dann Ritter in Gießen (Frau: Elisabeth), 1305—1386.
2. Craſto, der Junge, Ritter zu Gießen, 1341—1396.
3. Synandus, Burgmann zu Gießen (Frau: Odyle), 1306—1356.
4. Dammo, Edelknecht, Burgmann zu Gießen, 1310—1359.
5. Gilbrecht, Deutschordens-Comthur zu Schifffenberg, später in Wezlar, 1372—1393. † 1407 (16. März) nach den Bruchstücken des Nekrologs der Ballei Hessen: ob. Giselbertus commendator domus in Wezflaria.
6. Wegel, 1376—1379.
7. Cuno, Landgräflicher Landvogt, wohl der 1420 gestorbene Amtmann in Münzenberg, 1384.

Weniger oft kommen vor:

1320 Johann von R., (Frau: Lukard, Schwester: Vermählte von Bers); Ludwig: 1362, Gertrud, Meisterin zu Schifffenberg, † 1460 nach Bruchstücken des Nekrologs 1492 Juni 4; Ludwig, Deutschordensbr. und Meister der Elwinismühle zu Marburg † 1460 (1492 Juli 3).

1325 Gyselbert, Ritter.

1338 Conrad (Frau: Behta).

1355 Conrad, Scholaster in Wezlar.

1359 Craſto, Scholaster und Stadtpfarrer in Wezlar.

1389 Conrad, Edelknecht.

1397 Craſto, Edelknecht.

1404 Theodorich, Edelknecht.

1415 Wigand, Canonikus.

1420 Cuno, Amtmann zu Münzenberg, † 1420.

1427 Junfer Kune von Rodenhusen⁴⁸⁾.

1455 Johannes, Abt des Kl. Neustadt.

1479 Craſto und Wigand.

1493 Weygandt von Rodenhafen, Burgmann zu Gießen⁴⁹⁾.

1539 Volpert, Heinrich und Heidenreich.

1687 Conrad Adolf, Statthalter von Hessen.

Georg Burkhard von Boineburg zu Lengfeld erbte durch seine Frau Anna Maria, geborene von Rodenhafen, in Gemeinschaft mit

seinen Schwägern Johann Löw zu Steinfurth und Johann Ottomar von Busch, Höfe, Geld, Zinsen, Fruchtgefälle, Äcker, Wiesen, Weinberge und Waldungen zu Großen-Linden (1628), die sein Sohn Ludwig 1654 an die von Löw verkaufte (Familienarchiv zu Stedtfeld).

IV. Die Herren von Strebeko (a)h.

Diese Familie war auch in Großen-Linden ansässig; es kommen aber nur wenige Glieder in Urkunden vor:

E. gen. Strebeko 1260.

Emmercho Strebeko 1271—1279 Ritter, Burgmann zu Grünberg.

Embricho gen. Str.

Emericus Strebeko 1288.

(vielleicht immer ein und derselbe Strebeko [?])

dann Emericus, Schwiegersohn der Elisabeth, der Witwe des Ritters Johannis von Merlaume 1313.

Des letztgenannten Strebeko Kinder waren: Johannes, Jutta und Kusa.

Weiter wird erwähnt:

Henne Strebeko von Gunterkirchen 1408 (25. VII.).

Henne, genannt Strebeko 1416 (2. IV.).

Henne von Gunterkirch, den man nennet Strebeko. 1444 (15. VII.) conf. A. Nr. 1156, 1169, 1185, und dann noch ein Gottfried, 1378—1463.

Die Familie erlosch mit R. von Strebeko, welcher mit dem Landgrafen Hermann nach Neuß ging und daselbst mit noch andern 11 Adelligen erschlagen wurde 1476.

Es erübrigt nun noch, die Beziehungen Großen-Lindens und seiner adeligen Familien und Bewohner zu Klöstern, Stiftern und näheren oder ferneren Städten darzulegen, was besonders auch durch die darin vorkommenden Namen zc. interessant sein dürfte, weil unfres Wissen eine solche Zusammenstellung noch nicht vorliegt.

Die Beziehungen zu dem entfernten berühmten Kloster Lorsch sind bereits in dem kirchengeschichtlichen Teil im X. Band geschildert worden.

Näher liegen die Beziehungen zu dem Cistercienserkloster Arnzburg bei Lich, das aus der Burg Arnzburg entsprungen war, welche der mächtige Konrad von Hagen den Mönchen des von seinem Vater gestifteten Klosters Altenberg bei Wehlar überließ. Das reich mit Schenkungen aus der näheren und ferneren Umgebung,

auch aus Großen-Linden, bedachte Kloster stand unter dem Schutze des Burggrafen von Friedberg, der Herren von Münzenberg, der Nachfolger der Herren von Hagen und seit 1255 unter dem ihrer Erben, der Falkensteiner.

Im 30 jährigen Krieg heruntergekommen und verlassen, im 7 jährigen Krieg dreimal geplündert, wurde das Kloster im Frieden von Luneville säkularisiert, am 9. Febr. 1801.

1277 (1278) März verkauft Sifridus Bernhers von Attenrode (Hattenrod) Sohn, im Einverständniß mit seiner Schwester Elisabeth und deren Gemahl Eberhard von Gießen seinen Hof in Großen-Linden mit allen Gütern daselbst in und außer der Stadt aus seines Vaters Erbe, einen mansus ausgenommen, welchen er zugleich mit seinem Bruder dem Kloster der Cistercienser in Arnzburg abgetreten hat, dem Konrad Reyen und seiner Gemahlin Alheyde ⁵⁰).

1303 Juli 10. übertragen Cuno, miles de Gyzin, genannt Halbir, und seine Gemahlin Heddewig dem Kl. Arnzburg alle ihre Güter in Großenlinden in remissionem omnium peccatorum suorum et omnium progenitorum ⁵¹).

1303 verkaufen Ritter Johannes von Lindin und sein Sohn Wydrolbus (Wiederhold) Gefälle zu Großen-Linden dem Kloster Arnzburg ⁵²).

1302 Januar 13 verkaufen unter Besiegelung von Seiten des Mengotus, beigenannt Flecke, die Herrin Guda, genannt die ältere Mylsheligin und ihre Tochter Elisabeth von Merlau und der Enkel des Mylshling Rupertus dem Kl. in Arnzburg ihre Güter in Lindin, welche Hartmann campanarius daselbst inne hat ⁵³).

1310 verschenken Cuno Halber und seine Gemahlin Hedwig dem Kl. Arnzburg ihren Hof neben der Burg in Großen-Linden, einen andern Hof, zwei Häuser und Gärten, einen Morgen Riedwiese an der Lickebach (dicti ritwisin an der Lickene) und ihren Hof in Selters (Salterse juxta oppidum Gyzin), den sie von ihren Vettern, den Löwen von Steinfurth, gekauft hatten ⁵⁴).

1314 Januar schenken Cuno Halber von Gyzin und Hedwig dem Kloster Arnzburg einen Hof in Hersheyen (Hörnshiem), sowie 3 1/2 Hufen Land in der Gemarkung der Stadt Gießen und 3 Malter Korngefälle in den beiden Dörfern Linden, welche Cuno Halber 1320 als von Hartrad von M. lehnbar anerkennt ⁵⁵).

1315 Oktober 22 bestimmen Reinhard plebanus und Heinrich castellanus missae matutinalis (Frühmesse) den Johannes von Beldersheim und andere Schöffen in Münzenberg, in der Angelegen-

heit zwischen dem Kl. Arnzburg und dem rector Heydenricus der Kirche in Lindin über einen gewissen census durch den Schiedsrichter, den Mönch Hartmodus, zu Gunsten des Klosters⁵⁶⁾.

1316 Januar 2 erwählen Heydenricus, Rektor der Kirche in Großen-Linden, den Hartmund von Linden und das Kloster Arnzburg den Heinrich von Geilnhäusen, Mönche in Arnzburg, als Schiedsrichter, welche theils auf Grund der Verjährung, theils der Zinsregister des Missalbuches in Linden, sowie der abgehörten Zeugen entscheiden, daß dem Aussteller der Urkunde keinerlei Rechte an den vorgenannten Güter zustehen.

1319 Oktober 14 weisen Erwinus Leo de Steinfurt, Godfridus et Heinrichus, Brüder von Ralsmunt, Ritter, das Kl. Arnzburg zum Bezuge von Fruchtrenten auf ihren Zehnten in majori Lindin sowie in Albindorf und Werboldphihusin an⁵⁷⁾.

1319 Juli 25 verkaufen Johannes von Beldersheim, Ritter, in Rothenberg wohnend, und Alheidis, seine Gemahlin dem Kl. Arnzburg ihren Hof und (seu) Güter in villa majori Lindin titulo merae proprietatis possidenda pro 84 marcis den. col⁵⁸⁾.

1320 Januar 1 verkaufen Johannes genannt Groppe von Beldersheim und Paulina, Ehegatten, in Wynzenberg residierend, dem Kl. Arnzburg für 48 marc. den. einen Mansus von ihren Gütern und Äckern in terminis villae Lindin majoris⁵⁹⁾.

1320 April 29 verschenkt Wygand, gen. von Martorf, Waffenträger und Burgmann in Amöneburg, seine Güter in terminis villae Lyndin majoris, welche Hermann gen. Heynburge bisher gehabt hat, sub forma concambii pro bonis eorundem religiosorum in Bobpinhusin sitis, die Konrad mit dem Beinamen Barthinhusen einst gebaut hat, auf die Güter verzichtend mit allen seinen Kindern: Conrad von Martorf und Wipertus, Hyldegarte und Antonia⁶⁰⁾.

1322 Mai 27 verkauft Johannes, genannt Weste, Bürger, mit Zustimmung seiner Frau Chonegundis dem Johannes Weste, seinem Anverwandten und dessen Frau Adelheide, Bürger zu Wehlar, alle seine Erbschaftsgüter in villa majori Linden, ausgenommen 4 Morgen Ackerland, von welchen dem Kl. Arnzburg jährlich Kornrente zu zahlen sind, für 31 Mark Denare⁶¹⁾.

1322 Juni 11 verkaufen Gerlach, Sohn weiland Hermann Heimbürgers in Großen-Linden und Mathildis dem Kl. A. alle ihre von Gerlachs Vater zu Zeitgestern ererbten Güter⁶²⁾.

1329 Juni 29 und Dezember 28 schenkt Hadewig, Witwe des Hermann gen. Spiz von Großen-Linden, Wehlarer Bürgerin, dem

Kl. A. mit Übereinstimmung ihrer Tochter Hedewig zum Heil ihrer, ihres Mannes und ihrer Tochter Seele einen Platz (aream) und einen Mansus Aders (terrae arabilis) in villa et terminis villae majoris Linden ⁶³).

1347 Juni 25 verkaufen Kolo, Leinweber, und Irmengard von großin lindin „daz inwendig des dorffes zu Groszin Linden by der steinin bruckin gelegen ist“ ⁶⁴).

1368 Februar 14 verzichten Gele, „wonende zu großin Lindin etfwanne eliche wirtin Heingen Kunkels, Conrad und Gyle, ire Kinde, „uff alliz ihre lantsideln reht an burwe, an dunge, an beßerunge im dorfe und in veldin und andirs umme alle gesprache, dy sie hatten von des gudis wegin zu Hirclesheym gelegen, daz sie bi her gehabt hatten von dem Klostere zu Arnsburg, darumme worden ihnen gelaszin ii maldir und von Summern Kornis, die sie en von gerechter schuld schuldig warn, blibin an pethin und an lyhunge von iaren zu iaren.“ Zeuge: Ritter Johann Sezepand von Drahe, Sure Heinrich Wifen Sohn, Bürger zu Buzbach, Heinrich Sprul, Amptmann zu Großin-Linden, Heinrich Haberangist u. a. ⁶⁵).

Großen-Linden lieferte dem Kl. Arnsburg einen grangiarus in der Person des Hartmud v. Linden (I, 20) und ein Hartmann von Linden (I, 19) war Mönch daselbst, ebenso ein Heinrich (I, 13).

Auch zu dem Kloster Schiffenberg und der späteren Kommende des deutschen Ordens hatte Großen-Linden nähere Beziehungen, denen nachzugehen von Interesse ist.

1285 Juli 8 sichert Burkard von Linden gen. Fraz den Nonnen zu Sch. ein Vermächtnis seiner Eltern und seines Bruders aus Gütern zu Hattenrod ⁶⁶).

1288 Dezember 20 überläßt Landgraf Heinrich von Hessen den Nonnen zu Schiffenberg den Zehnten von Hausen (Husen), den Johann, Ritter von Linden, von ihm zu Lehen hatte, nachdem Johann ihm dafür Güter in Linden aufgetragen in campo qui dicitur Bulgensheim ⁶⁷).

1298 Juli 12 überweist Conrad Munzer, Bürger zu Wehlar, seinen Töchtern Christine, Hedwig und Gertrud, Nonnen zu Sch., und nach ihrem Tode ihrem Kloster alle Güter zu Linden und in Büggellinden, sowie einen Zins (pensionem) in molendino, quod dicitur züme Lo, pratum quod dicitur die preede wiese, duo prata, que dicuntur in deme Vorste, cum prato, quod dicitur in deme Lindes velde ⁶⁸).

1309 Juli verkaufen Ludwig Schride und Hildemud seine Frau den Nonnen von Sch. (Scheffinburg) den vierten Teil ihrer Güter zu Lüzellinden und zu Grozenlinden in molendino zu dem Loin⁶⁹).

1319 Januar 19 beurkunden Richter und Schöffen zu Weßlar, daß ihre Bürger Eberhard von Hoernsheim und Reinher Dße von Linden ihre Töchter Irmentrud und Katharina, Nonnen zu Sch. (Schiffenburch), für erbberichtigt gleich ihren übrigen Kindern erklärt haben⁷⁰).

1339 Januar 7 verkaufen Gerlach, Heimburge von Grozen Lynden, und Mekele seine Hausfrau dem Kommenthur und den Brüdern gemeynlich dem deutschen Huse zu Schiffinburg eine Hufe Landes rechtliches eygenes zu Luzillinden, die da sonfzine morgen hat, um 40 Mark Pfennige⁷¹).

1351 November 11 überweist der Komthur Hezzechin von Dreife zu Schiffenburg der Pietanz dieses Hauses als Entschädigung für 84 Pfd. Heller 6 Malter Korngülte zu Linden uf Nyclus Mezeler gude⁷²).

Auch durch Personen stand Großen-Linden zu dem Sch.⁷³) in Beziehung. Gilbrecht von Rodenhausen war Deutschordens-Komthur daselbst 1372—93 (conf. III 5) und Gertrud von Rodenhausen Meisterin † 1460.

Verschiedene Mädchen werden als Nonnen in Sch. im Kloster Zelle, wie früher angedeutet, in den Urkunden erwähnt.

Großen-Lindener als Bürger Weßlars (cives Wetflarienses) wie Demudis und Cunegund, Conrad Munzer zc. kommen häufig vor, auch Schenkungen und Gaben an das Kollegiatstift und die Deutschordens-Kommende daselbst sind nicht selten.

Johannes von Linden (I, 5), der Bruder des Macharius III. (I, 3) und des Gottfried II. (I, 4), war Kanonikus und Dechant im Kollegiatstift zu Weßlar, später allerdings, etwa 1263, Deutschordensbruder in Marburg.

Der vorhin genannte Gilbrecht von R. gehörte später der Deutschordenskommende zu Weßlar an. 1355 wird Conrad als Scholaster und 1539 Craßto v. R. als Scholaster und Stadtpfarrer in Weßlar erwähnt.

Verschiedene Herren von Linden, wie früher gezeigt, waren Burgen auf Ralsmunt und standen so mit Weßlar in naher Beziehung.

Auch zu der Deutschordenskommende (Deutsches Haus) zu Marburg fehlte es nicht an Beziehungen durch Schenkungen und Personen, f. W. I Nr. 195 und W. I Nr. 215.

So war Conrad von Linden um 1303 Deutschordensbruder zu Marburg (I, 18) und Ludwig v. R. († 1460) ebenfalls Deutschordensbruder und Meister der Elvinsmühle daselbst. Auch zu Friedberg, Melsfeld, Münzenberg, Grünberg u. c. bestanden Beziehungen, die regesten aber doch wohl zu der Stadt Gießen, wo viele Herren von Linden, besonders aus dem Zweige derer von Schlaun und von Rodenhäusen Burgmänner und Ritter und die meisten auch dort sesshaft waren.

Wie bei dem kirchengeschichtlichen Teil in Band X geben wir auch hier einen Anhang bei, in dem Großen-Lindens

a) Schultheißn und b) Praeceptores, Lehrer
resp. Bürgermeister
zusammengestellt sind:

- | | |
|--|---|
| 1. H. Menges, Stammvater der weitverzweigten Familien Menges u. Magnus um 1550 | 1. Samuel Wollenhaupt um 1569 |
| 2. H. Erbach, Nass. bis 1585 | 2. R. Burf |
| G. Ebel, Hessischer — 1580 | 3. J. Mercator bis 1598 |
| 3. Conrad Erpf — 1599 | 4. M. J. Mohr |
| 4. H. Wiederhold — 1610 | 5. M. J. Valentin oder Belten |
| 5. Jakob Weyer — 1645 | 6. Nicolaus Mahler, Sohn des Diacon Mahler — 1682 |
| 6. J. Klein — 1647 | † 1. XI. |
| 7. J. Jost Menges — 1661 | 7. Joh. Menges resp. Magnus |
| Hans Reuter | † 13. IV. — 1709 |
| 8. Wilhelm Sch(a)efer — 1689 | 8. J. Chr. Vigelius — 1738 |
| 9. J. Doepfer — 1703 | † 10. IV. |
| Joh. Gg. Lang | 9. J. Chr. Koehler — 1743 |
| 10. J. Phil. Wagner — 1739 | 10. J. Vigelius † 30. VIII. 1766 |
| Joh. Ludwig Magnus | 11. J. W. Vigelius — 1782 |
| 11. Joh. Helfrich Hofmann, Bürger-Capitain, pater † 18. X. — 1753 | 12. Joh. Heinr. Pehler — 1807 |
| 12. Helfrich Hofmann filius, Gerichtsschreiber im Hüttenberg † 28. IV. — 1769 | † 31. I. |
| 13. Ludwig Lang, Fürstl. Stadtschulth. † 7. II. — 1774 | 13. Chr. H. Praetorius — 1838 |
| 14. Georg Brunner — 1778 | † 6. V. |
| 15. J. Gg. Müller † 19. VIII. — 1811 | Vikar: Chr. Aug. Praetorius filius — 1841 |
| | 14. Daniel Kraemer — 1851 |
| | 15. Wilhelm Hardt — 1869 |
| | † in Pfungstadt |
| | Vikar: Lindner — 1870 |
| | 16. Friedrich Leithaeuser — 1876 |
| | † in Butzbach |

16. Johs. Leun, Schultheiß
bis 1819
Bürgermeister † 27. X. — 1842
17. Joh. Gg. Menges II.
† 19. IV. 78. — 1871
18. Johs. Zöerh, früher Beigeord-
neter † 19. XII. — 1883
19. Johs. Leun VIII., seit 31. I.
1884, Landtagsabgeordneter,
noch jetzt.

17. Eduard Otto bis 1877
18. Justus Bloch † 19. XII. — 1888
19. Karl Bernhard noch jetzt.

II. Klasse, errichtet 1848.

1. Ph. Bergheimer — 1849
2. Ph. Gfel — 1853
3. Fr. Pabst — 1865
- Bikar: Lehleitner.
4. Eduard Otto — 1876
5. Otto Koch — 1880
jetzt in Ober-Widdersheim
6. Christian Diemer, noch jetzt.

III. Klasse, errichtet 1888.

Zuerst ein Bikar: G. Scherer
von Pfungstadt, dann Jean Hoch
seit Mai 1889, noch jetzt.

IV. Klasse, errichtet 1894.

Ferdinand Bach noch jetzt.

Anmerkungen.

¹⁾ Des Verständnisses der Abkürzungen wegen werden die in den kirchengeschichtlichen Mitteilungen, p. 65—81, im X. Band bereits angegebenen neueren Hauptquellen wiederholt: Hessisches Urkundenbuch I. Abt.: A. Wyß, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen (3 Bände), II. Abt.: H. Reimer, Urkundenbuch z. Gesch. der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau (4 Bände), ersteres mit B., letzteres mit R. bezeichnet. A bedeutet: Baur, Urkundenbuch des Klosters Munsburg, B = Baur, Hessisches Urkundenbuch, S. R. = Scribas Regesten. — Großen-Linden heißt in alten Urkunden: daz dorf zo grössen Linden (A. Nr. 299), grözzen Linden (dat. plur.), villa Linden oder Lindun (B. III Nr. 1374), Lindin, Lynden (S. R. II Nr. 3910, B. I Nr. 25, 43, 71, B. III 1387 und A. Nr. 151 u. 1217), Lyndin (B. II 789, 870, 989, A. Nr. 298, 417, 424, 454, 647), villa major Linden, Linden major (majus) S. R. II 3948, 3950, 4016, B. III 1435, A. 220, 365, 501, 507, 515, 549 u. 602, Grozenlinden, Grozinlinden, Groszinlinden, Grozinlyndin, Grozeenlinden (S. R. II Nr. 4173 u. 4474 B. I 97, 117, B. II 667, B. III 1416, A. 237, 320, 364) Linden, auch Lindene (B. III 1439 u. 1440), Gruezsin-Lyndin (d. domin. p. Mychahelis 1345 2. X. Gießener Urkunden mitg. von Dr. K. Ebel in den Mitt. d. D. Gesch. B. VII p. 101). Die Schreibweise Großen-Linden gegenüber der früher teilweise üblichen Groß-Linden wurde als sprachlich und historisch allein berechtigt endgültig festgestellt durch Großh. Ministerium d. J. lt. Verfügung vom 6. XI. 1885 zu Nr. M. d. J. 25 619 auf Grund eines Berichtes der Großh. Haus- und Staatsarchivdirektion vom 11. Juni und 4. Nov. 1885 (gez. Dr. Schenk) zu Nr. F. und St. A. 299 und 537, die außer den von uns angeführten Quellen noch erwähnt aus späterer Zeit: Grossenlynden anno 1400 Original-Urkunde, Grossinlynden 1485 Originalurkunde, Groissin Lynden 1424 Originalurkunde, Grosen-Linden 1532, Grossenn-Linder Therminay 1568, Großen Linden 1574, 1608, 1629, 1640, 1678, 1685. Bürgermeister und Rat zu Großenlinden unterschreiben sich so 1691. Ebenso in Kaufbriefen von 1723, 1840, 1850, 1872.

²⁾ Cod. Laurensiensis III, 40 und 243, Nr. 3159 und 3710, conf. Walther, Großherzogtum Hessen-Darmstadt 1854 p. 382.

³⁾ 1264, 1275, 1285, 1288, 1307, 1327, 1375, 1396, 1463, 1489, 1493, vgl. auch: Suden. III p. 1053, B. III Nr. 1336.

⁴⁾ Ind. III An. ord. Heinrici (IV) XII Regn. VIII Act. Mogoncie. Das Kloster Altenmünster hatte in Großen-Linden ein Gericht, das „in me habe“ genannt wurde. B. III Nr. 1435 anno 1317, (5. Febr.) or. p. in München im Reichsarchiv. B. 5, 216 Nr. 242: iudicium quod vulgariter dicitur „in me habe“ in maiori Linden.

⁵⁾ Der Name Hüttenberg (Hittenberg, Hyttenberg, Hettenberg), *districtus*, qui vulgariter Hyttenberger gerythe nuncupatur (B. II Nr. 451 und 462) soll von einer waldigen Anhöhe, jetzt Eichenzahl genannt, herrühren, welche zwischen Lang-Göns, Dornholzhausen und Niederckleen liegt und früher Hüttenberg geheissen habe. Auch soll ehemals eine Kapelle zwischen Oberckleen und Ebersgöns gewesen sein, in der der Pfarrer von Großen-Linden zuweilen Gottesdienst gehalten hätte. Darauf ruhte eine kleine Abgabe, die von dort nach Großen-Linden entrichtet wurde, vgl. Gub. III p. 1204. Geschichte des Hauses Hsenburg-Büdingen 3, 97 Nr. 100 und B. II Nr. 795 anno 1346 (14. Febr.).

⁶⁾ S. R. II Nr. 1854 und Wend U.B. II 467 Nr. 431.

⁷⁾ Nassauer Kopialbuch Nr. 45, auch II. Jahresbericht des Ob. B. p. 67 ff.

⁸⁾ Mit Ausnahme jedoch des erst 16. Juni 1603 getheilten Hüttenbergs. In dem Vertrag heisst es: „Was die andern Dörfer des Hüttenbergs als Langgöns, Kirchgöns, Polgöns, Dornholzhusen, Leidgestern, Husen und Annerodt, dergleichen Niederckleen und dessen alle Zugehörige, so keinem Theil hier oben zugeeignet sindt, anlangen thut, die solle beiden Fürste zu Hessen und Graven zu Nassau gemein bleiben noch kein weiter Grundteilung in solcher Gemeinschaft statt haben.“

⁹⁾ S. R. II Nr. 2983 und Abicht Kreis Wehlar I 202ff. Beil. 1. In dem Vertrag heisst es: „Nachdem es noch auf unfres gn. Fürsten und Herrn zu Hessen seit dafüro gehalten, daß die Wälder und Jachten in obgemelten Ihrer Fürstl. gnaden zugeeigneten Dörfern geringer als die Nassauischen Fürsten wäldte und Jachten seyen, so soll die hohe und Obrigkeit in der Lindermark, welche ohne deß gehn Großen Linden mit dem Märkerdink gehörig ist, doch allerseits Unterthanen, welche Witmärker sind, ihren Gebrauch und Gerechtigkeit unbenommen unserm gn. Fürsten und Herrn zu Hessen so vorgemeldten Ihren Fürstl. gnaden zugeeigneten ort Landes volgen und zustehen.“

¹⁰⁾ Die Lickebach mündet mit der Kleeback unterhalb Gießens in die Lahn. B. III Nr. 1326 heisst es 1356 den 23. Jan. von Aldern „heusit der Licken“ (Lickene, Luckebach). B. II Nr. 931 „hiensite de Licken“ gelegen und B. I Nr. 600 „an daz trysse contiguo ripe dicte Lickene“.

¹¹⁾ Sie soll 1560 durch den Blitz zerstört worden sein. Reste sind nicht mehr vorhanden.

¹²⁾ Jetzt ist oft, besonders an hohen Festtagen, das Gotteshaus von der einen Gemeinde Großen-Linden überfüllt, weshalb die Hereinziehung des Chors in den gottesdienstlichen Gebrauch neben andern höhern Gründen auch als Bedürfnis wünschenswert erscheint. — Im 17. und 18. Jahrhundert wurden in Großen-Linden durchschnittlich nur 20 bis 22 Kinder geboren, heute drei mal so viel.

¹³⁾ Rentamtman Schneider überließ ihn im Jahre 1830 der Gemeinde, worauf er in einzelne Parzellen zerteilt und teilweise in Gärten umgewandelt worden ist.

¹⁴⁾ Das Original mit leider sehr verletztem Siegel ist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

¹⁵⁾ Das auf dieser alten Fahne befindliche Stadtwappen zeigt in der Mitte im blauen Felde den hess. Löwen, links im goldenen den aufrechten, rechts im roten Felde zwei Löwen über einander, darüber rechts in schwarzem Felde einen Stern, links in weißem ein Kreuz mit zwei Armen, unter dem

einzelnen Löwen zwei Sterne in dunklem Felde, unter den beiden in rotem Felde ein altes, helles mit Kronen umgebenes kleines Wappen.

¹⁶⁾ Archivdirektor Frhr. von Schenk bemerkt in seinem Gutachten vom 4. Nov. 1885, Rechtschreibung der Ortsnamen betreffend: „Das Gerichtssiegel von Großen-Linden, wie es dem Landtagsabschied von 1672 aufgedrückt ist, trägt die Inschrift: S. GERICHTS-ZV-GROSSE LINDE, wobei jedenfalls die Striche über den beiden E hinter S und D, welche die fehlenden N bezeichnen werden (E = EN), vom Stempelanfertiger vergessen worden sind. Auch auf dem z. B. in Gebrauch befindlichen Siegel der Großh. Bürgermeisterei steht GROSSEN-LINDEN.“

¹⁷⁾ Archiv für hess. Altertümer V Heft I, IV. Abhandlung von Professor Dr. Dieffenbach.

¹⁸⁾ Das Hessenland teilte sich allerdings erst nach der bestimmten Ausbildung der Gaueinteilung, die an sich uralt, aber von dem Umfang des Volkstammes verschieden war, in einen Hessen- und einen Lahngau.

¹⁹⁾ Der Lahngau war in Ober- und Niederlahngau geschieden, zwischen die sich der Mittellahngau einschob, zu dem Großen-Linden gehörte. Der Lahngau wird in Schenkungen an das Kloster Lorsch schon 775 (10. und 26. Aug.), 817 (30. Jan.), sowie auch 790 (27. Febr.) und später öfter erwähnt. Cod. Lauresham. III p. 259 Nr. 3747 und p. 36 Nr. 3144; III p. 40 und 243 Nr. 3159 und 3710.

²⁰⁾ 792 Okt. 5 Cod. Lauresh. III 40 und 246 Nr. 3160 und 3717.

²¹⁾ 1327 Febr. 8 S. R. II Nr. 1285 und Reg. Boica VII 177 Extr.

²²⁾ Solcher Marken, in denen später erst verschiedene einzelne Ortschaften auftauchen, die durch kirchlichen Verband und Gemeinschaft an Wald und Weide in Verbindung mit dem Hauptort bleiben, sind außer der Linder mark die von Goens (Ganiser marca 777 erwähnt), die von Kleen (Cluwe, Cleheim, Clen, Cle 774), von Girmes (Germitzer 771 u. 775), die von Wieseck (Wisicher 777) und die von Buseck (Bucheschehe, Bucheseke) zu erwähnen. — Das zur Linder Mark im engeren Sinn gehörige Lühellinden wird in Schenkungen des Priesters Randolf zwischen 790–814 (vgl. Zur Kirchengeschichte von Großen-Linden in Band X der Mitt. des Ob. Gesch. V. p. 69) Sigelingeslinden, Sichilingeslinden (in Sichilinger marca) genannt und zwar, wie G. Frh. Schenk zu Schweinsberg (Archiv XIV, 430) und Kraft (Geschichte von Gießen § 5 p. 28) annehmen, nach der Gründerin bezw. Eigentümerin Sigelint (nach anderer Ansicht nach seinem Kornreichtum siligo = Sichling, Roggenbund). Es erhielt erst später den Zusatz Lühel (klein, plattb. lüttle) im Gegensatz zu Gr. Linden. Erst als man die Bedeutung von Lühel nicht mehr kannte, konnte der Name Klein-Linden aufkommen für einen andern Ort.

²³⁾ A. Nr. 4. In dieser Urkunde heißt es: „Postea miserunt nuncium suum Meinfridum congravium, qui vice eorum assignavit nobis ipsum predium in communi placito, quod vulgo dicitur Sprak.“

²⁴⁾ 1577 Jan. 25 S. R. II Nr. 2949. Beurfundene Nachrichten vom Schifffenberg II Nr. 237. Gießener Saalbuch folio 235–239. Die Erneuerung erfolgte im Auftrag des Landgrafen vor dem Kanzler Johann Heinzeberger.

²⁵⁾ Das Geburtsprotokoll vom Jahre 1663 erwähnt z. B. Konrad Koch zu Lühellinden als Hüttenbergischen Gerichtschreiber; 1681 ist Johs. Wagner ebendaher mit dem gleichen Amte betraut.

²⁶⁾ Als Flurnamen werden schon 1356 B. III Nr. 1326 erwähnt: der Licken (or. auf dem Neuhof), dann weiter B. II Nr. 667 und B. I 538 Nr. 778 Gyzirsacker, Hohin Steyne, an dem Huldirstrauche, of der Leymgrobin, of Lohe, am Katzinreyne, und A. Nr. 606 (1329) und B. III Nr. 1374 (1288) und Entd. Ungrund Nr. 210 campus Bulgenheym juxta Linden, in campo qui dicitur Bulgensheim apud minus Linden, auch juxta ripam que vulgariter Cle dicitur versus Rethinbach. Öfters geschieht Erwähnung der Lohmühle, die noch so heißt: so schon 1298 B. III Nr. 1387 in molendino quod dicitur zūme Lo und B. III Nr. 1416 in molendino dicto zu dem Lojn.

²⁷⁾ Vorkommende Beinamen sind: Bruwer, Gysener, Heimburge, Larere, Mezzeler, Strube, Salbeckere zc. Noch 1665 und in den folgenden Jahren wird der Senator Johs. Will in den Kirchenbüchern stets mit dem Beinamen „Bauer“ aufgeführt. B. II Nr. 252 und A. Nr. 743: Hermann Rode und Cryg in grozsin-Linden; A. Nr. 602 nennt Hermann gen. Dße zu Wehlar mit f. Töchtern Jementrud und Katharina Nonnen in Schiftenberg; B. II Nr. 208 Albert de Lynden, A. Nr. 501 Gerhard offe dem Frithobe, Schöffe in Lindin, B. III Nr. 440 Hiltwin von Lyndin, B. III Nr. 1167 Zug v. Linden; B. III Nr. 1275 Konz (Conze) v. L.

²⁸⁾ Im Sterbeprotokoll vom Jahre 1774 findet sich folgender Eintrag: „Samstags den 19. XI. starb H. Kaspar Wilhelm, weiland Herrn Joh. Peter von Hofen gewesenen berühmten Kauf- und Handelsmanns hinterlassenes Söhnlein von Frankfurt a. M., welches sich seit einem halben Jahre bei Herrn Pf. Arnoldi aufhielt und taubstumm geboren war, alt 5½ Jahre.“

²⁹⁾ In dem Sterbeprotokoll vom Jahre 1760 steht von Pastor Fauerbach, dem am 11. Januar seine zweite Gattin an der grassierenden hitzigen Krankheit edito durante morbo egregio fidei certamine starb und der selbst mit allen f. Kindern krank darniederlag, folgender Eintrag: „Wir hatten in der Pastorei vom 4. Sept. 1759 bis 15. Jan. 1760 Einquartierung und also beständig die größte Unruhe, welches viel zu unser aller Krankheit beigetragen.“ Nach den Schlachten bei Bergen (den 13. April 1759) und Minden (1. Aug.) schrieben die Franzosen auf dem Rückzug vom Hauptquartier Unnerod und nachher Linne große Vieherungen aus, die nach Kloster Arnzburg ins Magazin geliefert wurden. Siehe zur Geschichte Lisbergs aus d. Zeit 1600—1800 v. Pf. Lucius in Ufenborn. Mitt. d. Ob. Gesch. B. VI p. 18.

³⁰⁾ 1797 starben 33 und 1814 64 Personen.

³¹⁾ Die Namen der Gefallenen resp. Nichtheimgekehrten sind nach dem Sterbeprotokoll von 1815: Johs. Jörb, Gg. Wilhelm Degen, einziger Sohn des Diafonus Chr. D. Degen, Joh. Ludwig Pehler und Johs. Velten, zweiter lediger Sohn des Feldgeschworenen Heinrich Velten.

³²⁾ Obiges findet sich in Hoffmann's fl. Schriftchen: „Die Feier des III. Evang. Jubelfestes zu Gros- und Klein-Linden nebst einigen geschichtlichen Nachrichten über diese Orte 1817.“

³³⁾ Gemeint sind: die von Hagen, von Falkenstein, von Merenberg, von Hoge, von Cleen, von Rodheim, von Goens, von Garbenheim, von Selters, von Bismar, von Trohe, von Queckborn, von Hattenrod, von Leihgestern, (Kornigel und Fraz), Hund von Wehrdorf, von Heuchelheim, von Kinzebach, von Bommersheim, von Mischling, von Michelbach, von Nordeck, von Verstadt, von Eschborn, von Hochelheim, von Moerle,

von Schwalbach, von Buseck, Goldner, Halber von Cleeberg, von Bezberg, von Wolfsehlen, von Ebershausen, von Wieseck. Vgl. Justis Denkwürdigkeiten p. 259.

³⁴⁾ Die von Cleen haben das Kleeblatt rot, die von Dernsbach schwarz in goldnem Schild, die von Lesh rot, die von Rabenau schwarz in weißem Schild, die von Linden weiß, die von Saiger gelb in rotem Schild, die von Bezberg weiß in blauem, die von Trohe weiß in schwarzem Feld. Vgl. Hess. Archiv Bd. II p. 224, 215 und U. B. Nr. 16.

³⁵⁾ Die Urkunde befindet sich im Staatsarchiv zu Darmstadt. Gedruckt: Historisch Dipl. Unterricht Nr. 63 (schlecht); Gud. C. D. III 1045—1047 (aus Orig.). Beurk. Nachrichten v. Schiffenberg 1 Nr. 27 (aus Gud.). Mittelrh. Urkundenb. 1, 524 Nr. 465 b (aus schlechter Abschrift); Heinemann Cod. Dipl. Anhalt 1, 159 Nr. 202. Kraft, Geschichte von Gießen p. 308 Nr. 3 (aus Orig.). Verz. Goerz, Mittelrh. Regesten I, 494 Nr. 1811.

³⁶⁾ Gud. C. D. III Nr. 1198—1199.

³⁷⁾ Gud. C. D. III Nr. 1052—1053. Dieser in genannten Urkunden erwähnte Macharius (I.) war nach Mittheilungen von Dr. F. Roack (Mitt. d. Ob. Gesch. B. VII. Bd. p. 211 und 212), die er dem I. Bande der Geschichte von Florenz von R. Davidsohn (p. 499 ff., 515, 522, 536 ff., 540, 543) entnommen, unter Kaiser Friedrich I. als Graf von Siena und St. Miniato deutscher Reichsministerial in Italien, kämpfte bei dem glänzenden Siege der deutschen Erzbischöfe über die Römer bei Tusculum mit, wohnte 1172 (28. III.) mit seinem Sohne Franco dem Landtage von Siena bei. Im Auftrag des Erzkanzlers Christian von Mainz unterstützte er die Genuesen und Lucchesen gegen das geächtete Pisa, dem er die Verbindung mit auswärtig abschnitt. Er übte später mit seinen Söhnen Franco, Lambert und Macharius von der Reichsburg St. Miniato die Reichsgewalt in Tuscan. 1173 schloß er einen Vertrag mit den Florentinern, worauf der Friede mit Pisa folgte. 1175 weilte er in Pavia am Hoflager Kaiser Friedrichs.

³⁸⁾ Gud. C. D. IV p. 1030.

³⁹⁾ U. Nr. 501.

⁴⁰⁾ U. Nr. 392.

⁴¹⁾ Hessisches Mannbuch Landgraf Wilhelms im Darmst. Archiv p. 59.

⁴²⁾ Für 1260 und 1287 s. Gieß. Urk. — Die andern Belegstellen aus Baur, Gudenus, Kraft, Kuchenbecker, Beurk. Nachricht, Reimer, Scriba, Wyß führen wir hier und im folgenden nicht mehr einzeln an.

⁴³⁾ Marburger Kopialbuch in Wien.

⁴⁴⁾ Mitt. d. Ob. Gesch. B. VI p. 26.

⁴⁵⁾ Ihre Güter gab Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt seinem Kanzler Philipp Ludwig Fabricius zu Behen. Schon 1663 wird bei einer Tausch in Großen-Linden dieser F. erwähnt, dann 1711 Joh. Georg F., Hauptmann bei der Landmiliz. Die Nachkommen des Kanzlers, welche später von Fabrice hießen, machten sich durch mehrere Stiftungen um Großen-Linden verdient. Ein Legat von 750 fl. für die Ortsarmen und der schöne Altar von schwarzem Marmor in der Kirche wurden im Testamente des 1736 verstorbenen Churhannoverschen Hauptmanns Ludwig v. F., sowie der Tauschstein (ebenfalls aus schwarzem Marmor) im Jahre 1765 von J. C. von Fabrice gestiftet. — 1814 verkaufte diese Familie ihre schönen Besitzungen in Großen-

Linden an Gemeindeglieder. Damit verschwand die letzte hier ansässig gewesene adelige Familie aus unsrer Stadt, die im Laufe der Zeit ihre frühere Bedeutung immer mehr verlor und erst in den letzten Jahren unter der Amtsführung ihres jetzigen tüchtigen und rührigen Bürgermeisters emporstrebt und emporblüht.

⁴⁶⁾ Rudenhufen B. 67 und 110, Rudinhufen 271, Rudinhufen 271, Rutenhufen 551, Rüdinhufen 926, Rodenhufen 934, Rodehufen 9725, Rudehufen 1125, Rudehufen 1137, Rudinhufen 1166, Rudehufen 1253, Rudhufen 1291 und Rüdinhufen 1436.

⁴⁷⁾ Gud. C. D. V p. 320. Das Haus wurde 1470 von der Kirche mit Consens des Landgrafen Heinrich erworben, wozu später 1585 das Rentmeister Saalsfeld'sche Haus in der Burg für die Superintendentur angekauft wurde.

⁴⁸⁾ IX. 28. Stollberger Archiv in Wernigerode, mitg. von Dr. Ebel, Mitt. d. Ob. Gesch. B. VI Nr. 40 p. 147

⁴⁹⁾ Neben Kaspar Schlaun erwähnt das Gießener Salbuch von 1629 fol. 90 in einem Instrument über Grenzvertrag zw. Arnsh. und dem Gericht Steinbach.

⁵⁰⁾ B. I Nr. 330.

⁵¹⁾ A. Nr. 220.

⁵²⁾ A. Nr. 365.

⁵³⁾ A. Nr. 298.

⁵⁴⁾ Gud. III Nr. 54 A. Nr. 392. Die von Löw ließen als Erbsatz für den Hof zu Selters, der Mainzer Lehen war, die Hälfte ihrer Gerichtsbarkeit zu Steinfurt (1311) dem Erzbischof Peter von Aspelt auf.

⁵⁵⁾ A. Nr. 424, Wend III p. 309 Anm.

⁵⁶⁾ A. Nr. 454.

⁵⁷⁾ A. Nr. 501. Beurt. Nachr. II Nr. 82 p. 32, Kuchenb. Anal. Cass. Coll. VII p. 103.

⁵⁸⁾ A. Nr. 497.

⁵⁹⁾ A. Nr. 507.

⁶⁰⁾ A. Nr. 515.

⁶¹⁾ S. R. Nr. 3915.

⁶²⁾ S. R. Nr. 3950.

⁶³⁾ S. R. Nr. 4016 und A. Nr. 606.

⁶⁴⁾ S. R. Nr. 4173 und A. Nr. 743.

⁶⁵⁾ S. R. 1474, A. Nr. 964.

⁶⁶⁾ B. III Nr. 1365. B. I 186 Nr. 256.

⁶⁷⁾ B. III Nr. 1374. Entd. Ung. Nr. 210.

⁶⁸⁾ B. III Nr. 1387 und B. I 224 Nr. 308.

⁶⁹⁾ B. III Nr. 1416.

⁷⁰⁾ B. III Nr. 1440.

⁷¹⁾ B. II Nr. 667. B. I 538 Nr. 778.

⁷²⁾ B. II Nr. 870. B. I 588 Nr. 865.

⁷³⁾ Das Augustinerkl. Sch. (Skephenbure, Skefphenburch, Schyffenberg, Schiffsnburg, Schephenburhe B. III Nr. 1456 und 1436 zc.) wurde von der Gräfin Clementia in Gleiberg (Glyzberg), der Gemahlin des Grafen Gerhard von Geldern (Gelre), 1129 mit 20 Manßen angerodeten Landes, dem nötigen Holz, Weide und Wiesen, wie auch mit 2 Manßen in Konradrod (ausgegangenes

Dorf) im Wiejecker Wald (Wisecher walt) gestiftet. Zum Sch. gehörten sechs Dörfer: Steinbach, Wagenborn (Wagenburne), Erlebach (eingeg.), Garbenteich (Gariwartheich), Lotthen (eingeg.) und Bronebach (eingeg.). Auch in Leihgestern hatte das Kloster Besitzungen. Wegen des unter den Kanonikern eingerissenen unsittlichen Lebens wurde 1323 der Sch. durch den Erzbischof Balduin von Trier dem Deutschen Orden übergeben, der diese ehemalige berühmte Kommende an 500 Jahre im Besitz hatte. Das in der Nähe bei dem sog. Baumgarten 1274 entstandene und mit dem Sch. anfänglich verbundene Nonnenkloster Zelle wurde 1323 davon getrennt, von 1449 an wieder damit vereinigt und wird seit 1485 nicht mehr erwähnt. Das Kl. hatte Besitzungen in Oppornhofen. (Obernhofen), in Inheiden (in Heide), in Bergheim, Meilbach, Colnhausen, in Bockenhein, Kirch-Göns (Kirchumese), in Busack (Buchesacke), in Birmes, in Bahnstein (Lagensten) und in Lenden et Lenden d. h. in Großen- und Lügellinden.

Über
den Einfluß Hessens auf die Reformation in Waldeck

von

Dr. Walther Köhler.

Die Frage nach einer Beeinflussung der Einführung der Reformation in Waldeck durch Hessen ist allem Anschein nach zuerst von dem Historiker Hermann Hamelmann aufgeworfen und lebhaft bejaht worden. In seinen *Opera historico-genealogica* (Remgo 1711, S. 851) schreibt er von den Grafen von Waldeck: *Hi ex mandato illustrissimi principis Philippi lantgravi Hassiae susceperunt doctrinam evangelii satis mature* — also die waldeckische Reformation ein Befehl des Landgrafen von Hessen! Diese Notiz Hamelmanns wurde von F. W. Hassenkamp in seiner „Hessischen Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation“ (Bd. 2, 1864, S. 190 ff.) aufgenommen und näher begründet in dem Sinne, daß die waldeckische Reformationsgeschichte als weitgehend durch die hessische bestimmt aufgefaßt wurde. Gegen diese Darstellung jedoch hat in allerjüngster Zeit Viktor Schulze, Professor in Greifswald, in seiner vortrefflichen, weil auf dem gesamten urkundlichen Material aufgebauten „waldeckischen Reformationsgeschichte“ (Leipzig, A. Deichert, 1903) energischen Protest erhoben. „Die waldeckische Reformation ist in ihren Anfängen und in ihrem Verlaufe eine durchaus selbständige Erscheinung trotz ihrer mannigfachen Berührungen mit der hessischen“ — schließt Schulze (S. 79 f.), und Hassenkamps Darstellung ist für ihn „außer allem Zweifel“ unrichtig. Aber liest man die Darstellung bei Schulze genau durch, so springt doch in die Augen, daß die „Berührungen“ mit Hessen doch etwas mehr als bloße Berührungen sind, daß vielmehr von einer Beeinflussung Waldecks durch Hessen, sei es direkt, sei es indirekt, geredet werden muß. Und spricht das schließlich nicht Schulze selbst aus, wenn er an den Eingang der Schilderung der Reformationseinführung den

Satz stellt: „Von großer Bedeutung für den Fortgang des Reformationswerkes in Waldeck war die 1524 sich anbahnende und im folgenden Jahre offen hervortretende Entscheidung des jungen Landgrafen Philipp von Hessen für die Reformation“? Versuchen wir die Punkte aufzuzeigen, in denen die „Selbständigkeit“ der waldeckischen Reformation in Zweifel gezogen oder bestritten werden muß.

Eine wichtige Vorfrage, nämlich das Problem, ob Waldeck damals unter hessischer Lehenshoheit stand, hat Schulze leider nur gestreift und in dubio gelassen; es leuchtet aber ein, daß ein Bejahen oder Verneinen hier für die Frage nach der Selbständigkeit der waldeckischen Reformation nicht gleichgültig sein kann. Ohne die einer eingehenden besonderen Untersuchung bedürftige Frage hier entscheiden zu können, weise ich nur darauf hin, daß Rommel eine Lehenshoheit Hessens über Waldeck annimmt, und daß von waldeckischer Seite selbst im Reformationszeitalter auf dieselbe hingewiesen worden ist. In einer Audienz vor Granvella am 21. April 1547 haben die waldeckischen Herren betont, daß sie infolge ihrer Lehensabhängigkeit von Hessen sich der Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege nicht hätten entziehen können (Schulze, S. 166 f.), und wenn diese Betonung der Abhängigkeit von Hessen auch wohl vornehmlich dem Motiv entsprungen ist, sich als unschuldig an der Widersecklichkeit gegen den Kaiser im schmalkaldischen Kriege hinzustellen, so hat doch Graf Wolrad v. Waldeck in einem Streite mit den Herren von Büren um die Grafschaft Dürdinghausen ebenfalls anstandslos die hessische Lehenshoheit anerkannt (vgl. Heldmann, Die drei Kirchen augsburgischer Konfession in der Freigrafschaft Dürdinghausen, ihre Vorgeschichte, ihre Entstehung und ihre Schicksale während und nach der Zeit der Gegenreformation, in: Ztschr. für Kirchengesch. 23, 283 f.), und wenn der hessische Landgraf durch seinen Beamten in Wildungen Mannschaft einmustern läßt (Schulze, S. 193), so sieht das doch sehr nach Lehenshoheit aus und ist anders kaum verständlich.

Die erste Verfügung der beiden waldeckischen Landesherren (Philipp III. im nördlichen Teile, sein Vetter Philipp IV. im wildungischen Teile) im Sinne der Reformation soll eine im Herbst 1525 erlassene „Landordnung“ sein, in der den Geistlichen eingeschärft wird, das Evangelium lauter und rein zu predigen, allein die Auslegung bewährter Doktoren zu gebrauchen, ihren Pfarrkindern mit gutem Beispiele voranzugehen und jede Auflehnung gegen die Obrigkeit zu meiden. Hierzu nun bemerkt Schulze selbst (S. 83 Anm.):

„Ähnlich drückt sich eine kurz vorher erlassene hessische Landesordnung aus, und es liegt kein Grund vor, einen geschichtlichen Zusammenhang beider zu verneinen.“ Im Gegenteil, so fügen wir hinzu, die waldeckische Landordnung ist zweifellos Kopie der hessischen. Der Tenor beider Ordnungen ist genau derselbe (vgl. die hessische in den Hess. Landesordnungen I, 47 ff., Heppe, Kirchengesch. beider Hessen 131, die waldeckische bei L. Turze, Kirchliche Gesetzgebung 2c. 1 f.), und gerade die von Schulze herausgehobenen Punkte finden sich in der hessischen Ordnung auch; bei den engen Beziehungen zwischen Hessen und Waldeck, die Schulze selbst zugibt, kann das nicht Zufall sein. Wäre aber Waldeck hier von Hessen abhängig, so muß weiter gefragt werden, ob denn jene waldeckische Ordnung wirklich eine Ordnung „im Sinne der Reformation“ ist. Nach Schulze zwar wäre ihre Tendenz „unmißverständlich“, d. h. reformatorisch, aber wenn nun ihr Vorbild, die hessische Ordnung, es nicht wäre? Man pflegt zwar in ihr ein Zeichen der beginnenden Reformation in Hessen zu sehen (so Heppe u. a.), aber doch wohl mit Unrecht. Reform steckt in ihr, aber nicht Reformation, Reform, wie sie der Nürnberger Reichstag von 1524 angeordnet hatte, und sie im Anschluß an denselben auch anderweitig zu beobachten ist. Auch die Formel, das heilige Evangelium „lauter und rein zu predigen“, braucht keineswegs reformatorisch zu sein, sondern erklärt sich (unter indirekter Einwirkung allerdings der Reformation) durchaus vom Boden der vom Nürnberger Reichstage geforderten Reform und läßt sich auch auf zweifellos katholischem Gebiete nachweisen (vgl. z. B. Boffert in Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, 1902, S. 62 ff.; Grein, Archiv für hess. Gesch. N. F. I S. 129). Die Hinzufügung zudem in der waldeckischen Ordnung, nur die Auslegung bewährter Doktrinen bei der Predigt zu gebrauchen, scheint deutlich eine katholische Konzeption zu sein. Wir werden also jedenfalls gut tun, die Landesordnung von 1525 nicht mit aller Bestimmtheit als „unmißverständliche öffentliche Anordnung der beiden Landesherren im Sinne der Reformation“ aufzufassen, vielmehr wird es richtiger sein, im Anschluß an die hessische Ordnung in ihr eine Reformordnung zu sehen, die dann allerdings bald zur Reformation führte. Und zwar vermutlich in dem zweiten Befehle — merkwürdig übrigens, daß Hessen auch gerade zwei solcher landesherrlicher Befehle kennt, von 1524 und 1526! — dessen Jahr aber unbestimmt ist (Schulze möchte 1525 annehmen, mir scheint 1526 wahrscheinlicher). Hier ist, wie Schulze mit Recht heraushebt, der Einfluß von Luthers Schrift

„An die Rats Herrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ ganz deutlich.

Am Tage Philippi und Jacobi 1526 planen die waldeckischen Fürsten eine Inventarisierung der Klöster, da unter den Mönchen sich Unruhen gezeigt haben. Auch das geschieht nach hessischem Vorbilde; am 28. Februar 1526 waren in Marburg auf landesherrlichen Befehl durch Bürgermeister und Rat die sämtlichen Klöster inventarisiert worden (vgl. Schulze S. 82 mit Heppe a. a. O. 137, weiterhin die Inventarisierung in Nrolsen, Schulze S. 86). Auf dem bald darauf eröffneten Speyrer Reichstage erscheinen die waldeckischen Grafen in Begleitung des Landgrafen von Hessen (Schulze a. a. O.), und wie Hessen mit der praktischen Ausnutzung des Reichstagsabschiedes voranging, so folgte ihm Waldeck. Die Rolle, welche in Hessen dabei der Franzose Franz Lambert von Avignon spielte, fällt in Waldeck dem hessischen Prädikanten Johann Hefentreger (Trygophorus) zu. Die 1530 durch Philipp III. und seine Gemahlin Anna erfolgende Stiftung eines Hospitals zu Leiborn bei Mengerlinghausen aus einem Teile der Einkünfte des Klosters Nrolsen ist „mit Rat, Wissen und Willen“ des Landgrafen von Hessen erfolgt (Sch. S. 87) und steht jedenfalls im Zusammenhang mit den eben damals von Philipp v. Hessen betriebenen, zum Teil auch schon ausgeführten Plänen, das Hainaer Cisterzienserkloster in ein Hospital umzuwandeln. Eigenartig und zweifellos nicht zufällig ist die Parallele zwischen dem Vorgehen des hessischen Landgrafen gegen den Deutschorden in Marburg und dem Philipps IV. von Waldeck gegen den Johanniterorden in Wildungen. Beiden sind die Orden ein Hemmnis bei der Durchführung der Reformation, beide reizt es speziell, daß die Orden Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Marburg bezw. Wildungen besitzen, und beide vindizieren darum sich selbst den Patronat! (Schulze S. 89 f., W. Bücking, Geschichtl. Bilder aus Marburgs Vergangenheit, 1901, S. 96 f.). Im weiteren Verlauf ist dann freilich Waldeck glücklicher gewesen als Hessen, das bekanntlich beim Deutschorden auf langjährigen, harten Widerspruch stieß. Wenn aber der waldeckische Graf bei seinen Maßnahmen sich ausdrücklich auf Philipp von Hessen berufen hat (Schulze S. 89), so ist klar, daß dieser das anfeuernde Beispiel war.

Was die älteste Form des evangelischen Gottesdienstes in Waldeck betrifft, so ist man dort sehr konservativ gewesen und hat sich orientiert an Luthers „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes“ von 1526. Wenn Schulze (S. 91) nur ganz allgemein sagt,

daß sich dieser Konservativismus und diese Orientierungen „auch anderwärts in der Übergangszeit beobachten lassen“, so haben wir nach dem Dargelegten ein Recht, speziell auf Hessen zu verweisen und in Hessen wiederum hier das direkte Vorbild für Waldeck zu sehen. Es ist bekannt, daß Philipp v. Hessen zwecks interimistischer Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes in seinen Landen auf Luthers „Deutsche Messe“ ausdrücklich verwiesen hat (vgl. F. Herrmann, Das Interim in Hessen, S. 50). Leider sind wir über den Gang des Gottesdienstes in den evangelischen Gemeinden Hessens in ältester Zeit nicht unterrichtet im einzelnen, sodaß sich eine Abhängigkeit der waldeckischen Ordnung des Gottesdienstes behaupten ließe, aber ich möchte doch nicht unterlassen auf die sehr große Ähnlichkeit hinzuweisen, die zwischen der von Herrmann a. a. O. 180 ff. mitgeteilten, in ihren Grundbestandteilen zweifellos sehr alten Marburger Gottesdienstordnung und der waldeckischen besteht. Der einzige Unterschied besteht darin, daß das Gloria in Waldeck deutsch, in Marburg lateinisch gesungen wird, daß möglicherweise die Salutatio in Marburg fortfiel (es ist aber nicht eben wahrscheinlich; vermutlich ist sie in dem etc. als selbstverständlich eingeschlossen, das am Schluß der Antwort des Chorals: et in terra etc. steht), daß in Marburg nach der Verlesung des Evangeliums das symbolum apostolicum und oratio dominica gesungen wurde, in Waldeck hingegen nur das erstere. Sollte diese Übereinstimmung zufällig sein? Oder etwa völlig aus der gemeinsamen lutherischen Grundlage sich erklären? Auch daß in der waldeckischen Kirchenordnung sich Formeln gerade aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung finden (Schulze S. 253), ist nicht Zufall, sondern hängt damit zusammen, daß Philipp von Hessen dieselbe sichtlich bevorzugte, wiederholt empfahl, und die Marburger z. B. ihre Gottesdienstordnung mit derselben identifizierten (Herrmann S. 183). Wenn es erlaubt ist — und es dürfte durchaus berechtigt sein, — die Verfügungen der hessischen Kirchenordnung von 1532 betr. die Vorbereitung zum Abendmahl mit Privatverhör zusammenzustellen mit der Marburger Abendmahlsfeier (bei Herrmann a. a. O.), so hätten wir auch in Marburg doppelte Beichte, die private wie die „gemeine“, anzunehmen (cf. besonders die Stelle bei Herrmann S. 183, aus der mit Sicherheit geschlossen werden darf, daß die Privatbeichte in Marburg bestand), genau wie in Waldeck, und dann wäre wohl wiederum dieses in hessischen Spuren gewandelt. Nicht richtig ist, wie Schulze will (S. 247), daß Petri Kettenfeier nur in Waldeck als Feiertag

bestehen blieb; auch die hessische Ordnung von 1532 behält diesen Tag bei (s. Richter, Kirchenordnung, I, 163) wie denn überhaupt die beiderseitig festgehaltenen Feiertage sehr ähnlich sind. Der Taufritus ist in Hessen wie in Waldeck nach Luthers Taufbüchlein gestaltet, den Exorcismus in deutscher Sprache hat man in Marburg auch noch beibehalten (s. Herrmann S. 183). Notiert zu werden verdient auch die Beobachtung Schulzes (S. 264), daß die Vorschriften für die Krankenkommunion wörtlich der sächsischen Kirchenordnung von 1539 entlehnt sind; denn bekanntlich ist dieselbe in Hessen auf landesherrlichen Befehl verbreitet worden und hat wohl infolgedessen auch in Waldeck Eingang gefunden. Über die „Konfirmationshandlung“ in Waldeck und ihren Ursprung haben Schulze und Achelis ihre entgegengesetzten Meinungen ausgetauscht (Neue kirchl. Zeitschr. 1900 S. 233 ff., 423 ff., 586 ff.). M. E. wird man bei unbefangener Prüfung der Frage Achelis Recht geben müssen, daß von einer Konfirmation in Waldeck 1529 und 1534 noch keine Rede sein kann, daß vielmehr die angebliche Konfirmationshandlung nichts anderes ist als eine Realisierung der von Lambert v. Avignon auf der hessischen Homberger Synode im Anschluß an Luther proponierten Aussonderung der „Gemeinde der Heiligen“ aus der Lokalgemeinde. Die von Achelis (a. a. O.) vorgebrachten Argumente sind von Schulze m. E. nicht widerlegt worden, und das neue von Sch. für seine These vorgebrachte Argument, daß die Bezeichnung der Katechumenen als die „welche nun im Catechismo berichet und nye zukünftige gliedmas der kirchen zugerüst und bewaret werden“ einen Konfirmationsakt fordere, kann ich nicht für zwingend halten. Die Worte sollen doch wohl nur heißen, daß die Kinder im Unterricht zu tüchtigen Gliedern der Kirche herangebildet werden sollen, von einem abschließenden Akte ist keine Rede. Wenn aber so Achelis Recht haben dürfte, so hätten wir hier einen neuen, schwerwiegenden Beweis für die Abhängigkeit der waldeckischen Reformation von der hessischen. Übrigens gibt selbst Schulze das zu, daß der waldeckische Reformator Hefentregger wenigstens die Anregung zu seiner Konfirmationsordnung — wenn es eine solche nun doch sein sollte — von der Homberger Synode erhalten haben könnte.

Als im Jahre 1532 von Hefentregger in Wildungen eine Kastenordnung eingerichtet wurde, war sie nichts anderes als ein Auszug aus der hessischen. „Aus der hessischen Ordnung gezogen“ steht als Überschrift über ihr (Schulze S. 97).

Auch unter der Regierung Woltrads II., des Nachfolgers

Philipps III., ist der hessische Einfluß deutlich. Kein Wunder, da der junge Wolrad seine Jugend in Kassel gemeinsam mit dem Landgrafen Philipp verlebte hatte! 1543 kam der hessische Superintendent und Professor Adam Krafft aus Marburg nach Waldeck, von ihm wesentlich stammt die 1544 für Corbach eingerichtete Kastenordnung. Und ob nicht die Einrichtung von Superintendenten in Waldeck auf das hessische Vorbild zurückzuführen ist?

Auch sonst wäre noch auf mancherlei hinzudeuten, das die engen Beziehungen zwischen Hessen und Waldeck und die ersterem dabei zufallende Führerrolle illustrierte, so, daß aus Hessen wiederholt Pfarrer nach Waldeck gezogen wurden, oder daß der Landgraf die waldeckische Reichspolitik beeinflusste, — aber ich denke, das Ausgeführte genügt zum Beweise dafür, daß die waldeckische Reformation in ihren Anfängen und in ihrem Verlaufe nicht „eine durchaus selbständige“ Erscheinung ist. Waldeck fährt bei der Einführung der Reformation und auch in ihrem Verlaufe durchaus im Schlepptau Hessens. Natürlich sind die waldeckischen Grafen nicht die Puppen, die nach der hessischen Pfeife tanzen, aber hessische Institutionen sind vorbildlich geworden, und der Wunsch des Landgrafen hat hie und da nachgeholfen.

Was Waldeck nicht mitgemacht hat, ist die Schwenkung Philipps von Hessen zum Zwinglianismus und später zum Buceranismus. Waldeck ist lutherisch geblieben. Aber Philipp von Hessen war das auch bis 1528/29, und in Marburg unter Adam Kraffts Hegide hielt sich das Luthertum ununterbrochen, — damit aber blieb auch nach jener Schwenkung des Landgrafen der Einfluß Hessens auf Waldeck bestehen.

Kleinere Mitteilungen.

1. Eine Bücherschenkung an die Pfarrkirche zu Malsfeld aus dem Jahre 1371.

Über die älteren Kirchenbibliotheken in hessischen Städten, ihre Gründung, ihre Bestände und ihre Bedeutung ist wenig bekannt. Nur eine derselben, allerdings wohl die bedeutendste, hat vor kurzem ihre Beschreibung gefunden, die zu Michelstadt i. O.¹⁾. Die übrigen harren noch der Durchforschung und Bearbeitung. In Oberhessen sind es besonders die Bibliotheken zu Schotten, zu Grünberg und zu Buzbach. Von der einstigen reichen Kirchenbibliothek zu Malsfeld sind nur noch geringe Reste vorhanden. Daß auch sie Wertvolles enthielt, werden die folgenden Angaben beweisen. Die Zeit der Aufklärung und ihr geschichtsloser Sinn haben sie zu Grunde gehen lassen.

Unter dem Wenigen, was sich in Malsfeld selbst erhalten hat, ist das Bedeutendste ein Teil der Handschrift, die einst wohl den Grundstock der Malsfelder Kirchenbibliothek gebildet hat, ein Band der Postille des Nikolaus v. Lyra, die der Kirche im Jahre 1371 geschenkt wurde. Die Schenkungsurkunde ist im Ratsarchiv noch vorhanden²⁾; ihre einzelnen Bestimmungen insbesondere über die Aufbewahrung und Benutzung der Bücher sind interessant und der Mitteilung wert. Die Aussteller der von dem magister civium, den proconsules und consules der Stadt Malsfeld mitbesiegelten Urkunde und die Schenker des Postillenwerkes sind der Pfarrer Stephan zu Malsfeld und der Pfarrer Sibold Rogmual zu Homberg. Ersterer erscheint von 1365 bis 1386 öfter in Malsfelder Urkunden³⁾, der Letztere, der Malsfelder Patrizierfamilie Rogmual, die später unter dem Namen Rotsmann in den Freiherrnstand erhoben wurde⁴⁾,

¹⁾ A. Klaffert, Mitteilungen über die Michelstädter Kirchenbibliothek (Michelstädter Realschul-Progr. 1902).

²⁾ Alte Nr. 89. Dr. Berg., die 3 Siegel abgefallen. Datum: Malsfeld 1371 in vigilia ascensionis benedictae (Mai 14). Vgl. das Regest bei Ebel im 5. Bde. der R. F. dieser Mitteilungen, p. 121.

³⁾ E. bei Ebel I. c. p. 116 ff.

⁴⁾ Vgl. W. G. Soldan, Zur Gesch. der Stadt Malsfeld (Gießener Gymnasialprogr. 1861 f.) 1, 25 f.

entstammend, hat sich auch durch die Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche und zweier Altarbenefizien verdient gemacht¹⁾.

Sie schenken der Kirchenfabrik „ad laudem summae trinitatis, Mariae virginis gloriosae totiusque curiae celestis, ad profectum et utilitatem fidelium, ut veritas evangelica populo dei plenius elucidet“ die von ihnen gemeinsam gekauften „postillas ac moralia venerabilis magistri Nicolai de Lira ordinis fratrum minorum, sacrae theologiae professoris, super totum vetus testamentum ac novum, quae in sex voluminibus continentur“. Die Geber behalten sich und anderen geeigneten Personen das Gebrauchsrecht vor und stellen die Bedingung, daß ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung und die Benutzung der 6 Bände beschaffen werde. Für die Zeit bis zur Erbauung dieses Bibliotheksraumes werden die Bücher nach Möglichkeit sicher gestellt. Jeder der Stifter will 3 Bände in seine Verwahrung nehmen. Sterben sie beide, so soll das ganze Werk nach Verfügung der Schöffen einem Altaristen der Kirche und dem magister fabricae zur Aufbewahrung übergeben werden. Wer von den Schenkern den andern überlebt, hat das Recht, einen oder mehrere von den 3 Bänden, die aus dem Nachlaß des Verstorbenen den genannten Personen übergeben worden sind, sich auszubitten, muß jedoch von seinen eigenen 3 Bänden eben so viele ausliefern, als er entleiht. Ist aber ein geeigneter Raum erbaut, so sind die Bücher, einerlei ob die Stifter noch leben oder nicht, dort niederzulegen und mit Ketten zu befestigen. Doch machen die Beiden einigen Vorbehalt: 1—2 Bände soll jeder von ihnen mit nach Hause nehmen dürfen. Verliert oder verdirbt einer einen Band, so hat er ihn zu ersetzen; hat er ihn aber zusammen mit seinem übrigen Hausrat „zelo malo et dolo semoto“ verloren, so ist er zum Ersatz nicht verpflichtet. Wechseln beide oder einer von ihnen den Wohnsitz, so halten sie sich das Recht aus, 1—2 Bände mitzunehmen zu dürfen; doch müssen sie eine Bürgschaft von je 50 fl. für jeden Band nachweisen. Wird der Band nicht zurückgegeben, so ist das Geld von dem Bürgen zu zahlen und zu Neuanschaffungen zu verwenden. — Wenn man die angegebene Bürgschaftssumme als dem Einkaufspreis entsprechend annehmen darf, so hätte das ganze Werk 300 fl. gekostet.

Auch was über Benutzer und Benutzung der Bücher gesagt wird, ist beherrscht von dem Gedanken an deren Sicherheit. Besonders auffällig ist die Verordnung, daß Bettelmönche „ex causa certa“ keinen freien Zutritt zu der Handschrift haben sollen, nur wenn sie „in veritate vitae, doctrinae et iustitiae approbati“ sind, können sie darin studieren, doch auch dann nur in Gegenwart eines der vereidigten Aufseher. Man wird dieses Mißtrauen gegen die Mönche wohl zum guten Teil auf Rechnung der Eifersucht der Pfarargeistlichkeit gegen das Augustinerkloster setzen dürfen. Als besondere Aufseher nennt die Urkunde den magister fabricae und

¹⁾ S. die Urkunde bei Gudenus, Cod. diplom. 3, 499 ff.

einen von den Schöffen zu bestimmenden ehrlichen und umsichtigen Altaristen; diese beiden müssen unter Berührung der heiligen Evangelien die treue Bewachung der Bücher eidlich versprechen, und diese Eidesleistung soll so oft wiederholt werden, als es der Wechsel der Personen nötig macht. Falls der Pfarrer den Eid nicht schwören will, hat er keinen Zutritt zu dem Werk; schwört er, so darf er doch kein Buch mit nach Hause oder sonsthin nehmen. Zur Benutzung der Bücherei berechtigt sind die Altaristen und Kapläne des jeweiligen Pfarrers von Melsfeld, soweit sie ehrlich und vertrauenswürdig sind, ferner weltliche Personen „bonae famae et honestae conversationis“ sowie Priester und Scholaren aus der Stadt. Wenn sie in der vorgeschriebenen Form schwören, auf die Bücher gute Acht haben zu wollen, sollen sie die Erlaubnis haben „in praedictis libris studendi ac intellectum suum illuminandi, ut sibi et aliis profiteri possint“ und erhalten die Schlüssel zum Bücherraum. Noch besonders als zum Zutritt berechtigt genannt wird der jeweilige Altarist des von Alheyda Schreckisbechin gestifteten Hl. Kreuz-Altars in der Pfarrkirche zu Gudorf und der oder die Inhaber der von den Stiftern oder von einem derselben noch zu errichtenden Altarbenefizien¹⁾. — Dem Bürgermeister, den Schöffen und der ganzen Gemeinde wird strengstens untersagt, die Bücher zu veräußern oder zu verkaufen; sie sollen für immer bei der Kirche verbleiben. Für alle Bestimmungen der Schenkungsurkunde werden schließlich die Gewissen der jeweiligen Schöffen verantwortlich gemacht und diese auf ihre Rechenschaft am jüngsten Tage verwiesen.

So haben wir hier also eine Stiftung von Büchern, die, wie dies seit dem 13. Jahrhundert öfter vorkam²⁾, zwar in das Eigentum der Kirche übergingen und — wovon noch die Rede sein wird — in kirchlichen Räumen aufbewahrt wurden, aber doch ausdrücklich zu freier Benutzung, wenn auch unter gewissen einschränkenden Bedingungen, bestimmt waren — einen Übergang also von der Kirchen- zur öffentlichen Bibliothek. Freilich wird dieser Charakter der Bücherei bald verwischt und speziell die Postille nur von Geistlichen benutzt worden sein — wie denn auch in späteren Jahrhunderten die Sammlung nur als Kirchenbibliothek gilt. Immerhin bleibt es bemerkenswert, daß in einer so kleinen Stadt wie Melsfeld, die fern von jedem Zentrum geistiger Bestrebungen lag und nicht einmal, wie das nach der Reformation der Fall war, durch ihre Schule sich auszeichnete, die Begründung einer Bibliothek in so früher Zeit stattfand.

Ein besonderer Raum für die geschenkten Bücher wurde jedenfalls erst im Jahre 1393 geschaffen. In diesem Jahre hat man mit dem Umbau der basilikalischen gotischen Walpurgiskirche begonnen, der damals freilich nicht über die Errichtung des Chors und des

¹⁾ Gedacht ist an den oben erwähnten, von Rohmaul gestifteten Altar in der Pfarrkirche zu Melsfeld. Die landgräfliche Bestätigungsurkunde bei Gudenus I. e. ist zwar bereits unterm 3. Mai 1371 ausgestellt, doch war die Stiftung offenbar bis zum 14. Mai noch nicht in Kraft getreten.

²⁾ Vgl. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter³, 600 ff.

Sakristei-Anbaues hinauskam¹⁾. Dieser Anbau ist zweigeschoffig; der Oberstock war, wie Mehliches auch von anderen Kirchen überliefert ist²⁾, für die Unterbringung der Bibliothek bestimmt. In der handschriftlichen Melsfelder Chronik des Joh. Moritz v. Gilsa von 1664 — jetzt im Besitze des Melsfelder Geschichts- und Altertumsvereins — heißt f. 63 das geräumige Obergemach die „alte Bibliothek“, im Gegensatz zu der wohl im 17. Jahrhundert in die Südwest-Ecke der Kirche über dem ehemaligen Nikolaus-Altar eingebauten neuen. Über die alte Bibliothek sagt v. Gilsa: „darinnen noch viel uralte Briefe und anders, auch schöne Bilder, item etliche Pfeifen von der Orgel, so tempore reformationis aus der Kloster-Kirchen abgenommen, liegen sollen. Bin auch noch von einem gar alten Pfarrer berichtet worden, daß ein Buch vor diesen darin gewesen seyn solle, so hundert Rthlr. um zuschreiben gekostet; ob es aber noch vorhanden, können diejenigen, so bey Rath solches Gemach in Verwahrung haben, wissen.“ Nicht unmöglich erscheint es nach dieser Bemerkung, daß der sichere Bibliotheksraum der Kirche auch als Stadtarchiv benutzt wurde, wie dies mehrfach auch aus anderen Städten berichtet wird³⁾. Das auffallend schön geschriebene Buch ist jedenfalls das noch zu erwähnende Meßbuch.

In dem genannten Raum hatte man wohl ein Pult aufgestellt und darauf die 6 Bände angeketet gelegt. Der eine noch vorhandene Band zeigt auf der Vorderseite des Lederdeckels noch die Löcher für die Nfen. Dieselbe Seite trägt auch — nicht etwa der Rücken, da die Bücher aufgelegt und nicht aufgestellt wurden — einen schmalen Papierstreifen mit der Inhaltsangabe: „Job, Epte Pau, Acta, Esayas“. Doch enthält der Band tatsächlich mehr, nämlich außer Hiob und Jesajas noch Daniel, außer Acta und den Paulusbriefen noch die Briefe des Petrus, Johannes, Judas und Jakobus — von allem den Vulgatatext mit lateinischen Rand- und Interlinearglossen; an einigen Stellen sind besondere Blätter für die Glossen in Folio oder kleinerem Format eingeschoben. Das Material ist Papier, nicht, wie Soldan angibt⁴⁾, Pergament; auch ist von „goldenen Initialen“ nichts vorhanden, und daß der Codex in Paris geschrieben sei, ist weder aus der Stiftungsurkunde, noch, so viel ich sehe, aus dem Buche selbst zu erkennen⁵⁾. Zur Initialenmalerei finden sich wenige rohe Ansätze; die rote Auszeichnung einzelner Worte und der Anfangsbuchstaben der Kapitel ist nur teilweise durchgeführt. Zu Jesajas Kap. 6 gibt die Glosse die uneholfene Darstellung eines sechsflügeligen Seraphims.

¹⁾ Vgl. P. Frankl, Zur Baugeschichte der Walpurgiskirche, Melsfelder Oberhess. Zeitg. 1902 Nr. 151.

²⁾ Wattenbach l. c. 620.

³⁾ l. c. p. 638 ff.

⁴⁾ l. c. 25.

⁵⁾ Keine Phantasie ist die Vermutung Soldans 2, 20, die Handschrift sei durch Vermittelung des damals in Paris lehrenden Hesses Heinrich von Langenstein nach Melsfeld gekommen.

Von der Vergrößerung dieser durch die Schenkung Stephans und Rogmauls geschaffenen Bücherei der Kirche haben wir, soweit das Mittelalter in Betracht kommt, nur noch wenige Spuren. Vorhanden ist aus der katholischen Zeit noch der 2. Teil der Summa theol. des Erzbischofs Antonin v. Florenz, gedr. 1477 bei Peter Drach in Speier, und ein Liber sententiarum mit fehlendem Titelblatt, beides Incunabeldrucke, und ein Meßbuch in Pergament mit kostbaren Initialen und Malereien aus dem 15. Jahrhundert, das z. Bt. auf dem Rathaus gezeigt wird¹⁾. Außerdem waren vorhanden eine Biblia pauperum und die Dürer'sche Holzschnitt-Apokalypse, welche nebst 2 kolorierten Schrotblättern — Christus unter dem Kreuz und Hieronymus mit dem Löwen — im Jahre 1863 an das Großh. Museum, sowie das 1482 bei Michael Wenzler zu Basel gedruckte Decretum Gratiani mit dem Apparat des Bartholomaeus Brizienſis, welches an die Großh. Hofbibliothek in Darmstadt abgegeben wurde²⁾. — Eine bedeutendere Vermehrung und stärkere Benutzung der Bibliothek tritt mit der evangelischen Zeit ein. Zwar klagt die Gilsa'sche Chronik fol. 67 bei Anführung der neuen Bibliothek, „darinnen die Bücher, so die Pfarrer zu ihrem studieren entlehnen oder gebrauchen, stehen“: „seynd aber jezo sehr wenig darinnen begriffen und fast an fremde Orter verlehnet und von Jahren zu Jahren deroſelben viel dadurch entzogen worden“. Doch gibt das von dem Inspektor Balth. Wilhelm Haberkorn im Jahre 1742 auf grund einer an alle Pfarrämter vom Konsistorium zu Gießen unter dem 6. Mai 1740 ergangenen Verfügung entworfene Pfarrkompetenz- und Saalbuch, der im Pfarrarchiv befindliche sog. Status ecclesiasticus der Stadt Alsfeld, in dem beigeſfügten „Catalogus librorum ecclesiae Alsfeldianae in scrinio“ einen Bestand von 18 Werken in fol., 9 in 4^o und 2 in 8^o, also zusammen 29 Werke an. Daß dieses Verzeichnis unvollständig ist, beweist der gleichfalls im Pfarrarchiv befindliche „Catalogus librorum theologicorum“ von 1770. Er zählt 33 Werke in fol., 67 in 4^o, 115 in 8^o, 15 in 12^o, zusammen 230. Es ist theologische Literatur aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, aus letzterem besonders antipietistische, aber auch Anderes wie Josephus, Cicero, Cornelius Nepos, Sleidans Kommentare, Melanders Jocoſeria &c. Von diesem ganzen Bestande sind nicht mehr als ca. 30 einzelne Bände auf uns gekommen; sie werden nunmehr im Museum des Geschichts- und Altertumsvereins der Stadt Alsfeld aufbewahrt.

Alsfeld.

Lic. Artz Herrmann.

¹⁾ Es ist jedenfalls das aus dem Vermächtnis des Priesters Curt Schrecksbach angeſchaffte Miſſale, ſ. das Regest aus 1422 bei Ebel, N. F. Bd. 7 dieſer Mitteilungen, p. 80.

²⁾ Inwieweit dieſe Stücke identisch ſind mit den von Ph. Dieffenbach im Jahre 1845 eingesehenen, vgl. Archiv f. Geſſ. Geſch. 5, 51, iſt bei der Unbeſtimmtheit ſeiner Angaben nicht mehr feſtzuſtellen.

2. Die Schulden der Stadt Alsfeld im Jahre 1523.

Im Jahre 1523 hatte die Stadt Alsfeld — vielleicht auch andere hessische Städte — auf Befehl des Landgrafen Philipp ein genaues Verzeichnis der jährlich aus der Stadtkasse zu zahlenden Kapitalzinsen einzureichen. Die vom 10. Juni datierte Zusammenstellung, die W. G. Soldan aus einem bis jetzt noch nicht wieder aufgefundenen „sehr vermoderten Papierheft“ des Alsfelder Stadtarchivs kannte¹⁾, findet sich abschriftlich auch in einem die Hauptabrechnungen und Überlieferungen der Bürgermeister und Baumeister (Stadtrechner) von 1521—1784 enthaltenden Bande des genannten Archivs, und zwar als einzelner Eintrag auf den letzten Seiten. Ihr voraus geht ein am 2. April 1522 aufgestelltes gleichartiges Verzeichnis, das nur wenige, nicht nennenswerte Differenzen von dem von 1523 zeigt. Die Zusammenstellung von 1523 wird nachstehend abgedruckt, da sie über die Verwendung der gesamten landgräflichen Erbbeede aus Alsfeld, über die Schuldenlast der Stadt, die Gläubiger, den Zinsfuß zc. einigen Aufschluß gibt.

Wir ersehen aus der Aufzeichnung, daß von der Erbbeede nicht nur nichts an den Landgrafen direkt abgeführt werden konnte, daß die Stadt vielmehr noch drauflegen mußte, um die Zinsen für 2 Obligationen des Landgrafen Heinrich II. und 3 des Landgrafen Ludwig I., die auf die Beede zu Alsfeld angewiesen worden waren²⁾, aufzubringen. Wenn die Stadtvertretung am Schlusse unseres Dokuments diese auf ihre Beede angewiesene Zinsensumme vollständig mit ihren eigenen Kapitalzinsen in einem Gesamtbetrag anführt, so ist also zu beachten, daß die ersteren in Wahrheit zum größten Teile ja durch eine landgräfliche Steuer gedeckt wurden. — Als Gläubiger der Stadt erscheinen die Chorherren (2), d. i. die Gemeinschaft des Pfarrers und der Altaristen an der Walpurgiskirche, die 1155 Gld. in 5 Teilbeträgen bei der Stadt angelegt hatten — wohl nur einen sehr geringen Teil ihres Vermögens, denn sie verfügten nach einem im Jahre 1533 aufgestellten Inventar über 96 Besitztitel³⁾; ferner verschiedene Almosenstiftungen mit 267½ Gld. und 1 Pfd. (3), das Augustinerkloster mit 480 Gld. (4), das Spital St. Elisabeth vor dem Hersfelder und das Leprosenhaus zum hl. Kreuz vor dem Mainzer Tore mit 332 Gld. (5), die Kirchenfabrik mit 377 Gld. (6) und einzelne Bürger mit 1825 Gld. (7). Die jährliche Zinsenlast für diese Kapitalien betrug zusammen mit den auf die Erbbeede angewiesenen 287 Gld. (1) und 29 Gld. für Leibgedinge (8) rund 513 Gld. — allerdings eine für die damalige Zeit beträchtliche Summe, selbst wenn man den Betrag aus der Erbbeede abzieht.

¹⁾ Zur Geschichte der Stadt Alsfeld (Gießener Gymnasialprogramm 1861, 1862) 2, 23. Wie ich nachträglich sehe besitzt das Gr. Staatsarchiv in Darmstadt das an Landgraf Philipp abgegangene Original, das jedoch durch Risse sehr beschädigt ist.

²⁾ Ueber die Belastung der Alsfelder Beede im 14. und 15. Jahrhundert vgl. Soldan 2, 21 ff.

³⁾ ebd. 8.

Daß jeweils der Gesamtbetrag aller bisher für ein Kapital gezahlten Zinsen angeführt wird, soll offenbar den Eindruck einer schweren Belastung verstärken. Der Stimmung der Zeit entspricht es, wenn die Abgaben an die Geistlichen als besonders drückend bezeichnet werden.

„Im jar nach Christi geburt funfzenhundert und drey und czwenzigk uf mitwochen nach Bonifacii haben wer, diye burgermeynster, scheffen und rath der stadt Alsfelt durch schrift und bevelhel des durchleuchtigen hochgeboren fursten und herren Philipsen, lantgrafen czu Hessen etc., unsers gnedigen lieben fursten und herren, auch seyner furstlichen gnaden vorordenten rethe und hauptleuthe allenthalben mit vleyss besiechtiget und vorlesen unser vorschreibung und czeinsbreyf, so in sunderheut des iguntgedachten unsers gnedigen herrn erbbede und ander der stadt Alsfelt vyfveltige jerliche pension und gyldel belangende, wye nachvolget.

(1) Erbbede unsers gnedigen hern.

Item 120 gld. czu golde reyhet dye statt jerlichen us der ufhebunge irer bedede den hern czu sant Stephan czu Menze in der herbst und fastenmesse, igliches czele 60 gld.; hot lantgrave Heinrich hochloeblicher gedechtnis vorschreiben im jar nach Christi geburt 1370 uf Walpurg, der heyligen junfrauwen dagk¹⁾.

Item 57 gld. geldes reyhet dye statt jerlich den thumherrn czu Frislar; hot Landgrave Lodwygk hochloblicher gedechtnis gegen den Reyteseln czu Eusenbach czu mangelt vorschreiben, Nativitatis Christi czugefallen, datum ao. 1455 sonntag vor Martini²⁾.

Item 60 gld. czu golde den igtbemelten thumhern czu Frixlar (!), Purificationis Mariae czugefallen; hot lantgrave Heynrich hochloblicher gedechtnis vorweysset im jar nach Christi geburt 1372 mitwochen nach Michaelis³⁾.

Item 25 gld. geldes reyhet dye statt izunt hern Jorgen von Langensteyn, nativitatis Christi czugefallen von dem altar czu Wyska; hot lantgrave Ludwigg hochloblicher gedechtnis heyssen reychen, datum ao. dni. 1451 Conceptionis Mariae⁴⁾.

Item 25 gld. geldes reychen wer jerlichen den Schaufussen

¹⁾ Die Urkunde s. Würdtwein, Dioeces. Mogunt. 3, 293 und Soldan, 2, 22 f. (Original in Darmstadt.) Wegen mehrjähriger Nichtzahlung der Zinssumme wurde Alsfeld im Jahre 1418 in die Reichsacht getan. — Das Staatsarchiv zu Darmstadt bewahrt Quittungen über diese Rente aus den Jahren 1577, 1585, 1592, 1605, 1615, 1623. Die durch Urk. v. 22. Juli 1489 dem Stifte von neuem zugesicherte Rente war in alten großen Turnosen zu bezahlen. Da diese in Abgang gekommen waren, verspricht die Stadt am 20. Jan. 1568, in Zukunft für den Gulden 15 übliche Bagen zu zahlen. (Orig. in Darmstadt.)

²⁾ Kopie der Urkunde im Staatsarchiv zu Darmstadt.

³⁾ Abschrift des Schadlosbriefes ebenda, s. Soldan 2, 22.

⁴⁾ Regest der Urkunde s. bei Ebel, Die Urkunden des Stadtarchivs von Alsfeld aus dem 15. Jahrhundert, in M. J. 7. Bd. dieser Mitteilungen, p. 89; vgl. auch Soldan 2, 23.

bey uns czu Alsfelt Purificationis Mariae; hot lantgrave Ludwigg hochlebblicher gedechtnis Happeln Schaufussen und seynen erben uf 500 gld. vorschreiben, datum ao. dni. 1449 Purificationis Mariae; macht dye gulde, so die stadt hye von jerlichen gerechet hot, 1825 gld. in 73 jaren¹⁾.

Summa der erbbede unsers gnedigen herren facit 287 gld., haben dargegyen nicht meher 251 lb. usse aller bede ufgehaben.²⁾

(2) Den hern uf dem chore.

Item 9 gld. pension uf 200 gld. heubtgeldes haben dye burgermeynster und rath den herrn uf dem chore in der pfarkyrchen uf iren czynsen und gefelle des rathuses vorschreiben, Paschae czugefallen, datum 1512 donerstagk nach Ambrosii, facit dye czins 100 gld. in 11 jaren.

Item 14 gld. pension uf 280 gld. heubtgeldes haben burgermeynster und rath den gemelten chorherrn vorschriben, Michaelis czugefallen, datum ao. 1487 uf sant Michaels, daz brengt dye czyns 490 gld. in 35 jaren.

Item 8 gld. czins uf 200 gld. heubtgelt burgermeyster und rathe vorschriben, felligk Omnium sanctorum den herrn uf dem chor, datum ao. 1519 donerstag post Dionisii, facit 24 gld. czins in 3 jaren.

Item 5 gld. uf 100 gld. heubtgeltes, Martini czugefallen, auch von burgermeyster und rath den chorhern vorschriben, datum ao. 1467 dinstag vor Martini, facit 275 gld. czu czinse in 55 jaren.

Item 5 gld. czinse uf 100 gld. burgermeyster und rath den gemelten chorhern, Trium regum czugefallen, vorschriben, datum ao. dni. 1486 donerstag vor Trium regum; facit dye glyde 180 gld. in 36 jaren.

(3) Uf eleemosen und spende.

Item 5 gld. czins uf 100 gld. heubtgeltes burgermeyster und rath den testamentarien Johan Kypen seligen spende, Martini czugefallen, vorschriben ao. 1473 freytagk nach Walpurg virginis; facit dye gulde 245 gld. in 48 jaren³⁾.

Item 20 weysspffenge uf 21 pfunt heubtgelts, dye burgermeyster und rath den ißt bemelten testamentarien, Martini czugefallen, vorschreiben ao. 1452 sonntagk Cantate; facit 50 pf. über dye heubtsumme in 70 jaren.

¹⁾ Vgl. Wagner, Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien, Arch. f. Hess. Gesch. 7, 479. (Abschrift in Darmstadt.)

²⁾ Die Belastung der Beede durch die genannten 5 landgräflichen Verschreibungen führt auch das Saalbuch für Stadt und Amt Alsfeld von 1574 an (Staatsarchiv); doch wird bei der dritten die Summe mit 25 Gld. angegeben, bei der vierten die beiden Pfarrer von Wiesel und Gießen als bezugsberechtigt genannt.

³⁾ Regest der Urkunde f. bei Gbel a. a. D. p. 92.

Item 18 torn. alsfelder werung burgermeyster und rath den testamentarien Schuermuts (?) spende, Reminiscere czugefallen, vorschreiben uf 30 gld. ao. dni. 1446 Gertrudis; facit 57½ gld. 5 torn. in 76 jaren¹⁾.

Item 15 torn. obgemelter werung burgermeyster und rath den testamentarien Nickeln Schaupachs spenden, Invocavit czugefallen, uf 15 gld. vorschreiben, datum ao. dni. 1484 freytagk post Trium regum; facit 36½ gld. in 38 jaren.

Item 21 torn. haben burgermeyster und rath uf 16 gld. heubtgelt an der Schaufussen spende, uf montag nach Palmarum czugefallen, vorschreiben, datum ao. dni. 1445 sonntagk nach Trium regum; facit 103½ gld. 4 alb. in 77 jaren.

Item 2½ gld. geldes burgermeyster und rath vorschryben Eylen Ryemen und den testamentarien der sontags spende, Andreae felligk, uf 60 gld. heubtgelt, ao. 1521 Vincula Petri.

Item 4 gld. geldes czu unsers herrn leudnams messe und sontags spende uf 100 gld. vorschryben, fellig Martini, datum 1516 in die Laurentii.

Item 4 gld. uf 100 gld. heubtgeldes vorschryben auch den vorstendern der sontags spende, datum 1517 mitwochen nach dem achten Petri und Pauli.

(4) Den Augustiner herrn.

Item 10 gld. jerlicher czins uf 200 gld. heubtgeldes, Nativitatis Christi felligk, haben burgermeyster und rath dem convent der Augustiner vorschriben, dye selbige gulde weylliche czeit uns gelystet abzuloesen, datum 1458; facit dye gylde 640 gld. in 64 jaren.

Item 5 gld. jerlicher czynse Annunciationis Mariae uf 100 gld. wyr, dye burgermeyster und rath den gemelten hern vorschreiben, dye ablosunge ein vyerteyl jars czubevor czuvorkindigen, datum ao. 1465; facit 285 gld. czu cinse in 57 jaren.

Item 2 gld. und 1 pfunt cinse, uf den heyligen tagk Walpurgis felligk, uf 60 gld. heubtgelt, wer, dye burgermeyster und rath den obgemelten hern vorschryben, datum 1486; facit 99½ gld. in 36 jaren.

Item 5 gld. uf 100 gld. den gemelten hern vorschreiben, Joannis Baptistae czugefallen, dye ablosunge ein vyerteyl jars czubevor vorkindigen, datum 1482; facit 200 gld. in 40 jaren²⁾.

Item 1 gld. geldes, wer, dye burgermeyster und rath den Augustiner hern vorschryben, heubtsumme 20 gld., datum 1445; facit 77 gld. in 77 jaren³⁾.

(5) Sant Elysabethen in dem hospital und dem heyligen cruce.

Item 2 gld. an golde burgermeyster und rath sanctae

¹⁾ Regest ebd. p. 86. ²⁾ Regest ebd. p. 94. ³⁾ Regest ebd. p. 86.

Elisabethen uf 50 gld. vorschreiben, Michaelis felligk, datum 1488; facit 68 gld. in 34 jaren³⁾.

Item 5 gld., den gld. czu 24 alb., dem gemelten hospital von uns obgemelten vorschryben, felligk Jacobi, datum 1494, heubtsumme 100 gld.; facit die zyns 140 gld. in 28 jaren.

Item 2 gld., Laurentii felligk, burgermeyster und rath vorschryben dem heyligen creuße czu den ussetigen uf 50 gld.; datum 1511, tertia post Vincula Petri.

Item 1 pfunt dem heyligen creuße vorschryben, Martini czugefallen, uf 12 gld., datum ao. 1492 Bartholomei; facit 23 gld. 1 torn. 2 alb. in 30 jaren¹⁾.

Item 1 gld. czu golde wyr vylgemelten dem heyligen creuße vorschriben, Trium regum czugefallen, heubtsumme 20 gld., datum 1501; facit 21 gld. in 21 jaren.

Item 5 gld., czu 24 alb. den gld., auch dem heyligen creuße vorschryben uf 100 gld., datum 1480 Michaelis.

(6) Dem bauwe der pfarkirchen.

Item 1 gld. geldes jerlycher czeyns burgermeyster und rath den bauwemeystern der pfarkyrchen und unser lieben frauen bergk vorschreiben, Martini felligk, uf 25 gld. heubtgelt, datum ao. 1502 tertia post Palmarum.

Item 5 pfunt 2 torn. den ißtbemelten bauwemeystern vorschriben, Jacobi czugefallen, vor 62 gld., datum 1485 sonobet post Magdalene; facit 190 gld. 14 alb. 4 hell. in 37 jaren²⁾.

Item 1 gld. czu golthe den gemelten bauwemeystern vorschreiben vor 20 gld., datum ao. 1498 Barbarae virginis; facit 24 gld.

Item 2 gld., Michaelis fellig, den obgemelten bauwemeystern von uns, burgermeyster und rath vorschryben vor 50 gld., datum 1521.

Item 1 gld. den gemelten bauwemeyster(n) vorschryben czu dem geleucht vor das heylige sacrament, vor 20 gld., datum 1483; facit 40 gld. in 40 jaren.

Item 12 gld. geldes dye burgermeyster und rath den gedachten bauwemeystern, Letare czugefallen, vorschriben vor 300 gld., datum ao. 1523.

(7) Den burgern und beysassen.

Item 6 gld. den Schaufussen vorschryben, Conceptionis Mariae fellig, vor 100 gld., datum 1464 Sebastiani; facit 348 gld. in 58 jaren.

Item 7¹/₂ gld. Henne Schaufus und seynen erben vorschryben vor 150 gld., Joannis Baptistae, ao. 1466 montag nach Oculi; facit 420 gld. in 56 jaren.

¹⁾ Regeß ebd. p. 96. ²⁾ Regeß ebd. 97. ³⁾ Regeß ebd. 95.

Item 2½ gld. hern Hinrich Hyppen seligen und seynen nachkommen uf den altar Nicolai vorschreiben, Jacobi czugefallen, vor 50 gld., datum ao. 1487 freytag post Jacobi; facit 87½ gld. in 35 jaren¹⁾.

Item 32 gld., 16 an golde und 16 an gelde herr Johann Mathys den eltern, Walpurgis und Michaelis felligk, vor 800 gld., datum 1522²⁾.

Item 16 gld. Wygant Hosen czu Schrexbach vorschryben vor 400 gld., Letare czugefallen, datum ao. 1522.

Item 3 gld. Annen Kycks und iren erben vor 75 gld. vorschryben, Circumcisionis czugefallen, datum ao. 1509; facit 42 gld. in 14 jaren.

Item 6 gld. czins Henne Weyne und seynen erben vorschryben, Palmarum felligk, vor 150 gld., datum 1484; facit 28 gld.³⁾ (in) 38 jaren⁴⁾.

Item 4 gld. jerlicher gulde burgermeyster und rath vorschryben Herman Ganszbeins seligen Kindern, Letare feligk, vor 100 gld., datum ao. 1522.

(8) Leyppgedinge.

Item 20 gld. jerlich Casparn von Rossdorf uf seynen leyp felligk, Letare.

Item 7 gld. Micheln Ebert von Fulda uf seynen leyp felligk, Nativitatis Christi und Joannis Baptistae.

Item 2 gld. herrn Joanni Schorpadh augustiner.

Summa

summarum aller vorgeschrieben jerlicher cinse und pension facit 513 gld. 12 alb. 4 hell. Geben hie mit e. f. g. sampt den vorordenten rethen undertheniglichen czuerken, wye undirglichen pension dye gemeynen burger den geystlichen und andern oberkeyten jerlich von iren geutern reyden. und dysses alles czu orkundt und merer sicherheit, das dyse obgeschriben pension also wye obgemelt von uns also grintlich vorlesen und inventirt sein, haben wer, dye obgemelten burgermeyster und rath unser stadt Alsfelt klein ingesegel czu rugk dyser schriff thun drucken. datum ao. dni. XV^c und XXIII uf mitwochen nach Bonifacii.“

Alsfeld.

Lic. Frih Herrmann.

¹⁾ Regest ebd. 95.

²⁾ Joh. Mathys, „priester von Alsfelt“, wahrscheinlich der letzte katholische Pfarrer der Stadt, hatte durch Testament vom 7. Nov. 1521 bestimmt, daß diese 800 gld. nebst 300 bei der Stadt Grünberg angelegten zu ⅓ zum Wegbau verwandt, zu ⅓ als Stipendien für einen Augustiner und einen Bürgerjohn aus Alsfeld angelegt würden. Den Zinsgenuß behielt er sich bis zu seinem Tode vor. (Ratsbuch im Stadtarchiv, fol. 7 ff.).

³⁾ Verschrieben für 228 gld.

⁴⁾ Regest bei Gbel a. a. O. p. 95.

3. Zwei Promotionskosten-Verzeichnisse aus den Jahren 1593 und 1614.

Mit den Professoren der Theologie Leuchter, Windelmann und Menzger, die im Jahre 1605 nach Einführung der sog. Verbesserungspunkte die Universität Marburg verließen, kam auch der dortige Archidiaconus Mag. Konrad Dieterich nach Gießen¹⁾. Er wurde im Jahre 1607 zum Professor der Philosophie und zum Pädagogiarthen ernannt, welche Aemter er bis zu seiner Berufung nach Ulm 1614 versah. Wie hoch man seine Wirksamkeit in Hessen schätzte, geht daraus hervor, daß sowohl Landgraf Ludwig V. (1625 Febr. 13) als auch sein Sohn Georg II. (1626 Sept. 13) den Versuch machten, ihn für ihre Universität und die Landeskirche wiederzugewinnen. Dieterich konnte sich jedoch nicht entschließen, seine Ulmer Superintendentur aufzugeben, und starb daselbst im Jahre 1639.

Die zahlreichen Briefe, die der als ein Haupt des Luthertums betrachtete und besonders durch seine catechetischen Schriften einflußreiche Mann in seiner Gießener und seiner Ulmer Zeit von Fürsten, Theologen, Verwandten, Freunden u. erhielt, hat er sorgfältig gesammelt und geordnet. Sie sind jetzt, zu mehreren starken Folio-Bänden vereinigt, im Besitze der kgl. Bibliothek zu München (cod. germ. 1254 und ff.). Ich war, als ich sie im vergangenen Sommer daselbst flüchtig durchsehen konnte, erstaunt über die Reichhaltigkeit dieser für Hessen noch gänzlich unbenutzten Quelle und möchte an dieser Stelle nachdrücklich auf sie aufmerksam machen. Die zahl- und z. T. umfangreichen Schreiben von Fürstlichkeiten (darunter z. B. solche von Landgraf Philipp von Huxbach über die Lieferung von Instrumenten), von hessischen Edelleuten (ihre in Gießen studierenden Söhne betr.), von namhaften Theologen (Feuerborn, Garth, Hafenreffer, Leuchter, Menzger u. a.), von hessischen Pfarrern, von Gießener Bürgern u. u. sind eine reiche Fundgrube für die Geschichte der Universität und der Stadt Gießen, der hessischen Kirche und vieler hervorragender Männer in Stadt und Land. Möchte sie nicht länger unbenutzt liegen bleiben.

Die beiden kleinen Stücke, die ich aus der reichen Sammlung nachstehend zum Abdruck bringe, finden sich in cod. germ. 1256 fol. 32 (einzelnes Blatt in 4^o) und fol. 33 (Doppelblatt in 4^o). Es sind genaue Kostenverzeichnisse, die sich Dieterich bei seiner Magisterpromotion in Marburg und bei seiner Doktorpromotion in Gießen gemacht hat. Sie bringen mit ihren detaillierten Angaben interessante Aufschlüsse vor allem auch über Brauch und Sitte bei

¹⁾ Ueber sein Leben vgl. außer Strieder, Hess. Gel. Geich., 3, 24 ff. und Allg. D. Biogr. 5, 157 f. noch die Leichenrede, die ihm sein Kollege am Münster zu Ulm, Mag. Ludwig Bischoff hielt, Ulm 1639, und den Panegyricus memoriae Conradi Dieterici etc. des Joh. Balth. Schupp, Marburg 1640. Näheres über die Familie Dieterich gibt Mag. Hartmann Mogius, Mitprediger zu Gießen, in seiner Leichenpredigt für den Superintendenten D. Joh. Dieterich, den Bruder des Konrad D., Marburg 1636.

den Promotionen. Zum Magister promovierte Dieterich zu Marburg im Dezember 1593 (nicht 1594, wie Allg. D. Biogr. l. c. hat), zum Dr. theol. am 28. Juli 1614 in Gießen. Er hatte, nach dem Tode des Superintendenten D. Joh. Besenbeck nach Ulm berufen, im Münster daselbst am 5. Mai 1614 seine Probepredigt gehalten und war dann für kurze Zeit wieder nach Gießen zurückgekehrt. Für seine in Aussicht stehende Promotion hatte ihm der Rat zu Ulm ein Ehrengeschenk von 100 Rthlr. gemacht. Wie Mag. Ludw. Bischoff l. c. angibt, disputierte Dieterich am 14. Juli de formula concordiae Wittebergensis und erhielt am 28. den Doktorgrad summa cum laude. Joh. Balth. Schupp bemerkt dazu l. c. p. 27: „Ab academia summos in Sacra Theologia honores petebat, quae si majora praemia habuisset, plenis manibus ea dedisset etiam non petenti.“ Die hospites, die am Schlusse des Kostenverzeichnisses erwähnt werden, hat Dieterich gleichfalls sorgfältig — nach Tischen getrennt — sich notiert; ihre große Zahl erklärt die auffällige Höhe der Ansätze für Speise und Trank.

1. Verzeichnusz der unkosten,
so auf mein magistrat gangen sind. anno 1593.

$\frac{1}{2}$ thl. verzecht bey M. Goclenio¹⁾.

1 reichs- und schlechten thl. dem typographo, die theses zu trucken.

1 orth M. Goclenio.

1 btz. gebranten wein.

6 alb. nomenclatori.

3 alb. Antonio Hardero.

7 fl. vor tuch zum mantel, dieser schafgrauw.

$6\frac{1}{2}$ fl. vor bockfell zum kleydt.

8 alb. zu schmißen.

$5\frac{1}{2}$ ehl zinnelborth, die ehl 18 alb., zue ermeln und under den mantel zu futtern.

1 fl. vor ein hutfilz.

1 fl. zur hudschnur.

24 btz. vor strumpf.

4 fl. schnur und seyten zum mantel und kleydt.

1 fl. schu vor pantoffeln.

8 alb. vur ein fackel.

2 alb. schnur umb den hut.

14 alb. verzecht bei M. Hartmann, dem mathematico¹⁾.

7 alb. in die küche beim illuminare.

¹⁾ Bischoff sagt in den Personalien l. c.: „vnd ist in Philosophia, in Logicis et Physicis sein fürnemster Praeceptor gewesen Herr Rudolphus Goclenius, der Eltere! in Ethicis, D. Petrus Nigidius! in Mathematicis D. Hartmannus! in Graecis D. Otho Walperius, vnd M. Christophorus Cramerus! In Theologia ist sein erster Praeceptor gewesen der Ehrwürdig vnd Hochgelehrt Herr D. Aegidius Hunnius.“

- 1 alb. den mägden.
- 5 alb. invitoribus.
- 2 alb. cantori.
- 3 $\frac{1}{2}$ fl. vur gäste zum prandio.
- 7 alb. 7 $\mathfrak{S}$ vur ein fackelträger.
- 2 alb. pedellen pro bonis novis.
- 4 $\mathfrak{S}$ nomenclatori.
- 15 alb. zindel dem fackelträger.
- 8 alb. den . . . (?) zu trunke.
- 16 alb. 2 $\mathfrak{S}$ vur das essen uf dem illuminare.
- 1 fl. vor wein ufm illuminare.

summa summarum aller uncosten: 38 fl. 17 alb. 2 $\mathfrak{S}$.

Ch. Dieterich.

[spätere eigenhändige Aufschrift am Ende: „Uncoste meines magistrats zu Marpurck 1593 mens. Decembr.“]

2. Verzeichnus deren unkosten, so ufmeind doctorat gangen. anno 1614, 28. Julii, Gießen.

- 25 spanischthlr. ins examen (46 fl. 10 btz.).
- 1 reichsthlr. magnifico dn. rectori (1 fl. 10 btz.).
- 1 reichsthlr. cancellario academico (1 fl. 10 btz.).
- 2 golt fl. den beyden pedellen (4 fl. 4 btz.).
- 2 fl. 2 btz. Malvasier 2 masz ins examen privatum.
- 12 btz. 1 pfd. confect.
- 5 btz. 1 pfd. mandeln.
- 3 btz. 1 pfd. rosein.
- 3 btz. 1 pfd. feygen.
- 3 btz. $\frac{1}{2}$ duzen Nürnberger kuchen.
- 1 btz. bregeln.
- 10 fl. vur wein ins examen publicum.
- 1 fl. 9 btz. 2 pfd. confect.
- 10 btz. 2 pfd. mandeln.
- 6 btz. 2 pfd. rosein.
- 6 btz. 2 pfd. feygen.
- 6 alb. weck.
- 4 alb. bregeln.
- 6 btz. handschuch promotori.
- 15 fl. vur daffet.
- 10 fl. promotori. [lateris: 97 fl. 1 alb.].
- 3 fl. 8 btz. 2 alb. an Malvasier und confect ante actum
promotionis ufgangen.
- 21 fl. 1 btz. vur essen zum prandio ersten tags.
- 10 fl. 3 btz. vur essen des andern tags.
- 3 fl. 1 btz. vur der weiber mahlzeyt.
- 2 fl. 9 $\frac{1}{2}$ alb. vur die invitatores und ufwarter.
- 21 fl. 14 $\frac{1}{2}$ alb. vur wein, so ufgangen.

1 fl. 24 alb. Corbächer bier.
 2 fl. den spielleuthen.
 9 alb. botenlohn nah wilpräth.
 1 fl. 9 alb. glässer.
 3 fl. sind ufgangen zu convivio nach der disputation.
 6 fl. theses zu trucken.
 4 fl. sind an wein ufgangen bey der suppen, als mein hospites abgezogen. [lateris: 80 fl. 18 alb.].

summarum: 177 fl. 29 alb.

hirzu von rath zu Ulm verehrt empfangen

100 reichsthlr., thun: 166 fl. 10 btz.

ubertriff ausgab die innahm: 11 fl. 1 alb.

[auf der Rückseite: „Promotionis doctoralis unkosten.“].

Alsfeld.

Lic. Frh Herrmann.

4. Die Rechtsschule in Wehlar.

Ein Beitrag zur deutschen Universitätsgeschichte.

Im August vorigen Jahres ging durch die Zeitungen eine Notiz, wonach man sich in Frankfurt a. M. mit dem Gedanken trage, die dortigen medizinischen Institute zu einer Art von Medizinischer Akademie zu vereinigen. Soweit wir richtig unterrichtet sind, soll diese neue „Hochschule“ nicht etwa eine Medizinische Fakultät werden, denn zu einer Fakultät gehören Approbations- und Promotionsrechte, die nur durch staatliche Verleihung erworben werden können. Die Frankfurter wollen vielmehr eine ärztliche Fortbildungsschule, die nicht von Studenten, sondern von jungen Ärzten besucht werden soll, ins Leben rufen. Eine ähnliche Einrichtung gibt es bisher in Deutschland nicht. Vielleicht hängt sie mit der Bestimmung der neuen Medizinischen Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901, die nach dem Staatsexamen ein Fortbildungsjahr zur weiteren praktischen Ausbildung vorschreibt, zusammen.

Ein Konkurrenzunternehmen gegenüber den Nachbaruniversitäten wird also die Frankfurter Ärzteschule schwerlich werden. Sie entlastet vielmehr in wünschenswerter Weise die Universitätskliniken und Krankenhäuser, die eine ausreichende Zahl von Assistentenposten für die Mediziner nach dem Staatsexamen kaum besitzen dürften. Trotzdem ist man in weiten Kreisen geneigt, den neuen Frankfurter Plan als eine weitere Etappe in den bekannten Bestrebungen der Stadt Frankfurt, aus eigenen Mitteln eine Universität zu schaffen, zu erblicken. In diesem Zusammenhang hat man historische Reminiscenzen ausgegraben und darauf hingewiesen, daß Frankfurt bereits früher eine wirkliche Medizinische Fakultät besessen habe, während in der Nähe, in Aschaffenburg, eine Katholisch-Theologische, eine Juristische, eine Forstwissenschaftliche und eine Kulturwissenschaftliche

Fakultät bestanden. Eine zweite Juristische Fakultät, „Rechtsschule“ genannt, war gleichzeitig in Wezlar tätig.

Wer unser so lieblich und romantisch gelegenes Nachbarstädtchen, das an dem steilen Lahnufer, von der Stiftskirche überragt, in trummern Berggassen malerisch aufsteigt, zum ersten Male betritt, dem drängt sich unwillkürlich ein Vergleich mit der anderen ebenfalls so anmutigen Bahnstadt Marburg auf. Und wer Sinn für den Zauber eines ungezwungenen studentischen Lebens und Treibens in kleinen beschaulichen Universitätsnestern hat, der wird vielleicht bedauern, daß Wezlar nicht auch der Sitz einer Universität geworden ist. Nur wenigen wird die Tatsache bekannt sein, daß Wezlar — freilich nur eine kurze Zeit lang — in seinen Mauern eine Hochschule beherbergt hat, und über ihren Zusammenhang mit den verschiedenen Fakultäten in Aschaffenburg und Frankfurt wird noch weniger Klarheit vorhanden sein. Die gebräuchlichen Nachschlagewerke und Touristenbücher, selbst die Spezialwerke der Art für Wezlar und das Lahntal, erwähnen die Wezlarer Rechtsschule mit keiner Silbe.

Wir haben uns in der Litteratur etwas umgesehen, um über diese Verhältnisse eingehender unterrichtet zu sein. Leider bleibt vieles unaufgeklärt und bedarf noch der weiteren archivalischen Erforschung. Ueber manches andere geben uns indessen namentlich drei Quellen befriedigenden Aufschluß. Einmal sind in der voriges Jahr erschienenen, recht lezenswerten Monographie des Münchener Privatdozenten der Geschichte Dr. Paul Darmstaedter, „Das Großherzogtum Frankfurt, ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit“, mancherlei Einzelheiten, die früher unbekannt waren und die unser Interesse in hohem Grade beanspruchen können, zusammengetragen. Als zweite Quelle, die allerdings über die Rechtsschule in Wezlar nur gelegentliche Notizen bringt, kommt ein gelehrter Aufsatz des bekannten, 1890 verstorbenen, Bonner Rechtshistorikers Wilhelm Endemann, der 1893 in einer juristischen Zeitschrift unter dem Titel „Von dem alten Reichskammergericht“ erschien, in Betracht. Ein drittes Werk, welches gerade mit der Gründung der Rechtsschule abschließt, ist die Geschichte der Stadt Wezlar von Friedrich Wilhelm von Ullenstein in drei starken Bänden. Ullenstein war Regierungsrat im Nassau-Weilburgischen und Sohn und Bruder von Richtern des Reichskammergerichts.

Alle genannten Universitätsanstalten in Aschaffenburg, Frankfurt und Wezlar verdanken ihre Begründung dem als Staatsmann und Politiker höchst verhängnisvollen, als Landesvater aber fürsorglich aufopfernden und edelgesinnten Fürstprimas, Freiherrn Karl Theodor von Dalberg (1744—1817), dem letzten Kurfürsten von Mainz, der 1810 als Großherzog an die Spitze des zum Danke für seine Rheinbundspolitik für ihn dotierten Großherzogtums Frankfurt trat. Dieses neue Territorium, das nur drei Jahre Bestand hatte, bildete, abgesehen von der Enklave Wezlar, die Dalberg schon 1803 erhielt, und die später gegen ein anderes Gebiet ausgetauscht

werden sollte, ein zusammenhängendes Ländergebiet, dessen Grenzlinien freilich wundersam ausgezackt waren. Zu dem Großherzogtum Frankfurt gehörten das Fürstentum Aschaffenburg, das durch die Mediatisierung der Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf der rechten Mainseite und der Grafschaft Rieneck arrondiert worden war, die Fürstentümer Hanau und Fulda und die ehemals freien Reichsstädte Frankfurt a. M. und Wezlar.

Dalberg hatte, als er noch Kurfürst von Mainz und Kurerzkanzler war, der Universität in Mainz, dem Sitze seines Erzbistums, besondere Fürsorge angedeihen lassen. Die Mainzer Universität, die zeitweilig eine nicht ganz unbedeutende Hochschule war und Dank der Zuweisung der Vermögensbestände aufgehobener Klöster über reichliche Mittel verfügte, löste sich, als die Franzosen den Kurstaat okkupierten, in Wohlgefallen auf. Dalberg entschloß sich, die zerrüttete Universität in Aschaffenburg wieder aufleben zu lassen, und versprach sich von einer katholischen Universität in deutschen Landen, die unter der Autorität eines Kirchenfürsten stand, großen allgemeinen Nutzen. Er überwies ihr die Einkünfte des aufgehobenen Kollegialstiftes, gründete die bereits genannten vier Fakultäten, übernahm einige der Mainzer Professoren und berief andere, nebenbei bemerkt ohne Rücksicht auf die Konfession, denn die Mehrzahl der Dozenten sollen Protestanten gewesen sein. Was die Juristische Fakultät anbetraf, so wurden deren Lehrstühle mit Räten des Oberappellationsgerichts besetzt. Die Philosophische Fakultät, eigentlich nur eine Sektion dieser Fakultät, trug den Namen „Kulturwissenschaftliche“ und ihre Professoren — sechs an der Zahl — lasen über Philosophie, Aesthetik, Naturgeschichte, Physik, Geschichte, Philologie, Statistik, Technologie, Landwirtschaftliche Induftriekunde und Handelswissenschaft. Eine Ergänzung fand diese kleine und lückenhafte Fakultät in dem Liceum Carolinum in Frankfurt, das, wie früher oft der Fall, in enger Verbindung mit dem Gymnasium stand, und auf dem namentlich historische und sprachwissenschaftliche Vorlesungen gehalten wurden.

Die „Aschaffener Universität“, eine Großherzogliche Landesuniversität, die von etwa 70 Studenten besucht wurde, beruhte auf den alten Grundlagen der deutschen Universitätsverfassung, die sich im Gegensatz zu der französischen, die für die Fakultäten in Frankfurt und Wezlar maßgebend geworden ist, dadurch auszeichnete, daß man möglichst alle Fächer und Fakultäten zu einer Universitas litterarum zusammenfaßte, während bekanntlich in Frankreich die Trennung in einzelne Fachhochschulen (lycées und facultés) die Regel war. Der Universität Aschaffenburg fehlte aber, ebenso wie der jüngsten deutschen Universität Münster i. W., einer ursprünglich ebenfalls geistlichen Stiftung, die in unseren Tagen durch die Angliederung einer Juristenfakultät erweitert ward, die teuerste aller Fakultäten, die medizinische. Im Uebrigen war sie nur der Schatten einer wirklichen Universität, und der einzige Lehrer von Bedeutung und Ruf war der Kameralist und Statistiker Hofrat Bernhard

Sebastian Nau, ein Polyhistor seiner Zeit, bekannt durch seine Untersuchungen über den Zuckerrübenbau. Die Jurisprudenzstudierenden in Alschaffenburg scheinen ziemlich flott gelebt zu haben, was ein auf sie zugeschnittenes Duellmandat, das sie, als sie es übertraten, im Arrest zur Strafe so und so viel mal abschreiben mußten, beweist. Auch scheint ihr Fleiß recht zu wünschen übrig gelassen zu haben. Dr. Darmstaedter bringt wenigstens zum Beweise eine charakteristische Aeußerung des Ministers von Wallmenich bei. „Die Juristen — so schrieb dieser — sollen studieren und keine Bierhäuser besuchen und nicht den Eltern das sauer erworbene Geld verliedern.“

Die Medizinische Fakultät des Landes wurde 1812 in Frankfurt a. M. errichtet und im November desselben Jahres feierlich eingeweiht. In Frankfurt hatte man bedeutende Spitäler, und in der Stiftung Senckenbergs, in der Anatomie, in dem Botanischen Garten, dem Mineralienkabinett und einer reichhaltigen und gut dotierten Bibliothek zweckmäßige Einrichtungen für die Ausbildung von Medizinern. Die medizinische Schule besaß 10 Dozenten, darunter 8 Ordinarien, deren hervorragendster der Gynäkologe Wenzel war, und neben dem einige andere tüchtige Aerzte wirkten. Sie begann ihr erstes und letztes Studienjahr mit 42 Studenten. Bereits 1813, als Dalberg flüchten mußte, ging aber die Fakultät wieder ein. Die Frankfurter waren mit der neuen Hochschule auf fallender Weise nicht zufrieden, man verlangte ihre Verlegung und Angliederung an eine auswärtige Universität und schlug dafür in erster Linie Wehlar vor. Neben der grundsätzlichen Auffassung, die das französische System der Spezialschulen verwarf, waren noch andere Momente, die vielleicht auch heute noch Geltung beanspruchen können, maßgebend. Frankfurt als Großstadt mit seinen hohen Mietspreisen und vielerlei kostspieligen Zerstreuungen war schon damals ein teures und unsolides Pflaster, während Wehlar als „lächerlich billig“ bezeichnet wurde und sich ähnlich wie Marburg und Gießen für ein harmloses, urwüchsiges und, was den Ausgabenpunkt anbetrifft, höchst anspruchsloses studentisches Milieu empfahl. Bei diesen Reformvorschlägen und Vergleichen hatte es indessen sein Bewenden, denn die baldige Auflösung des Großherzogtums vernichtete auch die Dalbergischen Lehranstalten von Grund aus. Nur die Forstlehranstalt in Alschaffenburg, inmitten der herrlichsten und ausgedehntesten Waldungen des Speßarts gelegen und von Dalberg bereits 1807 errichtet, erwies sich frühzeitig als zugkräftig und ist unter bayrischer Verwaltung bis auf den heutigen Tag in Blüte geblieben.

Am wenigsten wissen wir von der Wehlarer Juristenfakultät. Kein Mensch weiß, wo ihre Akten geblieben sind. Das Wehlarer Staatsarchiv hat jedenfalls, wie wir durch eine freundliche Auskunft seines Herrn Direktors feststellen konnten, davon nichts behalten. Nur über die Gründungsgeschichte der Hochschule sind wir einigermaßen unterrichtet. Ihre Entstehung verdankt sie einer ganzen Reihe von Momenten. Am 6. August 1806 ging sang- und klanglos

das Reichskammergericht, der höchste Gerichtshof des alten deutschen Reichs, ein. 1693 war es von Speyer nach Wezlar verlegt worden. Dort war es fortgesetzt durch Truppenmärsche, Feldzüge und Brandschätzungen in seinem Fortbestand gefährdet worden, und schon vor der Vermüstung der Pfalz durch die Franzosen (1689) hatte man das Kammergericht an andere deutsche Städte gleichsam mindestbietend ausgebaut. Frankfurt a. M., die Reichsstädte Schweinfurt, Friedberg in Hessen, Mühlhausen in Thüringen, Memmingen in Schwaben und Wezlar kamen als neuer Gerichtssitz in Frage, weigerten sich aber oder machten wenigstens ganz erhebliche Umstände, das Gericht aufzunehmen. Gegen Friedberg und Wezlar wehrten sich auch die Mitglieder des Reichsgerichts auf das heftigste. Nach langen Verhandlungen erklärte sich Wezlar, damals ein erbärmliches Nest, aber den Kriegsstürmen jener Zeit ziemlich entrückt, bereit, dem obersten Gericht eine Stätte zu bieten. Aber auch das ging nicht ohne Schwierigkeiten ab. Die Besitzler des Gerichtes, vornehme und dank ihrer Vermögenslage verwöhnte Beamte der obersten Rangstufe, verspürten wenig Lust, in einem Dorfe — diesen Charakter muß das Landstädtchen mit seinen Misthausen auf der Straße, seinen erbärmlichen Häuschen mit Strohdächern und den „unflätig duftenden“ Gassen damals gehabt haben — ihr Leben zu beschließen. Die Wezlarer Bürgerschaft aber mit ihrem Stadtrat an der Spitze, durchweg protestantisch, hatte Bedenken, in ihren Mauern so zahlreiche Katholiken einziehen zu lassen, wie es die Verlegung des Kammergerichts mit sich brachte. Man fürchtete für das Verhältnis der Konfessionen zu einander, für die Selbständigkeit der Ortspolizei, und wollte von der Abgabefreiheit des Gerichtspersonals nichts wissen. Nach endlosen Verhandlungen kam schließlich eine Einigung zu stande. Für die Gerichtspersonen wurden in dem Orte, der sich mit zunehmender Wohlhabenheit behaglicher gestaltete, mit der Zeit annehmbare und preiswürdige Quartiere geschaffen, und nur die bauliche Unterbringung des Gerichtes selbst blieb fast ein Jahrhundert lang sehr mangelhaft. Von 1693 bis 1756 war das oberste Gericht des Deutschen Reichs in dem alten Rathause von Wezlar untergebracht. Es stand ebenso wie das neue, aber an einer anderen Ecke, auf dem Hauptplatze der Stadt, dem Buttermarkte, und war ein „Justizpalast“ eigentümlichster Art. Der Audienzsaal des Gerichts befand sich auf einem ehemaligen Tanzboden. Auch alle anderen Räumlichkeiten waren unzureichend und unwürdig, und das ganze Haus, im wesentlichen aus Holz gebaut, baufällig und feuergefährlich. Ein Neubau war zwar seit 1727 beschlossene Sache, aber erst 1756 wurde ein Häuserkomplex ebenfalls auf dem Buttermarkte käuflich erworben, umgebaut und die Sitzungen der Senate und die Gerichtskanzlei dorthin verlegt. Dieses Gebäude, noch heute den alten Reichsadler tragend, beherbergte das Kammergericht, ebenfalls in gänzlich unzulänglichen Räumen, bis 1782. 1782 wurde dann ein neues Gerichtsgebäude auf der Haufergasse bezogen, auf dessen Stelle seit 1884 das jetzige Postamt steht.

In jedem Falle brachte das Kammergericht nach Wezlar plötzlich viel Geld und viel Leben. Seine Gerichtsräte, „*assessores*“ genannt, vorwiegend aus altaristokratischen Familien stammend, bezogen für damalige Verhältnisse recht namhafte Gehälter. Der Kammerrichter, ein Fürst oder Graf, der gleichsam Kurator des Gesamtgerichts war, bezog 9000 Reichstaler. Die Kammergerichtspräsidenten je 2542 Reichstaler, ein Kammergerichtsbeisitzer erhielt jährlich 2000 Konventions-Speziestaler (im heutigen Geld, ohne Rücksicht auf den veränderten Geldwert, etwa 8500 Mk.) und bei voller Besetzung, die freilich nur selten vorhanden war, hatte das Gericht 2 Präsidenten und 25 Richter. Ihre Gehaltsbezüge waren dagegen selten regelmäßig. Die Vorgänge und Beschwerden, die sich an das Ausbleiben der Gehaltszahlungen knüpften, erinnern geradezu an türkische Verhältnisse der Gegenwart. Im Jahre 1703 war die Erbitterung unter den Beteiligten sogar soweit gestiegen, daß man eine förmliche Arbeitseinstellung des obersten Gerichtshofes des Reichs erlebte. Dieser Streik rief gewaltiges Aufsehen in ganz Deutschland hervor und wurde zahllosen Parteien, deren Prozesse endlos verschleppt wurden, verderblich. Nach vollen sieben Jahren erst wurde das Gericht, das bis auf 5 Richter zusammengeschrumpft war, restauriert, und die definitive und feierliche Wiedereröffnung verzögerte sich sogar bis in das Jahr 1713. Jetzt fand auch eine Gehaltsreform die Billigung der Reichsversammlung, und für die vollzähligere Besetzung des Kollegiums wurde Sorge getragen.

Manches haperte aber auch noch in der Folge. Immerhin sah Wezlar unter seiner Bürgerschaft ein zahlreiches Beamtentum, das kaufkräftig war, viel konsumierte, oft auswärtigen Besuch erhielt und namentlich das gesellschaftliche, wissenschaftlich-literarische und das Vereinsleben in Schwung brachte. Unter den Präsidenten und den Beisitzern waren zahlreiche Advokaten und Notare — etwa 60 an der Zahl — am Platze. Dazu kamen noch eine ganze Reihe von Prokuratoren, von denen viele, ebenso wie die Advokaten und Notare, sich am Orte angekauft hatten. Junge Juristen, „Praktikanten“ genannt, mußten an dem „höchstädtigen“ Gerichtshof eine dreimonatliche Station zum Abschluß ihrer juristischen Studien durchmachen und brachten auch ihrerseits mancherlei Leben in die Gerichtsstadt. Es ist ja allgemein bekannt, daß zu diesem Zwecke Goethe (1772) und Freiherr von Stein (1777) in Wezlar weilten. Mit ihren Parteien, die zum Teil mit großem Gefolge erschienen, kamen zur Gerichtsstelle auch zahlreiche auswärtige Anwälte, Sollicitanten genannt. Wenn wir einer Eingabe an die Reichsversammlung trauen dürfen, so betrug die Zahl der Praktikanten und Sollicitanten 250 im Jahre. Endlich war ein ganzes Heer von Offizianten, Gerichtsschreibern, Boten, Sprachmeistern und Dolmetschern vorhanden, sodaß im Jahre 1804, also kurz vor Aufhebung des Gerichtshofes, über 900 Gerichtspersonen dauernd anwesend waren. Rechnet man noch dazu, daß damals zum Schutze des Gerichtshofs eine von Hessen-Darmstadt gestellte Garnison mit einer Kopfstärke

von etwa 100 Mann in Wezlar sich aufhielt, so übertreibt man gewiß nicht, wenn man sagt, daß in Wezlar jeder vierte Mensch zur direkten Interessensphäre des Kammergerichtes gehörte. Wezlar hatte 1804 4200 Einwohner. Natürlich zog das Gericht auch zahlreiche Fremde an, und die Visitationen, welche von den Reichsständen wiederholt beschlossen wurden und deren Tätigkeit sich auf Jahre erstreckte, brachten hochgestellte Kommissionen mit zahlreichen Sekretären und Schreibern in die Stadt. Kein Wunder, daß die Gasthöfe fast stets überfüllt waren. Fast die ganze Stadt, Hoteliers, Krämer und Handwerker, Tanz- und Fechtmeister, Aerzte und Apotheker, Hauslehrer, Perückenmacher, Druckereien und Fuhrunternehmungen lebten von dem Gericht.

Mit dem Jahre 1806 war mit einem Schlag diese Einnahmequelle für Wezlar verschüttet, das Grundeigentum sank auf die Hälfte des Wertes. Den Handwerkern und Kaufleuten der Stadt, die von allen Seiten von fremden Landesgrenzen umgeben war, war der Absatz völlig abgeschnitten. In seiner Not wandte sich deswegen 1807 der Wezlarer Stadtrat an den Fürstprimas und bat um die Verlegung des Rheinischen Bundesgerichts, des obersten Gerichtshofes der rheinischen Bundesstaaten, in seine Stadt. Da es zur Errichtung dieses Gerichtshofes aber nicht kam, suchte Dalberg den Wezlarern auf anderem Wege zu helfen. Er begründete dort 1808 eine Rechtsschule, deren Lehrstühle er vorwiegend mit ehemaligen Beamten des Reichskammergerichtes besetzte. Diese neuen Professoren der Jurisprudenz werden um so eher bereit gewesen sein, dem Rufe Folge zu leisten, als skandalöser Weise für ihre Pensionen gar keine Vorsorge getragen worden war. 11 Jahre nach der Auflösung des Kammergerichtes wurde erst für einen Teil des Gerichtspersonals, soweit er noch am Leben war, finanziell gesorgt.

Die Juristenfakultät bestand aus 6 ordentlichen Professoren, die mit folgenden Gelehrten besetzt waren: 1. Jakob Abel, früherer Reichskammergerichtsadvokat und Prokurator (für Zivilprozeß), 2. Jakob Tobias Werner, früher Senatsmitglied des Reichskammergerichtes (für Strafrecht und Rechtsphilosophie), 3. Joseph Anton Bahlkampff, ehemals Protonotarius des Kammergerichtes und Herausgeber der Entscheidungen des Gerichts (für Institutionen und Kirchenrecht), 4. Franz Stiefel, der eigentliche Organisator der Fakultät, von 1817—1839 Professor in Gießen (für französisches Recht, Staats- und Lehensrecht), 5. Egid von Löhr, später (1813—1851) Professor der Rechte in Gießen (für Pandekten, Römische Rechtsgeschichte und Enzyklopädie des Rechts) und endlich 6. Ernst Ludwig Follenius, Konsistorialrat und evangelisch-lutherischer Oberpfarrer (für Statistik und europäische Staatenkunde).

Ebensowenig wie die Besetzung der Lehrstühle Schwierigkeiten bereiten konnte, war dies bezüglich der räumlichen Unterbringung der Rechtsschule der Fall. Das neue, erst 1782 eröffnete Kammergerichtsgebäude stand in erster Linie für diesen Zweck zur Verfügung.

Warum man dieses nicht gewählt hat, haben wir bei unseren Studien nicht feststellen können. Tatsache ist, daß man als Auditoriengebäude ein zum ehemaligen Jesuitenfond gehörendes Grundstück, das lange Zeit dem zeitweiligen Kammerrichter als Wohnung zur Verfügung stand, und das für öffentliche Vorlesungen einen größeren Saal besaß, auserkoren hat. Die Privatvorlesungen werden wohl, wie früher überall, in den Privatwohnungen der Professoren abgehalten worden sein.

Auch an Lehrmitteln fehlte es nicht. Es war eine umfangreiche juristische Fachbibliothek vorhanden, die durch Abzüge von den Promotionsgeldern und durch die Immatrikulationsgebühren weiter finanziert wurde. Da im Mittelpunkt des Unterrichts nach Dalbergs Plan das französische Recht nach dem Code Napoléon stand — denn für dieses neue Recht fehlte es in den Rheinlanden bislang an einer geeigneten akademischen Bildungsstätte —, so beeilte sich der Professor des französischen Rechts, französische Rechtsquellen und Lehrbücher ins Deutsche zu übersetzen. Ein sehr wertvolles Material für akademische Lehrzwecke gaben dann die riesigen Aktenbestände des ehemaligen Kammergerichts ab, neben denen 200 Bände von Probearbeiten der zum Assessorat präsentierten Kandidaten und die zahlreich vorhandenen Urteilsbücher, Sammlungen von Entscheidungen und dergleichen mehr zur Verfügung standen.

Um seine neue Gründung tatkräftig zu unterstützen, erließ Dalberg ein Edikt, wonach niemand in seinen Landen zum Richteramt zugelassen werden sollte, der nicht den juristischen Lizentiatencharakter in Wezlar erworben habe. Und in der Tat, wie wir gelegentlich durch Endemann erfahren, ist in Wezlar auch promoviert worden.

An der Spitze der Juristischen Akademie stand ein Kurator, Adam Joseph von Mulzer, der bei allen Versammlungen der Fakultät präsiidierte, die Matrikel erteilte und eine Disziplinargewalt besaß. Die „Freiheit der Wissenschaft“ war in dem Statute in volltönenden Worten zugesichert. Es heißt dort: „Die Professoren sollen in wissenschaftlicher Hinsicht unabhängig und keinem anderen Gesetze unterworfen sein, als welche das allgemeine Staatswohl, Religion und Moralität vorschreiben.“ Die Hauptvorlesungen wurden unentgeltlich gehalten; über die Gehaltsbezüge der Professoren ist aber nichts bekannt geworden. Wahrscheinlich hat Dalberg die Ausgaben für die Fakultät, die übrigens auch als „ersuchtes Rechtskollegium“ Rechtsgutachten an Gerichte abgab, zum Teil mit seinen Privatmitteln, in der Hauptsache aber aus dem Kollegialstiftungsfond bestritten. Dieser reiche Fond, heute noch „Dalberg'scher Fond“ genannt, existiert noch gegenwärtig, und aus ihm werden die gesamten Kirchen- und Schulkosten der katholischen Gemeinde in Wezlar gedeckt.

Es waren also alle Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung der Wezlarer Rechtsschule gegeben, trotzdem wollte sie sich nicht recht entwickeln. Sie litt offensichtlich unter der Konkurrenz

der Universitäten Gießen und Marburg und war von Anfang an nur schwach besucht. Auf diese Weise wurden die Hoffnungen der Wehlarer Bürgerschaft bitter getäuscht. Die paar Professoren und die wenigen, meist unbemittelten, Studenten boten keinen Ersatz für den Aufwand des großen Kammergerichts, das über ein Jahrhundert lang der freien Reichsstadt ein eigenartiges und in seiner Art glänzendes Gepräge verliehen hatte. Zudem ging mit der Auflösung des Großherzogtums Frankfurt auch die Rechtsschule wieder ein. Wehlar hat sich dann in der Folge erst sehr langsam als preussische Kreisstadt und Hauptort eines größeren Landdistrikts ökonomisch erholt, und hätte das wahrscheinlich noch mehr getan, wenn rechtzeitige Eingemeindungen und eine andere Lage des Bahnhofs ihm die steuerkräftige Großindustrie auf dem linken Ufer der Lahn gesichert hätten.

An dieser Stelle erscheint es vielleicht nicht uninteressant, noch kurz einen Blick auf diejenigen Vorgänge zu werfen, die mit der Auflösung des Reichskammergerichts und der Juristischen Akademie zusammenhängen. Namentlich interessiert uns das Schicksal der Reichskammergerichtsakten und der Bibliothek des Kammergerichts und der Rechtsschule. Was die letztere anbetrifft, so hat ihre Auflösung enorme Schwierigkeiten und Schreibereien zur Folge gehabt. Die Bibliothek gehörte ursprünglich ausschließlich dem Kammergericht, also dem alten Deutschen Reiche. Dalberg überwies sie kurzer Hand seiner Rechtsschule und vermischte sie hier mit Büchern, die aus einer Sammlung der aufgehobenen Wehlarer Jesuitenschule stammten oder aus dem Vermögen der Exjesuiten von dem letzten Kammerrichter als dessen Administrator angeschafft worden waren. Dazu kamen wahrscheinlich noch Bücherbestände, die Dalberg gestiftet hatte, und endlich waren, wie schon gelegentlich hervorgehoben, aus einem Teil der Promotionsgebühren der Professoren juristische Bücher erworben worden. Die Besitzverhältnisse waren also so verwickelt, wie nur möglich, und wie geschaffen für komplizierte Rechtsstreitigkeiten. Ein Bundesbeschluß, wer Rechtsnachfolger der Kammergerichts-Bibliothek sein sollte, war nicht herbeizuführen gewesen. Preußen sah die Bibliothek als Eigentum der Rechtsschule, die ja ein großherzogliches Staatsinstitut war, an und konnte, wenn diese Rechtsauffassung richtig war, da die Rechtsschule eingegangen und Wehlar preussisch geworden war, über die Bibliothek beliebig verfügen. Nun gehörte aber ein Teil der Bücherbestände zum Vermögen der früheren Jesuitenschule, und das Wehlarer Gymnasium behauptete für sich die Quasinachfolge in dem Nachlaß der Jesuiten. Hier handelte es sich also nicht um ein Staatsvermögen, sondern um ein Stiftungsvermögen, über das der preussische Staat nicht ohne weiteres verfügen konnte. Der Bibliothekar setzte sich also, als ein Staatskommissär die gesamte Bibliothek an die 1818 neu gegründete Friedrich-Wilhelmsuniversität zu Bonn überführen lassen wollte, zur Wehr, und endlose Hin- und Herschreibereien waren die Folge seines Protestes. Das Endresultat aber war das, daß der Hauptstock der

Bibliothek, namentlich fast alle juristischen Werke, nach Bonn kam, während ein kleiner Teil der Wehlarer Gymnasialbibliothek wieder einverleibt wurde. Der Bundestag hat, wie gesagt, von vornherein diese Angelegenheit als ein Internum Preußens aufgefaßt und sich nicht hineingemischt.

Rechtlich einfacher, aber in der Ausführung komplizierter, war die Nachlaßregulierung der Prozeßakten und sonstigen Archivbestände des ehemaligen Reichskammergerichts. Die Aktenbestände, die hier in Frage kommen, waren unglaublich angeschwollen. In Speyer hatte man 500 große Fässer mit Akten gefüllt und zum größten Teil nach Wehlar gebracht. Als das Reichskammergericht aufgehoben wurde, waren 80 000 Aktenfascikel vorhanden, deren alphabetisches Verzeichniß 6 starke Foliobände füllte. 1818 wurde ein Bundesbeschluß extrahiert, wonach Preußen die Verwahrung der Akten übernahm, und zugleich wurde eine Kommission eingesetzt, die die Akten an die einzelnen Bundesstaaten verteilen sollte. Dieses Verteilungsgeschäft nahm Jahrzehnte in Anspruch. Preußen ließ die ihm gehörigen Akten in Wehlar liegen, und außerdem verblieben dort alle sogenannten „unteilbaren“ Akten, als da sind alle Sitzungsprotokolle, Urteilsbücher, Geschäftsbücher und Journale und die sogenannten „Miszellen“. Dieser untrennbare Archivanteil betrug beinahe 1400 Bände und Konvolute. Durch den Bundesbeschluß von 1818 war die Vernichtung und Veräußerung irgendwelcher Akten aus der Zeit des Kammergerichtes verboten worden.

Was Preußen verblieb, lagerte bis 1857 in den Bodenräumen der Franziskanerkirche in Wehlar. Dann wurde es in das vom Kreisgericht benutzte Gebäude neben dem jetzigen Postamt, das früher dem Reichskammergericht als Archiv gedient hatte, untergebracht, sorgfältig geordnet und inventarisiert. Das jetzige Staatsarchiv in Wehlar bestand damals noch nicht, ist vielmehr erst 1880 eingerichtet worden. Von 1857—1880 hielt die preussische Justizverwaltung in Wehlar einen preussischen höheren Justizbeamten, dem ein Sekretär beigegeben war, und der das Archiv verwaltete. 1880 wurde der sogenannte „untrennbare“ Teil zur Mitverwaltung an die preussische Verwaltung der Staatsarchive übergeben, und an die Stelle des Justizkommissariats trat das königliche Staatsarchiv. Zugleich wurden aus den Akten die auf Elsaß-Lothringen bezüglichen ausgeschieden und der Landesverwaltung der Reichslande überwiesen.

Gießen.

Prof. Dr. M. Biermer.

Bericht des Konservators.

Die Bestände des Museums haben sich nach der letzten Berichterstattung erfreulich vermehrt, und wir sagen den Gebern an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank.

In Abteilung I (Mittelalter und Neuzeit) wurde eine Sammlung alter Tabakpfeifen ins Leben gerufen, die jetzt schon einen stattlichen Bestand aufweist. Oberhessen und das ehemalige Hessische Hinterland ist mit besonders interessanten, reich mit Silber und Perlmutter gezierten Stücken vertreten. Einzelne Pfeifenköpfe weisen auf den Anfang der Porzellanmanufaktur hin.

Im Laufe des Berichtsjahres hat Herr Dr. Bechtold dem Museum eine reiche Sammlung von Aquarellen aus studentischen Stammbüchern des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts leihweise überlassen, ebenso eine bildliche Darstellung (39 Blätter) des Leichenzuges des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt (1626—1661), insbesondere für die Kostümkunde sehr interessant und bezeichnend.

Im Laufe des Jahres sind nun folgende Geschenke überwiesen worden. Wo der Geber nicht genannt ist, verdanken wir die Erwerbungen einem ungenannten Gönner.

Fünf eiserne Ofengußplatten mit bildlicher Darstellung aus der biblischen Geschichte. Herr Kommerzienrat Henligenstaedt.

Kriegsdenkmünze von Stahl, Kaiser Wilhelm Gedächtnismedaille, sowie Ansicht der Stadt Biedenkopf aus der Mitte vorigen Jahrhunderts. Herr Geheimer Justizrat Baist.

Stammbuch aus dem Ende des 18. oder dem Anfang des 19. Jahrhunderts, derzeit der Frau Bürgermeister Schneider geb. Willé gehörend. Herr Bloß-Bremen.

Großer Zinnteller mit eingravierten weiblichen Figuren.

Sammlung von elf messingenen und siebenundzwanzig eisernen alten Lichtpußschen.

Alte Sporen, Vorhängeschloß, Schreibzeug aus Steingut.

Rassauische Chronik von Johann Textor von Gaiger 1617.

Hessische wöchentliche gemeinnützige Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1766.

Mittelalterliches Gasthauschild vom Wirtshause „zum Löwen“ in Grünberg. Herr Dechert-Grünberg i. H.

Todesanzeige des Fürsten von Blücher in den Berlin'schen Nachrichten. Herr Beigeordneter Wolff.

Betschaft einer Familie Gerhard in Saasen. Herr Kling-Lindenstruth.

Bildnis des Bürgermeisters Ebel, Geschenk von seinen Enkeln. Sonnenuhr aus Kupfer angefertigt mit der Jahreszahl 1644. Herr Hermann Hef.

Bauernmehlfäßchen.

Zehn Münzen, darunter 4 römische (Constantinus). Herr Louis Kaß.

Zwei Briefe vom Jahre 1731 des Stadtschreibers Walther in Biedenkopf. Der eine betrifft Armenpflege des dortigen Amtes und ist an den Superintendenten Liebknecht in Gießen gerichtet, der andere Brief teilt den Tod einer Gräfin Louise geb. Gräfin von Sayn-Wittgenstein mit.

Sechs Frauenkämme aus dem Westerwald (18. Jahrhundert) sowie eine Schaumünze, geschlagen zur 650jährigen Jubelfeier der Stadt Herborn 1901. Herr Hoffmann-Herborn.

Falkonet-Kugel aus Eisen, gefunden beim Abreißen der Georgenschanze in der Westanlage in Gießen.

Feuerstein-Reiterpistole.

Schnupftabakdose aus Ulrichstein.

Windlicht, Kesselhafen, Zuckerzange, eingelegte Gabel, Delkännchen, Pfannenfuchenschüssel, Zinnschüsseln und Kannen, Willkommhumpen mit eingelegten Bildern von Glasperlen, Gußofenplatte, Degen, Schreibzeug, Brusttücher, Brauthandtuch (18. Jahrhundert), Wetterfahne, aus Klein-Linden stammend.

Alte Schlösser, Dachziegelu mit Jahreszahl von alten Häusern in Gießen, Schnupftabaks- und sog. Holländische Dosen.

Eiserne Gußofenplatte mit Darstellung der Hochzeit von Rana und der Jahreszahl 1665.

Porträt des verstorbenen Münzwartes des Museums Dr. Kewitz. Frau Dr. Kewitz.

Anscheinend Beschlagstück von einem russischen Geschirr mit eingepprägtem Doppeladler. Fundort: Sandgrube an der „Johannisburg“ bei Gießen. Herr L. Frech.

Eine Münze, geschlagen zur Zeit der Hungersnot in Sachsen, auf der Rückseite Angabe der damaligen Getreidepreise.

Dienstzeugnis über den französischen Soldaten Schilge, aus Pirmasens gebürtig, vom Jahre 1812, sowie Befreiungsschein von der Ausübung vaterländischer Kriegsdienste für den Ausgeschriebenen Anton Müller aus Brezenhain, Kanton Niederolm. Herr Oberstleutnant Raumann-Mainz.

Zwei Steinschloß-Pistolen und dazu gehörige Munition. Deponiert Herr Baumann.

Zwei Zinnkannen, Zinnschüssel.

Zwei geschnitzte alte Truhen, sowie Kassette mit gestanztem Messingblech und Kunstschloß; im inneren Deckel ein Kupferstück

„Die Ermordung Wallensteins in Eger“, sowie eine Ansicht von Leipzig (17. Jahrhundert). Die äußere Seite des Deckels zieren zwei Heiligenbilder und die Kassette diente wohl auch als Hausaltar. Herr W. Block-Bremen.

Flachshechel mit der Jahreszahl 1692, aus Eich stammend. Herr Kreisamtmann Kranzbühler.

Teil eines durchlochten Feuersteinbeils, auf dessen Aeußerem ein Muschelabdruck sichtbar, sowie Gefäßscherben. Fundort: Rakosch-See, Prov. Bosen. Abgebrochene Steinspitzspitze. Fundort: Strand von Misdroy. Herr Oberst Haupt.

Gießener Studentenstammbuch von 1789, „der Freundschaft geheiligt von Fritz Draudt“, reich mit mystischen Zeichen des heimlichen Bundes versehen und dem bezeichnenden Motto: „Absint notae et obscoena“.

Eiserne, alte Grubenlampe mit Stecher, mehrere Silhouetten von Persönlichkeiten aus Gießen. Frä. E. Roll.

Hufeisen, gefunden ca. 2 1/2 M. tief auf dem Seltersberg bei Anlage der Quellwasserleitung. Herr C. Buderus.

Teil eines römischen Ziegels oder Estrichs mit Abdruck einer Hundepfote. Fundort: Saalburg bei Homburg. Wie vor.

Römisches Dellämpchen, Fundort: Pompeji. Wie vor.

Eisenteile, Gefäßscherben, gefunden 1902 bei der psychiatrischen Klinik. Herr Professor Dr. Sommer.

Tabakasten aus Ton mit bildlicher Darstellung. Herr Wolf, Trais a. d. Lunda.

Alte Moderateurlampe. Wie vor.

Bild des früheren Bürgermeisters Silbereisen aus Gießen.

Wachsmodell, Büste eines Kindes. Herr M. Dikore.

Bild des Professors Dr. Credner. Wie vor.

Geschichte des Corps „Teutonia“ zu Gießen. Herr Landgerichtsdirektor Dr. Güngerich.

Kunstvoll aus böhmischen Perlen gearbeiteter Schellenzug. Herr M. Behn.

Doktordiplom von 1824, auf Seide gedruckt. Wie vor.

Alter, reich mit Silber beschlagener Ehren-Hirschfänger.

Figur des Neptun, aus Stein gehauen, die ehemals den Brunnen auf dem Marktplatz zu Gießen zierte. Hauptmann a. D. Kramer.

Dachziegel mit den Jahreszahlen 1687, 1774, 1860 und Inschrift.

Pistole mit besonders eingerichteter Verschlusseinrichtung.

Schriftstück: Die Volkskommission in Hanau, „an den Kurfürsten von Hessen“ 1849. Herr Kanzleirat Demuth.

Bild des ehemaligen Oberbürgermeisters von Gießen, Bramm. Frau Hauptmann Seib-Pfalzburg.

Gesellenbrief, 1777 für den Johann Balthasar Brück, ausgestellt Frankfurt a. M. von Friedrich Leopold Ernst. Herr Fabrikant H. Schirmer.

Karte vom Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postamt 1822, die ordinären Fahr-, Reit-, Carriol- und Boten-Posten von F. W. Heidemann. Wie vor.

Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen 1822. Wie vor.

Steinerne Reibschale mit Stößer aus Achat, einst Geschenk von Justus von Liebig an den Gießener Bürger Peter Ott 1846. Herr Carl Ott.

Kleines, altes Vorhängeschloß.

Alte Laterne, Blechgeschirre u. Herr Fabrikant H. Schirmer.

Eine reich mit Elfenbeinschnitzerei versehene Tabakpfeife.

Schön verzierte alte Lichtpußschere. Frau Louise Bepler.

Ein Coronation Tobacco Packet, eine Gabe, die 1902 bei der Krönungsfeierlichkeit in London ausgeteilt wurde.

Besuchlaterne mit zwei Lichtern aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Herr A. Wehn.

Alte Truhe. Wie vor.

Schellenzug aus Glasperlen. Frau W. Greiner.

Geschnitzte Maserkopfpfeife mit Jagddarstellungen. Herr Geheimen Justizrat Professor Dr. Schmidt.

Eine Pallaschf Klinge. Herr P. Weller.

Zuckerzange. Herr C. Ott.

Spitzenhäubchen. Herr L. Frech.

Rot-weißer Schellenzug, aus böhmischen Glasperlen angefertigt. Frau Wasserschleben.

Silbermünze (6 Mariengroschen 1869), desgleichen 1 Groschen (Oldenburg-Birkenfeld) sowie Kupfermünze (Harzer Münzmeister Jetton, v. J.). Herr Landgerichtsrat Dr. Schäfer.

Gestickter Schellenzug mit Glasperlenverzierung.

Eine große Anzahl Abhandlungen, Zeitungen, Abbildungen, Karrikaturen, Flugschriften und Lieder aus den Jahren 1848/49. Herr Postdirektor Schäfer.

Hessischer Beamtendegen. Frau J. Kornemann.

In dem alten Schlosse auf dem Brandplatze sind bei Gelegenheit des Umbaues gefunden und von der Stadtverwaltung überwiesen worden: Alter eiserner Radleuchter, Bauwerkzeuge, Gefäßscherben, Pfeisenkopf, Teile von Tonosentackeln, Messer, Löffel u. s. w.

Zwei alte, große Schuhschnallen aus Stahl. Frau J. Kornemann.

Alter Ring mit 7 Gemmen verschiedenfarbigen Steines, gefunden unter einem alten Nußbaum in Lauterbach.

Getriebene Kupferdose, 18. Jahrhundert. Frau Schuhmacher Becker hier.

Tabakreste mit zugehörigem Paket vom Jahre 1685.

Russischer Krönungsbecher 1896, Andenken für das Volk. Herr D. Rindt.

Becher aus Kokosnuß mit Silber-Beschlag und -Fuß. Derselbe.

Schriftstück aus dem Jahre 1848, betreffend Meldung des Wachtkommandanten, Leutnants der Bürgerwehr, Diehm über Zusammenrottungen auf dem Seltersberg in Gießen. Herr Rechtsanwalt Rosenberg.

Kleine römische Maske aus Stein. Fundort: Rheinpreußen. Fünf Steinspfeilspitzen.

Teil einer Lanzen Spitze aus Feuerstein, herzförmig zugeschliffener, flacher Stein.

Durchlocher kleiner Stein, anscheinend Anhänger.

Römisches Tonschüsselschen mit abgeflachtem Rande. Fundort: Rheinpreußen.

Mittelalterliche Pfeilspitze von der Burg Trifels in der Rheinpfalz.

Henkelkrug von Steingut, sog. Hundsrücker Ware.

Goldmünze des Trajan. (Cohen 1868. Seite 110.) A. Divus Pater Trajan. Brustbild des Trajan Vater mit dem Feldherrnmantel (paludamentum).

R. Imperator Trajanus Augustus Germaniae Daciae pontifex maximus tribunicia potestate consul sextum pater patriae. Brustbild Trajans mit Lorbeerkranz und Feldherrnmantel. Prägungsjahr 114.

Fundort: Nordabhang des Rodtbergs bei Gießen, Flur „Schwarzlach“, auf einem Acker beim Sehen von Kartoffeln. April 1902. Vgl. auch Fundbericht 1899—1901 Rodtberg pag. 87. Die umliegenden Felder sind sorgfältig durchsucht aber kein weiterer Anhalt für römische oder vorrömische Kultur gefunden worden.

Nachstehende Funde entstammen folgenden Ausgrabungspunkten:

1. Trieb. Der östlich von Gießen gelegene Exerzierplatz (Trieb) gehört als Gräberfeld verschiedenen Zeiten und Bestattungsweisen an; sowohl Skelettgräber als auch Brandbestattungen sind hier gefunden worden; die Bronze-, Hallstatt- und la Tène-Zeit sind vielfach vertreten, während nur ein Fund (in einem Hügelgrabe der la Tène-Zeit, vgl. Fundbericht 1899 pag. 222) aus fränkischer Zeit stammt.

Im Frühjahr 1902 wurden wir benachrichtigt, daß der an der Südostecke des Philosophenwaldes gelegene Grabhügel zur Gewinnung von Kies für die städtische Verwaltung abgetragen werden sollte, gleichzeitig erhielten wir bereitwilligst die Erlaubnis, den Hügel zu durchforschen. Bei dem Abtragen stellte sich heraus, daß der ganze Hügel durch mächtige, ungleichmäßige Brandschichten durchzogen war und massenhaft Knochen von größeren und kleineren Tieren enthielt, besonders die Rippen und Zähne vom Schwein waren zahlreich vertreten. Die Brandschicht war durchsetzt mit Scherben dickwandiger Gefäße, anscheinend aus der Hallstattzeit stammend, ferner fanden sich die Ueberreste einer grob geschliffenen, gehentelten Tasse und ein zu einem Pfriem oder einer Lanzen Spitze bearbeiteter polierter Knochen vor. Keinerlei Anzeichen wiesen darauf

hin, daß der Hügel je zu Bestattungszwecken gedient hatte. Wir haben es hier wohl mit einer Opferstätte oder einem Ort zu tun, in dessen Nähe der Leichenschmaus abgehalten wurde.

2. Wiesefcker Sandgrube. In den „Trieb“ schließt sich in der Höhe des Gulkopfes eine neue Fundstätte an. Es ist dies die sog. Wiesefcker Sandgrube, nördlich des Weges von der Wirtshaft des Philosophenwaldes nach Rödgen. Bei Gelegenheit der Sandabfuhr kamen grobe Gefäßscherben zum Vorschein und eine Besichtigung an Ort und Stelle ergab, daß wir es wohl mit Wohnstätten zu tun haben, denn in der steil abgestochenen Wand zeigte sich das Profil einer 1,50 m breiten und 2 m tiefen Abfallgrube, die Knochen und Aschenreste enthielt.

Gleichfalls fanden sich in der Grube Reste von drei Gefäßen; der obere Teil des einen sowie der untere des anderen ließen sich zusammensetzen, die Scherben der dritten Urne gaben keinen Anhalt für die äußere Form. Der Oberteil des ersten Gefäßes gehörte zu einer anscheinend zylinderförmigen, großen Urne, die nach der Mündung zu leicht eingezogen ist. Die Oberfläche des Randes ist mit Einstrichen versehen, welche mit einem Rundholz eingedrückt zu sein scheinen mit ziemlich gleichem Abstände. Die Außenseite ist rauh, von unreiner, rotgelber Farbe, die Bauchfläche ist rot-schwarz, mit kleineren Quarzzusätzen versehen. Die Höhe des Stückes beträgt 43 cm, 32 cm Deffnungsdurchmesser, 1,10 m Bauchumfang.

Der untere Teil der 23 cm hohen zweiten Urne verjüngt sich stark nach dem Fuße zu, welcher einen Durchmesser von 14 cm hat. Farbe und Bauchfläche entsprechen dem ersten Gefäße.

Von sonstigen Kulturresten konnte nur noch ein schwarzer, glatter Spinnwirtel flachgedrückter Form und eine polierte Knochenlanzenspitze geborgen werden. Von Metall zeigte sich keine Spur. Die Gefäße gehören wohl der la Tène-Zeit an.

3. Sandgrube im Gießener Stadtwald an der Straße Gießen-Rödgen. Außer einigen belanglosen Scherben vorrömischer und römischer Herkunft wurde eine zum Teil erhaltene römische Bogenfibel gefunden. Für die Folge kommt ein Stück zum Abbau, der die ältesten Funde dieses Urnenfriedhofes bergen dürfte. Vgl. Fundbericht 1899—1901 Oberhess. Gesch.-Vereins 1902 pag. 99.

4. Lindener Mark. Große Urne von 47 bis 50 cm Höhe und von 1,27 bis 1,50 m Umfang, Schalen, Schälchen, Spitzbecher sind den Grabhügeln entnommen worden. Von Bronzen fanden sich Armringe, davon zwei mit Goldglanz, Gürtelbuckeln und kleinere Ringe. Besonders zu erwähnen ist ein kumpenartiges, wohl erhaltenes, fein geschlammtes Tongefäß, das die Brandreste einer Frau enthält und durch eine übergestülpte Schlüssel geschützt war. Die Außenseite ist mit einem ponceauroten Anstrich versehen, auf dem Graphitdreiecke als Verzierung angebracht sind, die um Rand und Bauch herum laufen.

Auf den Kohlen- und Knochenresten liegen Perlen von blau-schwarzem Ton mit schwefelgelben Schlangelinien. Unwillkürlich

wird man an das Kleid des Erdsalamanders (*Salamandra maculata*) erinnert, vielleicht haben unsere Vorfahren dieses Farbenspiel der Natur abgelauscht. Dieser farbige Ton findet sich noch an Ort und Stelle.

In unmittelbarer Nähe dieser Gefäße, die zur Hallstatt-Zeit gehören, fand sich eine Urne mit kleinen Henkeln (Doppelconus), die der Bronzezeit zugesprochen werden muß, wieder ein Beweis, daß die Lindener Markt von der Steinzeit bis zum Abschnitt der Völkerwanderung unausgesetzt besiedelt gewesen ist.

5. Sandgrube an der Straße Klein-Linden—Großen-Linden. Scherben von terra sigillata, schwarzer Faltenbecher sowie Unterortband einer Dolchscheide legen Zeugnis von dem Verkehr unserer Vorfahren mit den Römern ab. Die zahlreichen Teile von Bronzefibeln sind durch Feuer stark beschädigt.

Der Sonderbericht über die Ausgrabungen ad 4 und 5 steht noch aus.

Ausgrabungen auf dem Trieb in der Höhe des „Eulenkopfes“ im November, Dezember 1902 und März 1903. (Auszug aus dem Bericht des Majors v. Schlemmer und des Konservators Hauptmann a. D. Kramer.)

Der östliche, erst vor einigen Jahren abgeholzte Teil des Triebes am sog. „Eulenkopf“ zeigte eine Reihe von großen Hügelgräbern, deren Deffnung dem Oberhessischen Geschichtsverein dringend geboten schien. Die Zustimmung von Seiten der Staatsbehörde, der Stadtverwaltung und des Garnisonkommandos wurde bereitwilligst erteilt, desgleichen eine Geldsumme bewilligt, den geringen Kassennmitteln des Vereins entsprechend.

An Ort und Stelle jedoch überzeugten wir uns, daß bei der gewaltigen Erdbewegung, der Durchmesser der Hügel war über 20 Meter bei wechselnder Höhe, die Mittel, die uns zur Verfügung gestellt waren, zur Bewältigung einer solchen Arbeit nicht im entferntesten ausreichten und der Ausgrabung schien das Todesurteil gesprochen zu sein.

Doch auch hier sollte geholfen werden. In hochherziger Weise überwies ein verehrter Gönner eine erhebliche Geldsumme, infolgedessen der Verein in den Stand gesetzt wurde, mehrere Grabhügel zu öffnen.

Major von Schlemmer stellte in den dienstfreien Stunden seine bewährte Kraft zur Verfügung und übernahm im Verein mit dem Berichterstatter die Leitung der Ausgrabung. Ratsdiener Dohs war gleichfalls bei der Ueberwachung der Arbeiten tätig.

Das erste Grab, etwa 70 m südöstlich vom Fuße des „Eulenkopfes“ gelegen, bildet einen ungefähr kreisrunden, stark abgeflachten Hügel von undeutlicher Begrenzung und ungefähr 20 m Durchmesser. Die Erhebung des höchsten Punktes über dem gewachsenen Boden beträgt 20 cm. Der Hügel selbst besteht aus lehmigem Sande und ist auf die Diluvialkieselschicht aufgehäuft.

Nachdem durch Aufstellen von Pfählen die Himmelsrichtungen und Quadranten festgelegt worden waren, gingen die Arbeiten mit Hacke und Spaten gegen das Innere von N nach S und von O nach W vor in etwas über 1 m Stollenbreite. In dem von Norden nach Süden gezogenen Graben fanden sich reichliche Holzkohlenteilchen, die bis zum Mittelpunkt des Grabes nicht aufhörten. Kein Graben vor dem Hügelrande, kein Steinkreuz wurde festgestellt, auch war von einer angeblichen Brandsohle nichts zu sehen.

Befremdete schon dieser Befund, so wuchs er zum Erstaunen, als in wechselnder Tiefe Scherben von glasierten Gefäßen, Schuhnägel, Riemenschnallen, Kugeln von Steinschloßgewehren und sonstige Kleinfunde neueren Ursprungs gehoben wurden. Es stellte sich klar heraus, der Hügel war schon im 18. Jahrhundert gründlich durchwühlt worden. Ungefähr 60—70 cm tief stießen wir auf einen hart getretenen Fußboden gleichsam wie eine Tenne, der die Vermutung nahe legte, daß hier ein Lagerplatz oder eine Geschütz- bzw. Mörser-Aufstellung gewesen war. Bestätigt wurde diese Auffassung durch Bloßlegung von hufeisenförmigen Feuerherden, deren Innenseite durch anscheinend längeren Gebrauch hart gebacken war, gleichsam als wären sie mit Ziegelsteinen ausgelegt. Die Feuerstellen konnten sowohl zum Abkochen als auch zum Glühen von Vollkugeln gedient haben.

Vielleicht ist es ein Lager der Franzosen aus deren Konzentration um Gießen, Friedberg, Marburg im Jahre 1759, oder nach dem Siege Herzogs Ferdinand von Braunschweig 1758, nach dem Gießen Monate lang der Stützpunkt der Franzosen blieb; aus dieser Zeit stammen auch die Verschanzungen im Philosophenwald. Fraglich ist auch, ob das Lager nicht aus dem Jahre 1796 stammt, als die Oesterreicher unter General Wartensleben vertrieben wurden und die Franzosen Gießen besetzten, oder aus den Jahren 1797 bis 1799, wo Gießen gleichfalls von den Franzosen okkupiert wurde.

Im übrigen sei erwähnt, daß schon ähnliche Funde am „Eulenkopf“ in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gemacht worden sind und im Museum aufbewahrt werden.

Die angeführten Funde ließen die Auffindung einer vorrömischen Bestattung fraglich erscheinen, da der Boden bis auf den gewachsenen Ries in Bewegung gesetzt war. Es kam also nur noch die Sohle unter den Feuerherden in Betracht. Bei Wegräumung eines derselben im nordöstlichen Quadranten nahe am Mittelpunkt des Hügels stießen die Arbeiter etwa 5 cm unter der Sohle auf ein schmales, einschneidiges, 7,5 cm langes 1 cm breites messerartiges Bronzeteil, vielleicht Gürtelkrampen, dem eine bronzene 24 cm lange Gewandnadel mit umgekehrt kegelförmigem Kopf, der gleich wie der geschwollene Hals gereifelt war, folgte. Die Nadel mag zum Festhalten des Mantels gedient haben, in dem der Tote wohl eingehüllt war. Die grüne Patina zeigte sich bald wieder und nach sorgfältiger Ablösung des Sandes fand sich ein Bronzedolch und 60 cm nordöstlich davon ein Celt.

Der Dolch ist lanzettförmig mit Mittelgrat und zwei starken, pflöckförmigen Griffnieten, mit welchen der wahrscheinlich aus Holz bestehende Griff an die Metallzunge befestigt war. Es fanden sich dort, wo der Griff ansetzen mußte, auffallend viele Holzreste, und am oberen Teil Bronzeknöpfe, die wohl zur Verzierung des Griffkopfes gedient haben. Der Dolch war in einer hölzernen Scheide eingebettet von ca. 2 mm Stärke, die Spitze des 13 cm langen, am unteren Ende 4 cm breiten Dolches ruhte auf einem schwarzen Schieferstein und lag dem Zeichnam anscheinend zur rechten Seite.

Der aufgefundene Celt ist ein Absatzcelt, er muß dem Toten, der wohl mit dem Kopf nach Westen, den Füßen nach Osten gelegen hat, der Lage der Waffen nach, zur Linken gelegen haben. Das Skelett selbst war vollständig aufgelöst, nur die Erde fühlte sich fettig an und zeigte eine geringe dunklere Färbung.

Der Celt war wohl erhalten in Holz gebettet, im Schaft befand sich gleichfalls noch Holz, das durch die ausgeschiedenen Kupfersalze konserviert war. Nach unmittelbarer Hebung zeigten sich oberhalb des Celdes noch Gewebereste und war mit dem Vergrößerungsglase noch deutlich Kette und Einschlag zu erkennen. Nur wenige Sekunden verstrichen und das Gewebe war in sich zerfallen. Am Ende des Schaftes befindet sich noch ein kleiner runder Ausschnitt. Es hatte den Anschein, daß alle Gegenstände auf Holz gebettet und zum Schutze mit Holz bedeckt waren; vielleicht lag der Tote in einer fargähnlichen Umhüllung. Von Eisen war keine Spur ersichtlich, ebenso fehlten Scherben von Gefäßen. Unser Fund wird wohl der älteren Bronzezeit angehören.

Grabhügel 2. Dieser lag südwestlich des oben beschriebenen Grabes, etwa 40 m davon entfernt. Er hatte einen Durchmesser von etwa 22 m und zeigte eine höchste Erhebung von etwa 1,50 m vom Boden.

Nachdem die notwendigen, wie bei Hügel 1 beschriebenen Vorarbeiten beendet, wurde zuerst mit 1,50 m breiten Versuchsgräben gegen das Innere des Grabes vorgegangen.

In den Gräben wurden mehrfach vorrömische Scherben von Gefäßen gefunden, desgleichen zeigte sich bald ein Steinkranz, aus Basaltsteinen bestehend, auch wurde ein Ringgraben an allen Seiten bloßgelegt, dessen Profil sich scharf abhob von dem gewachsenen Boden und durch die herabgeschwennte Erde gefüllt war.

Etwa 5 m westlich, nach dem Innern zu, ungefähr 70 cm unter der Oberfläche, wurde ein Feuerherd, dem in Hügel 1 entsprechend, freigelegt. Am Eingang des Herdes lag eine wohl-erhaltene, eiserne Art. Im Innern auf der Aschensohle wurden gefunden ein Beschlagstück eines Wagens, Gürtelhaken, Nägel, Knochen und Kohlenreste, sowie ein silbernes, hessisches (Darmstadt) 4 Hellerstück von 1742 aus der Regierungszeit des Landgrafen Ludwig VIII. (1738—1768) und ein Hessen-Rasseler Heller mit der Jahreszahl 1753 (Landgraf Wilhelm VIII.).

Beim weiteren Abheben der Erde nach dem Mittelpunkt zu

wurde etwa 90 cm tief eine Bronze-Gewandnadel gefunden, die in ihrer Form genau der im Hügel 1 aufgefundenen entspricht.

Wie bei allen späteren Funden, mit Ausnahme des noch zu erwähnenden Halsringes, war die Gewandnadel in vermoderten Holzteilen eingeschlossen. Sehr bald wurde eine zweite Gewandnadel, das Gegenstück, in gleicher Tiefe gefunden. Die Erde in der Umgebung aller Funde war fettig und dunkler gefärbt.

Nordöstlich der zweiten Nadel wurden die Kronen von Backenzähnen gefunden. Das Innere der Zahnschubstanz war aufgezehrt, während die äußere Hülle, von der Bronze patiniert, wohl erhalten war.

Daran anschließend wurde in nordöstlicher Richtung ein Celt aufgedeckt, der anscheinend durch Baumrinde besonders geschützt war, es zeigten sich an der Außenseite derselben reliefartig die Tiersehnen oder der Bast, mit denen s. Z. Celt und der gespaltene Schaft umwickelt war. Der Celt ist gleichfalls ein Randcelt von tadelloser Beschaffenheit.

Südöstlich davon fanden sich Holzteile mit Bronzenägeln versehen, welche anscheinend Beschlag eines Griffendes waren, und die Vermutung liegt nahe, daß es der Abschluß des Schaftes des Palstabes war. Die Nägel zeigten, daß sie konzentrisch nach innen geschlagen waren. Die Waffe dürfte bei der Bestattung dem Toten von der linken Schulter über die Brust gelegt worden sein.

Ostlich des Griffstückes wurde ein Fingerring, bestehend aus 6,1 mm starken Bronzespinalen, aufgedeckt. Die Spinalen umschlossen das unterste Glied des Fingerglieds und ruhten auf einem Stück des Backenknochens.

Nordöstlich des zuletzt genannten Fundes kamen Stücke einer flachen 4 mm breiten, 1 mm starken Spirale zum Vorschein, an die sich unmittelbar östlich eine Dolch Klinge, wie im Hügel 1 beschrieben, angeschlossen.

Nahe dabei in nordöstlicher Richtung zeigte sich eine Pfeilspitze mit Dorn, welcher letzterer noch in einem Holzschafte steckte. Die blattförmige Pfeilspitze hat hinten zwei Widerhaken. Auf der Oberfläche liegt eine zähe, harzige Masse, die wohl als Verfittung zwischen Dorn und Holzschafte diente.

Nordöstlich des Celtes wurden fünf kleine Goldspinalen von etwa 1 cm Durchmesser und 1 mm Stärke, die dicht beisammen lagen, aufgedeckt. Das Gewicht der Spinalen wechselt zwischen 4,5 und 5,6 Gramm. Der Doppeldraht ist sehr fein gearbeitet und läßt mit bloßem Auge die Vereinigungsstelle nicht erkennen. Die Farbe des Goldes ist auffallend hell. Soviel uns bekannt, ist ein ähnlicher Fund im Jahre 1882 in Eichelsdorf in Oberhessen aus einem Hügelgrabe gehoben und sind die Spinalen dem Museum in Darmstadt überwiesen worden.

Südöstlich der vorher erwähnten beiden Gewandnadeln fanden sich Teile von zwei glatten, auf der Außenseite leicht gewölbten Bronzespinalen. Vermutlich gehören dieselben sowie noch ein

5 cm langes Stück eines Nadelschaftes zu ein und derselben Bestattung wie die beiden Gewandnadeln, während alle davor aufgefundenen gleichfalls einer Leiche beigegeben worden sind. Sämtliche Funde lagerten in einer Tiefe von etwa 1 m.

Die bisher aufgeführten Funde in Grabhügel II stimmen im wesentlichen überein mit denen des Grabes I und dürften derselben Zeit angehören.

Innerhalb des Ringgrabens im südwestlichen Quadranten machte sich beim Abheben des Erdbodens ca. 30 cm unter der Erdoberfläche eine in der Richtung von Südost nach Nordwest sich hinziehende Steinlagerung besonders bemerkbar. Beim Begräumen derselben fand sich ca. 30 cm tief ein 5 mm starker, glatter geschliffener Halsring von 13 cm Durchmesser vor. Derselbe ist von tadelloser Beschaffenheit, ohne Fußzapfen und nach innen abgeflacht. Im Inneren des Halsringes am Sübende zeigten sich die Kronen von Backenzähnen. Weitere Funde wurden in der unmittelbaren Umgebung nicht mehr gemacht.

Wir haben es hier augenscheinlich mit einer Nachbestattung zu tun, die 40 cm höher über der Sohle der älteren Grabstelle lag. Der Ring dürfte der älteren Hallstattzeit angehören. —

Noch manche vorrömische Grabstätte auf dem Trieb harret der Erschließung. Leider kann der Oberhessische Geschichtsverein aus eigenen Mitteln die Kosten nicht allein decken.

Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, daß sich Freunde der Altertumskunde bereit finden, auch fernerhin uns bei den Ausgrabungen materiell zu unterstützen, um ein möglichst getreues Bild von Sitz und Art unserer Väter aus grauer Vorzeit zu erhalten.

Die f. Z. erworbene Dr. Ernst Kewitz'sche Münzsammlung ist im Laufe des Berichtsjahres geordnet und ein Katalog derselben angefertigt worden.

Zum Schlusse weisen wir darauf hin, daß die Unterbringung des Museums in dem wieder hergestellten alten Schlosse auf dem „Brand“ demnächst bevorsteht und eine bessere, würdigere Aufstellung der Sammlungen ermöglicht.

Kramer.

Chronik des Vereins

April 1902 bis April 1903

vom

Schriftführer.

Die Zahl der Mitglieder ist im verflossenen Vereinsjahre wieder etwas gestiegen. Die Veränderungen stellen sich folgendermaßen dar:

Gießener Mitglieder: Anfang des Jahres 247, Zugang 31, Abgang 15, Ende des Jahres 263.

Auswärtige Mitglieder: Anfang des Jahres 120, Zugang 9, Abgang 11, Ende des Jahres 118.

Die Finanzlage des Vereins ist trotz der großen Anforderungen, welche die Ueberführung der Museumsbestände in ihr neues Heim an die Vereinskasse stellt, eine günstige zu nennen.

Von den Veranstaltungen des Vereins fand der Sommerausflug am 19. Juli die stärkste Beteiligung. Sein Ziel war Laubach. Nach Besichtigung der Stadt und des Schlosses unter Führung von Prof. Köschen und nach einem trefflichen Imbiß, zu dem Se. Erlaucht, Graf Ernst von Solms-Laubach, den Verein eingeladen hatte, schilderte Prof. Köschen in inhaltreichem Vortrag die Geschichte der Grafen von Solms. Der Gang in die Umgebung, der darauf folgte, das rededrohe, stimmungsvolle Abendessen, die Heimfahrt im Extrazug mit Tanz in dem dazu hergerichteten Salonwagen und so manches andere — werden bei den Teilnehmern und wohl auch Teilnehmerinnen für immer die Lust geweckt haben, den Veranstaltungen des Vereins ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 20. November statt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder, Regierungsrat Bähr, Geh. Hofrat Prof. Dr. Behaghel, Prof. Dr. Höhlbaum, Hauptmann a. D. Kramer, Landgerichtsrat Dr. Moebius, Prof. Dr. Sauer und Landgerichtsrat Dr. Schäfer wurden wiedergewählt; Assessor Gurschmann und Dr. Vogt traten neu hinzu an Stelle der ausscheidenden Vorstandsmitglieder, des Prof. Dr. Gundermann und des bisherigen Schriftführers, Prof. Dr. Kornemann, die nach Tübingen berufen worden sind. Auch an dieser Stelle danken wir den beiden Herren für ihre Mühewaltung. Insbesondere können die Verdienste von Prof. Gundermann um die Betätigung des Vereins im Dienste der Altertumskunde nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auf Antrag

des Vorstandes beschloß die Mitgliederversammlung einstimmig, daß das Bild dieses Förderers des Vereinsmuseums in dessen Räumen seinen Platz finden soll.

Innerhalb des Vorstandes wurde Dr. Vogt zum Schriftführer gewählt, die Verteilung der übrigen Aemter blieb die frühere. In den Museumsausschuß wurde Buchdruckereibesitzer Rindt hinzugewählt. — Der Museumskonservator, Hauptmann a. D. Kramer, wurde durch die Verleihung des Ritterkreuzes I. Klasse des Philippsordens ausgezeichnet.

Leider sah sich der Vorsitzende, Prof. Dr. Höhlbaum, im Januar veranlaßt, aus dem Vorstande auszuscheiden. Er hat es verstanden, in den Jahren, in denen er die Führung inne hatte, den Verein auf die wissenschaftliche Höhe zu heben, auf die wir jetzt stolz sind. In den von ihm eingeschlagenen Bahnen wird sich das Vereinsleben weiterhin bewegen müssen. — Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26. Februar beschloß auf Antrag des Vorstandes, eine Ergänzungswahl vorläufig nicht vorzunehmen. Geh. Hofrat Prof. Dr. Behaghel übernahm als Stellvertreter die Leitung.

Von den wissenschaftlichen Vorträgen des Vereins waren nur die beiden letzten gut besucht.

Am 18. Dezember sprach Dr. Glagau aus Marburg über: Landgraf Philipp der Großmütige und die hessischen Stände, im schmalkaldischen Kriege. Der Redner untersuchte die Frage, ob während des schmalkaldischen Krieges die hessischen Stände und zwar vornehmlich die Ritterschaft, den Landgrafen in seinem Widerstand gegen Karl V. durch treulose Machenschaften gelähmt haben. Alle namhaften Reformationshistoriker haben diese Behauptung Kommls nachgesprochen, aber nicht zu erweisen gesucht. Auch der Landgraf hat sich häufig über die Schwierigkeiten beklagt, die ihm im Frühjahr 1547 ein Teil seines Adels bereitet habe; ob dieselben aber wirklich so folgeschwer waren, daß sie ihn zur Unterwerfung unter den Kaiser bestimmt haben, ist sehr zu bezweifeln. Redner wies zunächst darauf hin, daß es allerdings auf der Seite des Kaisers Mitglieder der hessischen Ritterschaft wie Kurt von Hanstein und Konrad von Boyneburg gab, die in ihrem Haß gegen Philipp Karl V. die Hoffnung einflößten, es sei ein leichtes Ding, einen großen Teil der hessischen Stände dem Landgrafen abspenstig zu machen. Mit Hilfe Wilhelms von Grumbach und einiger kaiserlichen Räte suchten sie den hessischen Adel aufzuwiegen. Sie gaben vor, daß der Landgraf Karl V. so sehr verhaßt sei, daß er niemals von diesem Frieden erhalten werde. Darum sei jetzt die Aufgabe der hessischen Ritterschaft, über den Kopf des Landgrafen hinweg den Kaiser um Frieden zu bitten und so Hessen vor dem äußersten Verderben zu bewahren. Sobald Philipp von diesen Umtrieben hörte, berief er eine Versammlung der Stände und machte ihr von dem Stande seiner Unterhandlungen mit dem Kaiser Mitteilung. Er überzeugte sie von der Notwendigkeit, daß er nur unter annehmbaren Bedingungen und nicht um den Preis seiner fürstlichen Ehre Frieden schließen dürfe.

So geneigt er sei, seinem Lande sobald als möglich Ruhe zu verschaffen, so wolle er doch nur einen ehrlichen, dauerhaften Frieden machen. In dieser Gesinnung waren die Stände mit ihrem Fürsten vollkommen einverstanden. Sie versprachen ihm, daß sie treu zu ihm halten und für die Erlangung dieses Ziels Gut und Blut daransetzen wollten. Inzwischen hatten die Aufwiegelungsbestrebungen Rurt von Hansteins doch einigen Erfolg. In Homburg versammelte sich am 10. März ein Teil der Ritterschaft und richtete an den Landgrafen ein unterwürfiges Schreiben: sie baten darin Philipp, nach besten Kräften für die Verteidigung des Landes Sorge zu tragen. Der Landgraf antwortete wohlwollend und entschieden, daß er sich redlich bemühe, dem Lande den Frieden wiederzugeben. Er wies auf die Erklärungen hin, die er auf dem jüngsten Landtage abgegeben habe, und bat die Ritter dringend, sie sollten sich jeder Nebenhandlung enthalten, da sie nur geeignet sei, die Hauptverhandlungen zu stören und den Feind ins Land zu locken. Auch verbot er ihnen, sich eigenmächtig zu versammeln. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß der hessische Adel sich den Weisungen seines Landesherrn gehorsam gefügt und von weiteren Versuchen, die Politik Philipps zu durchkreuzen, abgestanden hat. Das rechtzeitige Eingreifen des Landgrafen, die geschickten Vorbeugungsmaßregeln, die er sofort traf, verbunden mit seiner Wachsamkeit und dem großen Ansehen, das seine starke Persönlichkeit einflößte, alle diese Momente bewirkten, daß die ritterschaftliche Bewegung schon im Keim erstickt wurde. Das Verhalten, das die Stände auf dem Landtag am 7. Juni in Kassel gegenüber dem Landgrafen zeigten, beweist uns vollends, daß sie in jenen schweren Tagen in treuer Gesinnung ihrem Landesherrn zur Seite standen. Opferwillig und durchaus gehorsam, gewährten sie Philipp, obschon das Land durch den Krieg ganz ausgefogen war, die stattliche Summe von 150 000 Mark. Auf's neue versicherten sie den Landgrafen ihrer Ergebenheit. Unterwarf sich dann wenige Wochen später trotzdem der Landgraf dem Kaiser, so veranlaßte ihn zu diesem Schritt gewiß nicht die Haltung seiner Stände, sondern allgemeine politische Erwägungen, wie der Abfall der Söhne Johann Friedrichs sowie der Hansestädte und die geringe Aussicht, von König Heinrich von Frankreich in Bälde wirksame Hilfe zu erhalten. — An der Diskussion, die sich anschloß, beteiligte sich vornehmlich Herr Geheimrat Dr. Schädel.

Die Ausführungen von Prof. Sauer am 19. Januar galten den kunstgeschichtlichen Neuigkeiten aus Gießen und Umgebung. Der Vortragende berichtete zunächst über eine kleine Ausgrabung, die er im vorigen Sommer gelegentlich der Herstellung der Schiffsbergkirche vornahm, um die ursprüngliche, durch Umbau verwischte Gestaltung des östlichen Chorabschlusses festzustellen. Wie zu erwarten, fanden sich an der leichtest zugänglichen Stelle, außerhalb der modernen Umfassungsmauer des Klosters, Reste von den Fundamenten halbrunder Apsiden, die, vorläufig nicht wieder zugeworfen, den Besuchern des Schiffsberges einen Begriff von der stattlichen Er-

scheinung der alten Augustinerkirche geben können. Die vorsichtige Herstellung des Baues kommt dieser Veranschaulichung der ursprünglichen Anlage jetzt dadurch zu Hilfe, daß sie die früher schwer erkennbaren Umrahmungen der zugemauerten Nebenapsiden in der Naturfarbe der Haussteine an dem hellen Verputz der Ostwände des Querschiffes heraushebt. Die durch diese Feststellungen von neuem nahegelegte Frage nach Zeit und Anlaß des Umbaues beantwortet der Redner dahin, daß die Erneuerung und Verkleinerung des Chores nicht gleich nach der Ueberweisung des Klosters an den deutschen Orden (1323), sondern erst im 15. Jahrhundert, also zu einer Zeit des allgemeinen Niedergangs des Ordens erfolgt sei; Beweis dafür sind die ziemlich dürftigen spätgotischen Bauformen und das am Schlußstein der Vierung angebrachte Wappen eines Riedesel von Eisenbach, der wahrscheinlich mit dem 1481 verstorbenen Deutschordensritter Eckart von Riedesel identisch ist. Das Ronturmappen am Schlußstein des Chores, das vielleicht zu einer genaueren Datierung führen würde, harret noch der Bestimmung. — Alsdann erläuterte der Redner an der Hand von Photographien die leider vorzeitig zerstörten Reste von Wandgemälden, die bei der Wiederherstellung des Gießener Rathauses sich an der einen Wand des Hauptsaales fanden. Das Hauptbild stellt eine anscheinend von Feinden bedrohte Stadt dar, vor deren Mauern feierliche Gestalten, darunter zwei gekrönte, einem Reiter gegenübertreten. Die wenigen Inschriftreste — auf dem Schriftband über der Stadt ist als erstes Wort deutlich Omnes zu erkennen — helfen nicht zur Deutung, die sich vielleicht durch Heranziehung anderer Rathausbilder einmal ermöglichen läßt. Die Bilder dürften in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden sein. — Das von Herrn Leib sen. in Rockenberg kürzlich entdeckte und sorgsam restaurierte Bildnis des Abtes Helwig von Urnsburg, das Herr Leib für diesen Abend dem Verein freundlichst überlassen hatte, erinnert in seiner Auffassung an berühmte Gelehrtenbildnisse der Renaissancezeit; es wird aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammen und von einem Nachzügler der großen Kunstbewegung herrühren, der die alte Temperatechnik beibehielt. — Endlich stellte der Vortragende die kaum bekannte Tatsache fest, daß der romanische Kirchturm von Großenbusch in seinem zweiten Geschos nach der Kirche zu einen reich dekorierten, jetzt zugemauerten Bogen aufweist, woraus sich ergibt, daß dieses Geschos zugleich als Empore für den Schutzherrn der Kirche diente. Die Pfalzkapellen romanischer Zeit bilden dazu eine gute, wenn auch nicht ganz genaue Analogie; jedenfalls darf sich Großenbusch einer baugeschichtlichen Seltenheit rühmen.

Nach dem Vortrag, der mit großem Beifall aufgenommen wurde, legte der Schriftführer eine Reihe von Erinnerungen aus der Zeit des Frankfurter Parlaments, Bildnisse, Karikaturen, Flugblätter u. dgl. vor. Die Debatte, die sich daran anschloß, zeigte, daß das Interesse für jene Ereignisse in der Heimatstadt Carl Vogts noch keineswegs erloschen ist.

In der letzten Sitzung endlich, am 26. Februar, behandelte Prof. Dr. Wolff aus Frankfurt die Forschungsergebnisse über die „Eroberung und Sicherung der Wetterau durch die Römer“. Der Vortrag ist in diesem Bande zum Abdruck gebracht.

Die Frist für die Bewerbung um den Preis für die Ausarbeitung eines Werkes über die Geschichte des Schiffenbergs als Kloster und Deutschordensniederlassung ist bis zum 1. Januar 1904 verlängert worden.
